

Der Kreistag

Az.: 91 000-106 (15)

Gießen, den 13. November 2018

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 12. November 2018
im Bürgerhaus Allendorf/Lumda,
Bahnhofstraße 16, 35469 Allendorf/Lumda

Es wurde mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 zu dieser Sitzung eingeladen.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Zusammenstellung der Fragen zur Fragestunde
- Vorlage 0783/2018 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 – Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022; hier Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2018)
- Entwurf des Haushaltsplans 2019 (für diejenigen, die Papierform erbeten)
- „Der Regionalbote“ – Magazin der Region GießenerLand e.V.
- Vermerk des Fachdienstes 41 vom 12. November 2018 zum Umbau von Holzmodulbauten zu temporären Klassenraummodulen – Detaillierte Beschreibung der Leistungen mit Kosten

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Stefan Bechthold
Annette Bergen-Krause
Thomas Brunner
Gerald Dörr
Karl-Heinz Funck

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsvorsitzender

Klaus Dieter Gimbel
Dietlind Grabe-Bolz
Dirk Haas
Dr. Melanie Haubrich

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Fraktionsvorsitzende

Anette Henkel
Elke Högy
Matthias Körner
Roswitha Lorenz

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete

Horst Nachtigall
Dr. Irfan Ortac

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter

Vorsitz
bis 19.14 Uhr/ TOP 9

ab 18.28 Uhr/ TOP 3

Peter Pilger
Sabine Scheele-Brenne
Bärbel Schomber
Umut Sönmez
Anja Stark
Ellen Volk
Norbert Weigelt

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
stellvertretender Kreistagsvorsitzender

Vorsitz
ab 19.14 Uhr/ TOP 11

CDU-Fraktion

Lara Becker
Frederik Bouffier
Tobias Breidenbach
Mathias Fritz
Martin Hanika
Heinz-Peter Haumann
Ursula Häuser
Dr. Ulrich Lenz
Christopher Lipp
Dr. Gerhard Noeske
Lucas Schmitz
Udo Schöffmann
Prof. Dr. Sven Simon
Claus Spandau
Lars Burkhard Steinz
Gregor Verhoff

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter

ab 18.45 Uhr/ TOP 4

AfD-Fraktion

Manfred Abendroth
Joana Cotar, MdB
Wilfried Hermes
Nicolas Kuboschek
Jessica Pethö
Nikolaus Pethö
Karl Heinz Reitz
Ulrich Salz
Uwe Schulz, MdB
Oliver Spelkus
Thomas Wollmann

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Michael Buss
Susanne Gerschlauer
Bülent Gülcehre
Heike Habermann
Matthias Knoche
Edith Nürnberger
KatrIn Roos
Christian Zuckermann

Kreistagsabgeordneter
stellvertretende Kreistagsvorsitzende
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Fraktionsvorsitzender

FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner
Frank Ide
Inge Mohr
Erhard Reini
Günther Semmler
Anne Sussmann
Julia Trampisch
Claudia Zecher

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
stellvertretende Kreistagsvorsitzende

FDP-Fraktion

Wolfgang Greilich, MdL	Kreistagsabgeordneter
Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter
Harald Scherer	Fraktionsvorsitzender

Fraktion Gießener Linke

Reinhard Hamel	Fraktionsvorsitzender
Michael Janitzki	Kreistagsabgeordneter
Marcus Link	Kreistagsabgeordneter
Stefan Walther	Kreistagsabgeordneter

Fraktionslos für die Piratenpartei

Björn Fleischer-Smajek	Kreistagsabgeordneter
------------------------	-----------------------

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin	
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete	
Hans-Peter Stock	hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	
Istayfo Turgay	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)	bis 19.26 Uhr/ TOP 12
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)	
Hiltrud Hofmann	Kreisbeigeordnete	
Bernd Leidich	Kreisbeigeordneter	
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete	
Andreas Münnich	Kreisbeigeordneter	
Sylke Schäfer	Kreisbeigeordnete	
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter	
Norman Speier	Kreisbeigeordneter	
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter	

Kreisausländerbeirat

Edin Muharemovic	Kreisausländerbeiratsmitglied	ab 18.10 Uhr/ TOP 2
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats	ab 18.10 Uhr/ TOP 2

Verwaltung

Andreas Mezker	Tarifbeschäftigter, Geschäftsführer Eigenbetrieb	
Ingo Jung	Tarifbeschäftigter, Fachdienstleiter 41	
Dirk Wingender	Tarifbeschäftigter, Pressesprecher, Stab 91	
Anika Peller	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat III	
Klaus-Dieter Schmitt	Tarifbeschäftigter, Büroleiter Dezernat I	
Udo Liebich	Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I	
Anette Herzberger	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91	stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Verwaltungsrat, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

Entschuldigt:

Katarzyna Bandurka	Kreistagsabgeordnete
Isabel de Jesus Domicke	Kreistagsabgeordnete
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete
Haben Kidane	Kreistagsabgeordnete
Andreas Lemmer	Kreistagsabgeordneter
Cornelia Maykemper	Kreistagsabgeordnete
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete
Hans-Jürgen Becker	Kreisbeigeordneter
Bernd Hoscher	Kreisbeigeordneter
Matthias Klose	Kreisbeigeordneter
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter
Martin Tasci-Lempe	Kreisbeigeordneter
Melek Adigüzel	Kreisausländerbeiratsmitglied

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 15. Sitzung des Kreistages um 18.05 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen, unter ihnen die Stadtverordnetenvorsteherin Sandra Henneberg und Erster Stadtrat Udo Schomber aus Allendorf/Lumda sowie die Vorsitzende der Gemeindevertretung von Rabenau, Ida Becker, und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er seit der letzten Kreistagsitzung zu folgenden Ereignissen im Namen des Kreistages gratuliert hat:

- dem stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden Prof. Dr. Sven Simon zum 40. Geburtstag am 9. Oktober 2018, in der Ältestenratssitzung am 17. Oktober 2018 haben wir in diesem Zusammenhang auch dessen noch ausstehende Ehrung mit der Bronzenen Ehrennadel des Landkreises Gießen nachgeholt.

Außerdem gratuliert Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck dem Kreis-ausländerbeirat zu seinem 25jährigen Jubiläum sowie dem Verein „Region GießenerLand“ zu seinem 10jährigen Jubiläum.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck nennt die für die heutige Sitzung Entschuldigten und erinnert an § 3 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung hin, wonach die Kreistagsabgeordneten Verhinderungen, verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung dem Kreistagsvorsitzenden (oder dem Büro der Kreisorgane) schriftlich oder mündlich anzuzeigen haben.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die CDU-Fraktion im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 7. November 2018 ihren Antrag 0793/2018 (zur finanziellen Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen) zurück gestellt hat, weil der hauptamtliche Kreisbeigeordnete Hans-Peter-Stock für Frühjahr 2019 die Vorlage eines Gesamtkonzeptes ankündigte, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt wird. Der Antrag soll weiter im Geschäftsgang des Kreistages bleiben, der Tagesordnungspunkt 13 könne aber heute abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach Änderungswünschen zur Tagesordnung.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel bittet darum, den Tagesordnungspunkt 10 (Berichts-antrag „Alternativen für den Landkreis reloadet“; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktion Gießener Linke und des Kreistagsabgeordne-

ten Fleischer-Smajek vom 16. Oktober 2018, Vorlage Nr. 0792/2018) in Sitzungsteil C zu verschieben.

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann bittet darum, den Tagesordnungspunkt 7 (Medienentwicklungsplan für die Schulen des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. Oktober 2018, Vorlage Nr. 0777/2018) in Sitzungsteil C zu verschieben.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet darum, den Tagesordnungspunkt 8 (Umbau von 4 im Eigentum des Landkreises befindlichen Unterkünften für Asylbewerber (Laumann-Module) zu 4 flexiblen Klassenraum Modulen für die künftige Nutzung bei Auslagerungen im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2018, Vorlage Nr. 0785/2018) in Sitzungsteil C zu verschieben.

Fraktionsvorsitzender Karl Heinz Reitz bittet darum, über den Verschiebungswunsch des Fraktionsvorsitzenden Reinhard Hamel hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 10 eine Abstimmung durchzuführen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt hierzu mit, dass hier eine Abstimmung nicht zulässig ist, weil nach § 24 Absatz 4 Satz 1 der Kreistagsgeschäftsordnung der Wunsch eines Kreistagsabgeordneten genügt, um in der Sitzung eine Angelegenheit von Sitzungsteil B (ohne Aussprache) in Sitzungsteil C (mit Aussprache) zu verlagern. Die nunmehr von Sitzungsteil B nach C verschobenen Tagesordnungspunkt 7, 8 und 10 werden nach dem Tagesordnungspunkt 12 behandelt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die geänderte Tagesordnung (mit folgenden Änderungen: Verschiebung der Tagesordnungspunkte 7, 8 und 10 in den Sitzungsteil C, Absetzen des Tagesordnungspunktes 13) für die heutige Kreistagssitzung damit festgelegt ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt ist. Sie wurde vorab am 9. November 2018 um 7.00 Uhr unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses per E-Mail an die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses versandt und war seither über das Parliamentsinformationssystem abrufbar.

3. Fragestunde

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock beantwortet die Frage und die Zusatzfrage des Kreistagsabgeordneten Michael Janitzki zu Plastikabfällen im Landkreis Gießen.

Landrätin Anita Schneider beantwortet die Frage und die Zusatzfrage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel zu den Ergebnissen des Demografie-Monitoring hinsichtlich der Armutsentwicklung im Landkreis Gießen.

[Die Fragen zur Fragestunde und die entsprechenden Antworten sind der Niederschrift als Anlagen 3a bis 3c beigelegt.]

**4. Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2018 bis 2022
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2018
(Vorlage Nr. 0783/2018)**

Landrätin Anita Schneider bringt den vom Kreisausschuss am 5. November 2018 festgestellten Entwurf des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019 in den Kreistag ein. [Die Haushaltsrede der Kämmerin ist der Niederschrift als Anlage 4 beigelegt.]

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Haushaltsrede und der Entwurf des Haushalts für das Haushaltsjahr 2019 auf der Homepage des Landkreises Gießen www.landkreis-giessen.de unter dem Parlamentsinformationssystem (als PDF-Dokument unter den Sitzungen des Kreistages am 12. November 2018 und am 17. Dezember 2018 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 21. November 2018 und der folgenden Kreistagsausschüsse) herunter geladen werden kann.

Weiter stellt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fest, dass die Beschlussfassung über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (zweite und dritte Lesung) in der Sitzung des Kreistags am 17. Dezember 2018 vorgesehen ist und die Beratungsrunde in den Kreistagsausschüssen bereits am 22. November 2018 (um 15.00 Uhr) mit der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beginnt. Es ist möglich, dass in der Sitzung des Kreisausschusses am 10. Dezember 2018 der eingebrachte Haushaltsentwurf noch durch eine Änderungsliste verändert wird.

Sitzungsteil B

**5. Wirtschaftsplan 2019 Servicebetrieb Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 13. Juli 2018
(Vorlage Nr. 0698/2018)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Der Kreistag beschließt den als Anlage 5 beigelegten Wirtschaftsplan 2019 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion.

- 6. Erwerb des städtischen Grundstückes Lumdastraße 3, 35457 Lollar, Flur 1 Flurstück-Nr. 128/2 zur Verbesserung der räumlichen Situation der Grundschule Lollar und der Optimierung der Schulhoffläche;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. September 2018 (Vorlage Nr. 0775/2018)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses vorliegen.

Der Kreistag beschließt

- das Grundstück Lumdastraße 3, 35457 Lollar, Gemarkung Lollar, Flur 1 Flurstück-Nr. 128/2, mit einer Größe von 962 m² von der Stadt Lollar zu einem Kaufpreis von 160.000,00 Euro, zuzüglich der mit dem Kauf verbundenen Steuern und Gebühren, zu erwerben.
- die Widmung des vorgenannten Grundstückes für öffentliche Zwecke.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- 9. Berichts Antrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 16. Oktober 2018 (Vorlage Nr. 0791/2018)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck verweist auf § 25 Absatz 2 Satz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung, wonach Beschlussvorschlag und Begründung voneinander zu trennen sind. So seien die beiden Sätze nach dem Wort „Fragen“ und den eigentlichen durchnummerierten Fragen der Begründung zuzuordnen. Er bittet darum, dies künftig zu beachten.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten:

Fragen:

1. Welche Sozialraumorientierung und Planung finden in der Region (für den Landkreis) statt?
2. Sind ausreichend Versorgungsstrukturen der Eingliederungshilfe im Landkreis vorhanden?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche, die derzeit im Bezug des

LWVs sind, werden ab 2020 in die Zuständigkeit des Kreises bzw. des Jugendamtes und Sozialamtes überführt?

4. Welche personellen und finanziellen Auswirkungen werden die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf die Situation des Jugendamtes haben?
5. Welche Träger sind regional für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung zuständig?
6. Wie ist die Zusammenarbeit des Landkreises und der Pflegestützpunkte mit diesen Anbietern?
7. Welche Probleme und Folgen werden bei der derzeitigen Umsetzung des Lebensabschnittsmodells und des BTHG aus Sicht des Kreisausschusses erwartet?
8. Wird aus Sicht des Kreisausschusses das Konnexitätsprinzip (Hess. Verfassung, Artikel 167, 6) berücksichtigt?

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck übergibt um 19.14 Uhr den Vorsitz an den stv. Kreistagsvorsitzenden Norbert Weigelt.

Sitzungsteil C

- 11. Verkleinerung des nächsten Kreistages;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 17. August 2018
(Vorlage Nr. 0733/2018)**

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt teilt mit, dass die Vorlage 0733/2018 (Verkleinerung des nächsten Kreistages; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 17. August 2018) in der Sitzung des Kreistages am 10. September 2018 nach § 8 Absatz 4 der Kreistagsgeschäftsordnung vertagt wurde. Der Antrag ist daher zu Beginn des Sitzungsteiles C der heutigen Sitzung zu behandeln. Aus der letzten Ausschusssrunde liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 6. September 2018 vor.

Fraktionsvorsitzender Karl Heinz Reitz zieht den Antrag zurück.

**12. Neuregelung der Entgelte für die Nutzung den Hallenbäder für den Schwimmunterricht;
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses
vom 2. Oktober 2018
(Vorlage Nr. 0773/2018)**

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses für die ersten vier Absätze vorliegen. Zu dem (handschriftlichen) letzten Absatz des Beschlussantrages liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vor. Durch den handschriftlich ergänzten Zusatzbeschluss des Kreisausschusses soll der Kreistag künftig diese Entscheidungen an den Kreisausschuss übertragen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag vorgelegt, durch den beantragt wird, den 4. Satz mit dem Wortlaut „Die Erhöhung erfolgt nun linear um 30 €, wie bei den anderen Kommunen.“ zu ersetzen durch folgenden Satz:

„Die Erhöhung erfolgt nun im gleichen prozentualen Verhältnis wie bei den anderen Hallenbädern und somit um 50 Euro auf 170 Euro je Nutzungsstunde.“

Dieser Antrag wurde am 8. November 2018 an alle Kreistagsabgeordneten per E-Mail versandt, war seither im Parlamentsinformationssystem zu finden und ist Anlage bei den zu Sitzungsbeginn ausgeteilten Beschlussempfehlungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss gab für den Änderungsantrag der CDU-Fraktion eine ablehnende, für die ersten vier Absätze des Hauptantrag sowie für den letzten handschriftlichen Absatz, bei dem zuvor auf Wunsch von Landrätin Anita Schneider das Wort „Gebührenanpassung“ durch das Wort „Entgeltanpassung“ ersetzt wurde, jeweils zustimmende Beschlussempfehlungen ab.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, der getrennte Abstimmung der Absätze 1 bis 4 und dem handschriftlich ergänzten Absatz 5 beantragt, Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, der darüber hinaus auch die getrennte Abstimmung der Absätze 3 und 4 beantragt, Kreistagsabgeordneter Thomas Brunner, Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske, hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl und Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann, der für den Fall, dass der CDU-Änderungsantrag abgelehnt wird, den weiteren Änderungsantrag zu Absatz 5 stellt, den Satz

„Die Entgeltanpassung erfolgt prozentual.“

zu ergänzen.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt erläutert das Abstimmungsprozedere und lässt zunächst über den Änderungsantrag der CDU-

Fraktion abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 7. November 2018, wonach der 4. Satz mit dem Wortlaut „Die Erhöhung erfolgt nun linear um 30 €, wie bei den anderen Kommunen.“ ersetzt werden soll durch folgenden Satz:

„Die Erhöhung erfolgt nun im gleichen prozentualen Verhältnis wie bei den anderen Hallenbädern und somit um 50 Euro auf 170 Euro je Nutzungsstunde.“,

ab.

Für den CDU-Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von CDU und AfD, gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke sowie der Kreistagsabgeordnete Björn Fleischer-Smajek.

Sodann lässt stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt zunächst über die unveränderten Absätze 1 und 2 des Hauptantrages, danach einzeln über die unveränderten Absätze 3 und 4 des Hauptantrages abstimmen:

Der Kreistag beschließt die Erhöhung der Nutzungsentgelte für den Schwimmunterricht in den Hallenbädern.

Für die Hallenbäder Lollar, Buseck, Biebertal, Lich und Laubach wird das Nutzungsentgelt von 70 € auf 100 € je Zeitstunde erhöht.

Auf Grund der besonderen Größe wurde die Nutzungsstunde für das Hallenbad Pohlheim bisher mit 120 € entgolten. Die Erhöhung erfolgt nun linear um 30 €, wie bei den anderen Kommunen.

Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2018.

Die Beschlussfassung über die ersten zwei Absätze erfolgt einstimmig. Die Beschlussfassung über den dritten Absatz erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP, Gießener Linke und des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek, gegen die Stimmen aus den Fraktionen von CDU und AfD. Die Beschlussfassung über den vierten Absatz erfolgt einstimmig.

Sodann lässt stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt über den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann zu Absatz 5 abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann, den 5. Absatz zu ergänzen durch den Satz

„Die Entgeltpassung erfolgt prozentual.“,

ab.

Für den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann stimmen die Fraktionen von CDU und AfD, gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke sowie der Kreistagsabgeordnete Björn Fleischer-Smajek.

Sodann lässt stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt über den von Landrätin Anita Schneider geänderten 5. Absatz des Hauptantrages abstimmen:

Der Kreistag lehnt den geänderten 5. Absatz des Hauptantrages mit dem Wortlaut:

„Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, zukünftig die Entgeltanpassung zu beschließen.“

ab.

Für den 5. Absatz stimmt kein Kreistagsabgeordneter, dagegen stimmen 72 Kreistagsabgeordnete bei Stimmenthaltung des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek.

**7. Medienentwicklungsplan für die Schulen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. Oktober 2018
(Vorlage Nr. 0777/2018)**

An der Aussprache beteiligt sich Kreistagsabgeordnete Katrin Roos.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt teilt mit, dass bereits in der letzten Ausschusssrunde der Entwurf des Medienentwicklungsplanes vorgestellt und aus der aktuellen Sitzungsrunde eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vorliegt.

Der Kreistag beschließt den als Anlage 6 beigefügten Medienentwicklungsplan für die Jahre 2019 bis 2023.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**8. Umbau von 4 im Eigentum des Landkreises befindlichen Unterkünften für Asylbewerber (Laumann-Module) zu 4 flexiblen Klassenraum Modulen für die künftige Nutzung bei Auslagerungen im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2018
(Vorlage Nr. 0785/2018)**

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt teilt mit, dass zu dieser Vorlage 0785/2018 auch ein Vermerk vom 18. Oktober 2018 zu den Angebotsinhalten vorgelegt und zuvor per E-Mail am 23. Oktober 2018 versandt wurde, und dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses vorliegen.

Zu Sitzungsbeginn wurde ein weiterer Vermerk des Fachdienstes 41 vom 12. November 2018 zum Umbau von Holzmodulbauten zu temporären Klassenraummodulen – detaillierte Beschreibung der Leistungen – verteilt. Diese wurde vorab heute per E-Mail um 14.38 Uhr an alle Kreistagsabgeordneten versandt.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, Kreistagsabgeordnete Susanne Gerschauer, Landrätin Anita Schneider, Kreistagsabgeordnete Eike Högy, die eine Zwischenfrage des Fraktionsvorsitzenden Harald Scherer beantwortet, Kreistagsabgeordneter Martin Hanika, erneut Landrätin Anita Schneider, Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich und erneut Fraktionsvorsitzender Harald Scherer.

Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung für den Umbau von 4 bestehenden und im Eigentum des Landkreises befindlichen Unterkünften für Asylbewerber zur Nutzung für künftige Auslagerungsbedarfe im Zuge von Sanierungsmaßnahmen an Schulen.

Darüber hinaus beschließt der Kreistag die außerplanmäßige Bereitstellung von investiven Haushaltsmitteln i. H. v. 1.100.000 € gem. § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 7 der Haushaltssatzung.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke sowie 15 Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion und dem Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek, gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und FDP, bei Stimmenthaltung 1 Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion.

**10. Berichts Antrag „Alternativen für den Landkreis reloadet“;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktion Gießener Linke und
des Kreistagsabgeordneten Fleischer-Smajek
vom 16. Oktober 2018
(Vorlage Nr. 0792/2018)**

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel begründet den Antrag, muss aber wegen Überschreitung der Redezeit seinen Redebeitrag abbrechen.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Karl Heinz Reitz, Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske, Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann, Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich und Fraktionsvorsitzender Günther Semmler.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel zieht sodann den Antrag zurück.

**13. Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und
Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018
(Vorlage Nr. 0793/2018)**

Abgesetzt.

14. Mitteilungen

Landrätin Anita Schneider teilt mit, dass der Kreisausschuss mit entsprechendem Beschluss in seiner Sitzung am 5. November 2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt und diesen sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt hat. Eine Vorlage an den Kreistag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 113, 114 Absatz 1 HGO) erst nach Abschluss der Prüfung zusammen mit dem von der Revision zu erstellenden Prüfbericht.

Gemäß § 112 Absatz 9 HGO wird daher eine Kopie des Protokollauszuges der Kreisausschusssitzung sowie der Jahresabschluss 2017 in (Kurz)Form, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie dem Rechenschaftsbericht einschließlich einer Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen nach 2018 (§ 21 GemHVO) den Mitgliedern des Kreistages mit dem Protokoll zu dieser Sitzung (Anlage 7) vorab zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte (ungeprüfte) Jahresabschluss 2017 mit Anhang, Rechenschaftsbericht und allen weiteren erforderlichen Anlagen ist im Parla-mentsinformationssystem zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Landrätin Anita Schneider bittet die Kreistagsabgeordneten darum, den Förderpreis „Kulturregion Landkreis Gießen“ in ihren Netzwerken zu multiplizieren. Auf die erste Ausschreibung im vergangenen Jahr habe es mit über 40 Bewerbungen eine beeindruckende Resonanz gegeben. Der Förderpreis „Kulturregion Landkreis Gießen“ des Landkreises Gießen fördert bestehende kulturelle Angebote in Städten, Gemeinden und Dörfern und unterstützt neue Initiativen. Er wird jährlich vergeben. Das Schwerpunktthema 2018 lautet „*Kultur im Wandel der Zeit: Gestern, heute, morgen*“. Das Preisgeld beträgt 10.000 Euro, es wird an die drei Erstplatzierten vergeben: 1. Preis: 5.000 Euro – 2. Preis: 3.000 Euro – 3. Preis: 2.000 Euro. Interessierte können eigene Projekte bis zum 15. Januar 2019 einreichen (1 DIN A 4 Seite).

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock berichtet über den Rechtsstreit zur Mindermengenregelung zwischen der Remondis Mittelhessen GmbH und dem Landkreis Gießen. Dieser wurde vom Landkreis Gießen auch vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main gewonnen. Nach dem Vertrag zwischen dem Landkreis Gießen und der Remondis Mittelhessen GmbH zur Restabfallentsorgung sind pro Jahr mindestens 39.000 t Restabfall zu liefern. Wird diese Menge unterschritten hat der Landkreis an Remondis einen Ausgleich für die nicht an Remondis übergebenen Mindermengen zu zahlen. Darüber waren sich die Vertragspartner einig. Strittig war die übergebene Menge. Der Landkreis Gießen

vertrat die Auffassung, dass nach Vertrag die mit der Eingangsverwiegung am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) und an der Abfallumschlagstation (AS) in Gießen erfasste Menge der übergebenen Menge entspricht. Remondis war der Ansicht, die übergebene Menge entspräche der Menge, die im Müllheizkraftwerk eingewogen wurde. Remondis hatte den Landkreis Gießen verklagt, auch für die Differenz der Wiegeergebnisse in den Anlagen in Gießen und den Wiegeergebnissen im Müllheizkraftwerk eine Vergütung zu zahlen. Es handelte sich um einen Betrag in Höhe von 139.874,94 €. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hat nun wie bereits das Landgericht Gießen klargestellt, dass für die Vergütung der Mindermenge die in den Anlagen in Gießen übergebene und in die tatsächliche Sachherrschaft von Remondis gelangte Menge maßgeblich ist und nicht die im Müllheizkraftwerk angelieferte Menge. Damit dürfte auch für die Zukunft bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31. Dezember 2022 geklärt sein, dass eventuelle Mindermengen auf der Basis der Eingangsverwiegungen im AWZ und in der AS zu ermitteln sind.

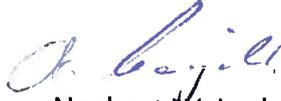
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock berichtet auch über den Rechtsstreit zwischen der ZAUG Recycling GmbH, jetzt Remondis Mittelhessen GmbH, und dem Landkreis Gießen über Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren, den das Oberlandesgericht Frankfurt/Main weitestgehend zugunsten des Landkreises entschieden hat. Das gesamte Grundstück Lahnstraße 220 in Gießen inklusive dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ), der Abfallumschlagstation (AS) und der von der ZAUG Recycling GmbH eigengewerblich genutzten Flächen ist vom Landkreis bereits seit 2005 an die ZAUG Recycling GmbH, jetzt Remondis Mittelhessen GmbH vermietet. Nach Ansicht des Landkreises Gießen hatte ZAUG Recycling dem Landkreis die von ihm entrichteten Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren zu erstatten. ZAUG Recycling vertrat die Auffassung, dies ginge aus dem Mietvertrag nicht hervor und reichte Klage ein. Es handelte sich um einen strittigen Betrag in Höhe von 53.488,63 € für die Jahre 2014 und 2015. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hat wie bereits das Landgericht Gießen bestätigt, dass ZAUG Recycling dem Landkreis die Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühr als Nebenkosten hätte erstatten müssen. Lediglich die für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr maßgebliche Berechnung der versiegelten Fläche musste zugunsten von ZAUG Recycling korrigiert werden. Damit war vom Landkreis Gießen ein einmaliger Betrag in Höhe von 3.464,29 € zurückzuerstatten. Durch das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt dürfte auch die zukünftige Zahlungspflicht von Remondis für die Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühr in Höhe von jährlich 27.695,56 € bis zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages am 31. Dezember 2022 geklärt sein.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt teilt mit, dass gemäß § 6 Absatz 5 der Kreistagsgeschäftsordnung für eine Kreistagssitzung mit Haushaltsberatung der Sitzungsbeginn 15.00 Uhr vorzusehen ist. Deshalb wird die nächste Kreistagsitzung am 17. Dezember 2018 bereits um 15.00 Uhr beginnen. Sitzungsort ist der Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus der Universitätsstadt Gießen sein. In der nächsten Ältestenratssitzung am 21. November 2018 wird daher auch darüber zu beraten sein, ob und an welcher Stelle eine Sitzungspause eingeplant wird.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt schließt die Sitzung des Kreistages um 20.54 Uhr.



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender
Vorsitz bis 19.14 Uhr/
Tagesordnungspunkt 9
(Sitzungsteile A und B)



Norbert Weigelt
Stv. Kreistagsvorsitzender
Vorsitz ab 19.14 Uhr/
Tagesordnungspunkt 11
(Sitzungsteil C)



Thomas Euler
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 12. November 2018

Tagesordnung

für die 15. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 12. November 2018:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2018 bis 2022
Vorlage: 0783/2018

Sitzungsteil B

5. Wirtschaftsplan 2019 Servicebetrieb Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 13. Juli 2018
Vorlage: 0698/2018
6. Erwerb des städtischen Grundstückes Lumdastraße 3, 35457 Lollar, Flur 1 Flurstück-Nr. 128/2 zur Verbesserung der räumlichen Situation der Grundschule Lollar und der Optimierung der Schulhoffläche;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. September 2018
Vorlage: 0775/2018
9. Berichtsantrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 16. Oktober 2018
Vorlage: 0791/2018

Sitzungsteil C

11. *abgesetzt*
12. Neuregelung der Entgelte für die Nutzung den Hallenbäder für den Schwimmunterricht;
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Oktober 2018
Vorlage: 0773/2018
7. Medienentwicklungsplan für die Schulen des Landkreises-Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. Oktober 2018
Vorlage: 0777/2018

8. Umbau von 4 im Eigentum des Landkreises befindlichen Unterkünften für Asylbewerber (Laumann-Module) zu 4 flexiblen Klassenraum Modulen für die künftige Nutzung bei Auslagerungen im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2018
Vorlage: 0785/2018
10. Berichts Antrag „Alternativen für den Landkreis reloadet“;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktion Gießener Linke
und des Kreistagsabgeordneten Fleischer-Smajek
vom 16. Oktober 2018
Vorlage: 0792/2018
13. *abgesetzt*
14. Mitteilungen

Zu TOP 8 (Vorlage Nr. 0785/2018)

**Umbau von 4 im Eigentum des Landkreises befindlichen Unterkünften für Asylbewerber (Laumann-Module) zu 4 flexiblen Klassenraum Modulen für die künftige Nutzung bei Auslagerungen im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2018**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport:

Änderungs- oder Verfahrensanträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen)

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrensanträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 11 (Vorlage Nr. 0733/2018)

**Verkleinerung des nächsten Kreistages;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 17. August 2018**

Haupt- und Finanzausschuss:
(am 6. September 2018)

Änderungs- oder Verfahrensanträge: keine

Abstimmung: **Ablehnung** (mehrheitlich bei 2 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung)

Kreistag (am 10. September 2018):

Änderungs- oder Verfahrensanträge: nach § 8 Absatz 4 der Kreistagsgeschäftsordnung vertagt

Abstimmung: Keine Abstimmung

Zu TOP 12 (Vorlage Nr. 0773/2018)

**Neuregelung der Entgelte für die Nutzung der Hallenbäder für den Schwimmunterricht;
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Oktober 2018**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport:

Änderungs- oder Verfahrensanträge: Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet um getrennte Abstimmung über den letzten (handschriftlichen) Absatz.

Abstimmung über die ersten vier Absätze: Zustimmung (einstimmig)

Abstimmung über den letzten (handschriftlichen) Absatz: Ablehnung (mehrheitlich bei 0 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 9 Stimmenthaltungen)

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrensanträge: Die CDU-Fraktion legt einen Änderungsantrag (Anlage) vor.
Durch diesen wird beantragt, den 4. Satz mit dem Wortlaut „Die Erhöhung erfolgt nun linear um 30 €, wie bei den anderen Kommunen.“ zu ersetzen durch folgenden Satz:

„Die Erhöhung erfolgt nun im gleichen prozentualen Verhältnis wie bei den anderen Hallenbädern und somit um 50 Euro auf 170 Euro je Nutzungsstunde.“

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet um getrennte Abstimmung über den letzten (handschriftlichen) Absatz.

Landrätin bittet darum, im letzten (handschriftlichen) Absatz das Wort „Gebührenanpassung“ zu ersetzen durch das Wort „Entgeltanpassung“.

Abstimmung für den Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Ablehnung (mehrheitlich bei 6 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen)

Abstimmung über die ersten vier Absätze:

Zustimmung (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen)

Abstimmung über den letzten (handschriftlichen) Absatz in der geänderten Fassung:

Zustimmung (mehrheitlich bei 9 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen)

Zu TOP 13 (Vorlage Nr. 0793/2018)

**Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion
vom 17. Oktober 2018**

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter-Stock kündigt die Vorlage eines Gesamtkonzeptes im Frühjahr 2019 an, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt wird.

Die CDU-Fraktion stellt ihren Antrag zurück, belässt ihn aber im Geschäftsgang.

Abstimmung:

Keine Abstimmung

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

Wie im Fachausschuss

Abstimmung:

Keine Abstimmung

**15. Sitzung des Kreistages am 12. November 2018
- Fragen zur Fragestunde -**

Frage des Kreistagsabgeordneten Michael Janitzki:

Wie viele Tonnen Plastikabfälle hat im Jahr 2017 das Unternehmen Remondis im Landkreis durch den gelben Sack und die gelbe Tonne eingesammelt?

Zusatzfrage:

Wie viel Plastikabfälle wurden – gewichtsmäßig und prozentual - von dieser Menge „thermisch verwertet“ bzw. verbrannt, ins Ausland abgegeben oder recycelt?

Frage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel:

Vorbemerkung:

Im Dezember 2017 beschloss der Kreistag:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, Ergebnisse des Demographie-Monitorings möglichst jährlich in einem Bericht über die Entwicklung alters-, geschlechts- und erwerbsbedingter Armut im Landkreis darzustellen.“

Inzwischen wurde der Landkreis für seine Tätigkeit in diesem Zusammenhang ausgezeichnet. Ein Jahr ist seitdem auch fast verstrichen.

Liegen inzwischen Daten hinsichtlich der Armutsentwicklung im Landkreis vor?

Zusatzfrage:

Wenn nicht, wann ist damit zu rechnen?

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, den 12.11.2018
Dezernat III Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name: Hans-Peter Stock Telefon: 0641-9390 1537 Fax: 0641-9390 1344 E-Mail: hp.stock@lkgi.de Gebäude: F Raum: 102a	

Beantwortung der Frage des Kreistagsabgeordneten Michael Janitzki in der Kreistagssitzung am 12.11.2018 in Allendorf/Lumda

Sehr geehrter Herr Janitzki,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

nach Rücksprache mit Frau Karin Wandel (Fachdienstleiterin des Fachdienstes 44 (Abfallwirtschaft)) kann ich Ihnen zu den u. s. Fragen rückmelden:

Frage des Kreistagsabgeordneten Michael Janitzki:

Wie viele Tonnen Plastikabfälle hat im Jahr 2017 das Unternehmen Remondis im Landkreis durch den gelben Sack und die gelbe Tonne eingesammelt?

Zusatzfrage:

Wie viel Plastikabfälle wurden - gewichtsmäßig und prozentual - von dieser Menge „thermisch verwertet“ bzw. verbrannt, ins Ausland abgegeben oder recycelt?

Dem Landkreis liegen keine Statistiken zur Entsorgung von Verpackungsabfällen vor. Der Grund dafür ist die geteilte Zuständigkeit bei der Abfallentsorgung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Dualen Systemen.

Die 1991 in Kraft getretene Verpackungsverordnung hat den Herstellern die Verantwortung zur Entsorgung ihrer produzierten Verpackungen übertragen. Damit die Verpackungsentsorgung flächendeckend gewährleistet werden kann, zahlen die Hersteller Lizenzentgelte an die neun Dualen Systeme. Diese beauftragen Entsorger mit der Bereitstellung und Leerung der Gelben Tonnen bzw. der Gelben Säcke sowie mit der Verwertung der Verpackungsabfälle. Im Landkreis Gießen ist derzeit das Duale System BellandVision GmbH zuständig und daher auch Auftraggeber der Firma Remondis.

Nach wie vor sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei dem gesamten Prozess nicht beteiligt. Wir haben deswegen keine Kenntnis darüber, ob Statistiken zur Verpackungssammlung und -verwertung speziell für den Landkreis Gießen existieren, zumal die Sortierung und Verwertung gebietsübergreifend gestaltet wird.

Wir haben Ihre Anfrage aber an die Firmen Remondis und BellandVision weitergeleitet. Die Antworten der Firma Remondis fügen wir als Anlage bei.

Die Verpackungsverordnung schreibt stoffliche Verwertungsquoten für Verpackungen vor. Für Kunststoffverpackungen liegen diese bei mindestens 36 %. Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes wird aber informiert, dass die Quoten 2016 deutlich übertroffen wurden. Ab 2019 werden sie mit dem neu in Kraft tretenden Verpackungsgesetz schrittweise weiter erhöht.

Der Landkreis nimmt bestimmte Kunststoffe separat an, die nichts mit Verpackungen zu tun haben:

An insgesamt 12 der kommunalen Wertstoffhöfe werden im Landkreis Gießen jährlich ca. 100 t Kunststoffe gesammelt, die zu 100 % stofflich verwertet werden. Dabei wird getrennt zwischen Hartkunststoffen „nicht vom Bau“ und Kunststoffrohren „vom Bau“. Dies geschieht im Auftrag des Landkreises.

Beispiele für Hartkunststoffe „nicht vom Bau“ sind Gegenstände aus PP oder PE, wie Gartenstühle, Eimer oder auch Regenfässer. Kunststoffrohre „vom Bau“ meint alle Kunststoffrohre, die aus einem einzigen Material (kein Verbund) bestehen, z.B. PE, PVC, PP oder HDPE. Aus den gesammelten Gegenständen wird zunächst nach Farben getrenntes Granulat erzeugt, welches als Rohstoff zu fertigen Recycling-Produkten weiterverarbeitet wird. So werden u.a. Kunststoffkörbe, Putzeimer, Tragetaschen, sowie ein spezieller Filz-Stift hergestellt, der zu 90 % aus Recycling-Material besteht. Ferner werden Vorprodukte für die Automobil-Industrie hergestellt.


Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Anlage 1

Antworten der Firma Remondis Mittelhessen GmbH

Anlage 2

BELLANDDual - VerpackG

Steigerung der Recyclingquoten ab 2019 (ab 2022) §§ 16,17

Anlage
Antworten der Firma Remondis Mittelhessen GmbH

01.11.2018

Pkt. 1 Sammelmenge

Die REMONDIS Mittelhessen GmbH hat als von den Dualen Systemen mit der Erfassung und dem Umschlag von LVP beauftragtes Unternehmen im Jahre 2017 die Menge von 8.680 t erfaßt.

Diese Menge wurde den von den Dualen Systemen mit der Sortierung und Verwertung beauftragten Unternehmen übergeben.

Pkt. 2 Verwertung / Entsorgung

Wie weiter i.S. Ihres Punkts 2. verfahren worden ist, ist uns nicht bekannt.

Daher wurde hier der Vertreter des Dualen Systems BellandVision in Kopie in den Verteiler aufgenommen.

Nachdem das Duale System ELS aufgrund seiner Insolvenz als Systemführer ausgefallen ist, hat das Duale System BellandVision diese Rolle übernommen.

Wir hoffen, daß BellandVision Ihnen in dieser Frage weiterhelfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Kons
Controlling / Duale Systeme

REMONDIS GmbH & Co.KG, Region Südwest
Antwerpener Straße 24 // 68219 Mannheim // Deutschland
T + 49 621 8048-709 // F + 49 621 8048-777 // M + 49 178 8000027
burkhard.kons@remondis.de // remondis.de // remondis-suedwest.de

BELLANDDual - Verpackg

Steigerung der Recyclingquoten ab 2019 (ab 2022) §§ 16, 17

	Quote bis 12/2018	Quote ab 01/2019	Quote ab 01/2022
Glas	75%	80%	90%
PPK	70%	85%	90%
Weißblech	70%	80%	90%
Aluminium	60%	80%	90%
Kunststoff gesamt	60%	90%	90%
Kunststoff werkstofflich / thermisch.	36% / 24%	58,5% / 31,5%	63% / 27%
Getränkekarton	60%	75%	80%
Sonstige Verbunde	60%	55%	70%
		Quote ab 01/2019	Quote ab 01/2022
Gesammelte LVP-Menge	keine Vorgabe	50%	50%

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 24.10.2018
Dezernat I Die Landrätin	Name: Anita Schneider Telefon: 06 41 - 93 90 1737 Fax: 06 41 - 93 90 16 00 E-Mail: anita.schneider@lkgi.de Gebäude: F Raum: F112 a

Stabsstelle 91

Im Hause

**Kreistagssitzung am 12. November 2018;
Frage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage und Zusatzfrage mit Vorbemerkung des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel mit folgendem Wortlaut:

Im Dezember 2017 beschloss der Kreistag: "Der Kreisausschuss wird beauftragt, Ergebnisse des Demographie-Monitorings möglichst jährlich in einem Bericht über die Entwicklung alters-, geschlechts- und erwerbsbedingter Armut im Landkreis darzustellen." Inzwischen wurde der Landkreis für seine Tätigkeit in diesem Zusammenhang ausgezeichnet. Ein Jahr ist seitdem auch fast verstrichen.

Frage: Liegen inzwischen Daten hinsichtlich der Armutsentwicklung im Landkreis vor?

Zusatzfrage: Wenn nicht, wann ist damit zu rechnen?

beantworte ich wie folgt:

Der Armutsbericht des Landkreises Gießen soll neben einer Beschreibung der aktuellen Situation insbesondere eine Vorausschau liefern, um politische Handlungsfelder aufzuzeigen. Hierzu sind sowohl die Indikatoren zum demografischen Wandel als auch zu erhebende Prognosen erforderlich. Für diese kleinräumigen Bevölkerungsprognosen sind vor Ort in den Kommunalverwaltungen Plausibilitätsanalysen durchzuführen, um eine realitätsnahe Fortschreibung der Stützperiode 2012 bis 2016 vornehmen zu können. Hierzu müssen Flächennutzungspläne, der Regionalplan, Stadtentwicklungskonzepte sowie aktuelle Planungen im Bereich Siedlung und Gewerbe genau untersucht werden, um deren Auswirkungen berücksichtigen zu können.

Diese Arbeiten wurden im Spätsommer abgeschlossen. Im nächsten Schritt wird noch in diesem Jahr der Demografieatlas vorgestellt, der all diese Daten umfasst.

Erst nach Erarbeitung dieser Grundlagen, lassen sich Aussagen über die räumliche Ausprägung von Armut entwickeln.

Die zuvor beschriebene und für eine verlässliche kleinräumige Betrachtung unerlässliche Plausibilitätsprüfung beanspruchte mehr Zeit als hierfür zunächst vorgesehen war, so dass der im Beschlusscontrolling des Kreistages skizzierte zeitliche Ablauf nicht eingehalten werden konnte. Da jedoch alle weiteren Ableitungen auf dieser Datenbasis aufbauen, war der Grundsatz der Sorgfalt über das Erreichen des definierten zeitlichen Rahmen zu stellen.

Die derzeitige Planung sieht vor, den Armutsbericht für die Sitzungsrunde Mai 2019 vorzulegen und dann im jährlichen Rhythmus fortzuschreiben und in den Gremien zu beraten.



Anita Schneider
Landrätin

Rede zur Einbringung des Haushaltes 2019 in der Kreistagssitzung
am 12. November 2018 im Bürgerhaus in Allendorf/Lda.
durch Landrätin Anita Schneider

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

der Haushaltsplanentwurf 2019, den ich heute zur Erörterung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzungsrunde einbringe, zeichnet sich aus meiner Sicht durch vier entscheidende Merkmale aus:

Erstens:

Dieser Haushalt ist solide aufgestellt und das erstmals mit dem vom Landkreis zu erbringenden Anteil zur Ablösung der Kassenkredite, sprich der Hessenkasse.

Die Ablösung der Kassenkredite verschafft neue Spielräume für Investitionen, gleichzeitig gehören wir zu jenen Landkreisen mit einer der niedrigsten Pro-Kopf-Verschuldung bei den Investitionskrediten im Land Hessen.

Das dies keine Selbstverständlichkeit ist, dass zeigt auch eine Umfrage des HLT. Einige Landkreise verweisen bereits im ersten Jahr der Hessenkasse auf Schwierigkeiten den Finanzhaushalt auszugleichen. Dies zeigt auch, dass die Kritik des hauptamtlichen Kreisausschuss – nicht an der Hessenkasse selbst – sondern an der Umsetzung der Hessenkasse berechtigt war.

Sie erinnern sich:

Wir hatten damals formuliert, dass das Hessenkassengesetz zu wenige Ansatzpunkte beinhaltet, um auch die Handlungsfähigkeit der Kommunen in wirtschaftlich schlechten Zeiten zu sichern. Nun zeigt sich, dass es noch

nicht mal dieser „schlechten Zeiten“ bedarf, um Landkreishaushalte in die Nähe der „Nichtgenehmigungsfähigkeit“ ihrer Haushalte zu drängen. Dieser Haushaltsentwurf ist genehmigungsfähig!

Zweitens:

Dieser Haushalt übernimmt Verantwortung für die kommunale Familie im Landkreis Gießen, weil der die finanziellen Belastungen für die Kommunen im Blick hat.

Der im letzten Jahr zu Grunde gelegte Zuwachs im KFA um 11 Prozent ist wohl eine Ausnahme gewesen. Das haben wir schon damals vermutet und deshalb im Haushaltsentwurf 2018 nur eine Senkung der Kreisumlage um 1 Prozentpunkt vorgeschlagen. In diesem Jahr ist nach einer Vorberechnung durch den Landkreis Waldeck Frankenberg damit zu rechnen, dass der Zuwachs im Kommunalen Finanzausgleich für den LK Gießen bei ca. 2 Prozentpunkten liegen wird.

Anrede,

die Mehrheit des Kreistages tat im letzten Jahr gut daran, eine Senkung der Kreisumlage von 1,09 Prozent zu beschließen und nicht mehr!

Dies war die Grundlage hierfür, dass wir auch heute einen ausgeglichen Haushalt vorlegen können, trotz Hessenkasse. Mehr noch, der Haushaltsentwurf empfiehlt trotz dieses niedrigen Zuwachses im KFA eine Senkung der Kreisumlage um einen halben Prozentpunkt. Eine höhere Absenkung wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Zuwachs im Kommunalen Finanzausgleich, der landesweit nach den Orientierungsdaten bei 5 % liegt, auch für den Landkreis Gießen zutreffen würde.

Gleichzeitig erhöht sich die Schulumlage um 1 Prozentpunkt. Ursachen hierfür sind Tariferhöhungen, Veränderung der Entgelte für das Schulschwimmen, Veränderungen von Gastschulbeiträgen, Umsetzung des

Medienentwicklungsplans sowie erhöhte Aufwendungen für gestiegene Baupreise um immerhin 20 %. Alleine diese Steigerung, die auf boomende Baupreise und die Hochkonjunktur zurückzuführen sind, belastet unseren Schulhaushalt mit immerhin rund 700.000 € zusätzlich.

Fazit:

Kein Schnick-Schnack, sondern notwendige Veränderungen, die die Zukunftsfähigkeit unsere Schulen sichert, führen zu einer Erhöhung der Schulumlage.

Und Sie wissen zudem:

Diese Erhöhung müssen wir auf Grund der Vorschrift zur Kostendeckung der Schulumlage auch vollziehen. So steigen die Umlagegrundlagen für die Schulumlage gegenüber 2018 nur um 0,87 %. Die Gesamtaufwendungen und damit der Deckungsbedarf im Schulhaushalt steigt allerdings um rund 2,8 Mio. € und somit um 6,45 %. Der entstehende Ertragszuwachs reicht damit nicht aus, um die steigenden Kosten für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben vollständig zu kompensieren.

Doch lassen Sie mich anmerken, damit liegen wir hessenweit mit 17 Prozentpunkten weiterhin im Vergleich zu allen Landkreisen im unteren Drittel. Mit 16 Prozentpunkten waren wir in 2018 am viert niedrigsten!

Drittens:

Dieser Haushaltsentwurf zeigt Risiken aufgrund fehlender Umsetzung von Konnexität durch das Land Hessen.

Anrede,

der größte Ausgabebereich Jugend, Soziales und Asyl hat sich weiter konsolidiert. Gerade die Ausgaben für Asyl werden um rund 2 Mio. € sinken.

Die Entscheidung des Kreisausschusses sich nicht die Preise für die Unterbringung von Geflüchteten diktieren zu lassen, keine langjährigen Verträge abzuschließen und selbst Holzmodule anzukaufen hat sich ausgezahlt. Nun werden diese Holzpavillons auch weiteren Nutzungen zugeführt. Kitas, Schulräume, Pakt für den Nachmittag sind hierzu die Stichworte.

Auf dem Pfad der Konsolidierung können wir immer noch ins Rutschen kommen, wenn weitere neue Aufgaben von Bund und Land kommen, die in keinster Weise eine zusätzliche Finanzierung für deren Umsetzung vorsehen. Im letzten und diesem Jahr war es die Umsetzung des neuen Unterhaltsvorschussgesetzes mit zusätzlichen Stellen. Im nächsten Jahr blicken wir auf die Umsetzung des BTHG. Hierzu hat der Fachdienst Soziales bereits bis zu 7,5 zusätzliche Stellen angemeldet. Zudem rechnet man damit, dass zusätzliche 5 Millionen € für die Umsetzung des BTHG in 2020 benötigt werden.

Es gibt Gesprächsbedarf! Dieser wird derzeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Sozialministerium geführt. Wir sind uns darüber einig, dass es einen finanziellen Ausgleich für die Umsetzung des BTHG geben muss.

Viertens:

Dieser Haushaltsentwurf investiert in Daseinsvorsorge und stärkt die Zukunftsfähigkeit von ländlichen Räumen!

Den Haushalt den ich heute im Kreistag einbringe führt diese genannte kommunalpolitische Zielsetzung der Koalition fort und beschreibt die kommunalpolitische Zielprojektion für die kommenden Jahre.

In diesem Haushaltsentwurf steckt viel Kraft für eine Stärkung des ländlichen Raums, eine gute Schulinfrastruktur, einen gestärkten ÖPNV und nicht

Der Haushaltsentwurf zeigt eine weitere Konsolidierung. Unsere Altlasten (Altdefizite und Kassenkredite) sind auch mit Hilfe des Kommunalen Schutzschirms und der Hessenkasse weitgehend beseitigt. Mit der jüngsten Ablösung unserer Kassenkredite in Höhe von 146 Mio. € wurde eine Basis erreicht und eine Chance eröffnet, um einen neuen und verantwortlichen Gestaltungsspielraum in der kommunalen Selbstverwaltung wieder zu erlangen.

Schon bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 konnten wir feststellen, dass sich die Haushaltslage deutlich besser entwickelt, als es noch vor wenigen Jahren zu erwarten war. Dieser positive Trend setzt sich - zwar in abgemilderter Form - im Haushaltsvollzug weiter fort.

Nach 2015 sind inzwischen auch die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis abgeschlossen worden. In 2016 betrug der Überschuss im Ergebnishaushalt 9,6 Mio. € und in 2017 knapp über 21 Mio. €. Auch in 2018 wird ein Überschuss prognostiziert. Damit wurde der Haushaltsausgleich in drei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht und eine Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm ist in greifbare Nähe gerückt.

Die in den letzten Jahren eingetretene Verbesserung unserer Haushaltslage ist jedoch zu großen Teilen auch auf positive Einflüsse **außerhalb** der Hilfsprogramme des Landes zurückzuführen. Zu erwähnen ist die Entlastung der Kommunen durch den Bund, die Verbesserung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich infolge der gesamtwirtschaftlichen guten Lage sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte auf den Schuldendienst zu nennen.

Auch im Bereich der Sozialen Sicherung haben sich im Vollzug des Haushaltes 2017 aus unterschiedlichen Gründen - erwähnt hatte ich bereits die Entlastung durch den Bund - deutliche Verbesserungen gegenüber der Planung ergeben, die sich auch im Rechnungsergebnis niedergeschlagen haben. Auch im Haushaltsjahr 2018 zeichnen sich zum Teil positive Abweichungen ab. Der Zuschussbedarf im Produktbereich „Soziale

Leistungen“ vermindert sich um 2,7 Mio. € auf 73,2 Mio. € und im Bereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ um rund 1 Mio. € auf 31,1 Mio. €. Die Belastung für die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband steigt demgegenüber um 2,1 Mio. € an.

Allerdings besteht für die Folgejahre ab 2020 im Sozialbereich das Risiko, dass durch das Bundesteilhabegesetz die finanziellen Belastungen steigen. Die Übertragung neuer Aufgaben an die kommunalen Sozialleistungsträger auf Grund des Lebensabschnittsmodells ist hierfür die Ursache. Ich hatte bereits davon gesprochen.

Zudem bleibt das durch das HessenkasseGesetz bestehende und andauernde Risiko für kommende Landkreishaushalte bestehen. Denn der künftige Zahlungsmittelüberfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung (derzeit ca. 7,6 Mio. €) und bis zum Jahre 2028 der Sonderbeitrag zur Hessenkasse (6,5 Mio. €) geleistet werden können.

Wir werden es auch in der Zukunft leisten müssen, diese zusätzliche haushaltsrechtliche Anforderung zu gewährleisten und weiterhin in Infrastruktur zu investieren. Hier sind zunächst die beiden Kommunalinvestitionsprogramme abzarbeiten. Mit diesen Förderprogrammen von Bund und Land nutzen wir die Chance, unsere Schulen für die Zukunft fit zu machen. Mit dem KIP I und einem Fördervolumen von 25,7 Mio. € wurden die vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen auf den Weg gebracht. Einige kleinere Vorhaben sind bereits abgeschlossen; die letzten Maßnahmen müssen bis Mitte 2020 umgesetzt sein. Diese sind energetische Sanierungsmaßnahmen an den Grundschulen Grünberg, Heuchelheim und Langgöns. Ebenso wird an der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim im Rahmen von KIP der 9. Bauabschnitt (Sanierung Dach und Fassade) beendet. Die energetische Sanierung der Kreisvolkshochschule wurde im Sommer 2018 begonnen und wird ebenfalls in ca. 2 Jahren abgeschlossen sein.

Mit dem Fördermittelkontingent des KIP II („KIP macht Schule“) in Höhe von 16,4 Mio. € werden aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 10. September 2018 die Neubaumaßnahme der Grundschule in Pohlheim, die Dachsanierung der Willy-Brandt-Schule sowie eine grundhafte Sanierung der Gallusschule in Grünberg finanziert.

Die Fördersumme aus dem Landesprogramm in Höhe von 2,1 Mio. € soll zur teilweisen Finanzierung der geplanten Grundschule in Staufenberg eingesetzt werden. Neben den 2,1 Mio. € aus dem KIP II sind dafür rund 8,9 Mio. € über den Haushalt des Landkreises Gießen zu finanzieren.

Anrede,

die beschriebenen KIP-Maßnahmen haben zur Folge, dass wir im Rahmen von investiven Begleitmaßnahmen an den Schulen in den Jahren 2020 bis 2022 weitere 50 Mio. € werden aufbringen müssen. Dies mit erheblichen Folgen für die Kreditaufnahmen und Netto-Neuverschuldung auf der einen Seite, wie für die Tilgung, Zinsen und Abschreibungen auf der anderen Seite.

Auch vor diesem Hintergrund der noch verbleibenden Frist für die Umsetzung bis 2022 gibt es zurzeit Bestrebungen von Seiten des HLT, die KIP II-Programme von Bund und Land zeitlich zu verlängern. Die sehr kurzen Fristen zur Beendigung der Bautätigkeit erhöhen nicht nur den Bedarf an zusätzlichen Personal, sondern macht es auch in einem überlasteten Markt zunehmend schwieriger, Unternehmen zu finden. Zu dem treibt gerade die hohe Bautätigkeit sowohl im Bereich öffentlicher Hand als auch von Seiten der Privaten die Preise enorm nach oben. Eine zeitliche Streckung der Programme könnte helfen – auch wenn die Sanierungsnotwendigkeiten in den Schulen hoch sind.

Anrede,

Schulen, in denen sich Schülerinnen und Schüler als auch das Lehrerkollegium wohl fühlen, Schulen, die aufgrund ihrer Barrierefreiheit

Doch nicht nur im Bereich der Schulen stellt dieser Haushaltsentwurf wichtige Weichen. Der Bau des gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums Gießen, ein hessenweit einzigartiges interkommunales Leuchtturmprojekt mit Modellcharakter, konnte mit der Projektgenehmigung des Kreistages im Frühjahr begonnen werden. Die Dienstleistungen des neuen Feuerwehrtechnischen Zentrums werden das besondere Ehrenamt der Einsatzkräfte in den Feuerwehren entlasten und somit auch dafür sorgen, dass dieses Ehrenamt attraktiver wird.

Eine Landesförderung hierzu wurde in Höhe von 1,15 Mio EUR gewährt. Ebenso erwarten wir eine IKZ-Förderung in Höhe von 450.000 EUR.

Im Haushalt 2019 ist neben den noch verfügbaren Haushaltsmitteln aus 2017/2018 in Höhe von rund 5 Mio. € ein Haushaltsansatz von einer Million € geplant. Die Gesamtinvestition für den Landkreis Gießen beträgt 16,1 Mio. €.

Anrede,

im letzten Haushalt haben wir die Weichen für mehr bezahlbaren Wohnraum im Landkreis Gießen gestellt. Die Gründung der SWS-GmbH und die Förderungsrichtlinie für bezahlbaren Wohnraum ist eine Erfolgsgeschichte. Eine Erfolgsgeschichte, die inzwischen auch landesweit Interesse geweckt hat und überregional Anerkennung findet. Dieser Erfolg lässt sich messen! Inzwischen sind 13 Kommunen unseres Landkreises von der Richtigkeit dieses Projektes überzeugt und der SWS beigetreten, zuletzt die Stadt Staufenberg am 1. November 2018.

Politische Überlegungen zum Beitritt stehen aktuell in den Gemeinden Biebertal, Reiskirchen und Allendorf/Lumda an.

Der Erfolg lässt sich zudem an der Zahl der Projekte, die mit den vom Kreistag bereitgestellten Fördermitteln in Höhe von von 2,1 Mio. € umgesetzt wurden, messen.

Innerhalb eines Jahres konnte mit diesen Haushaltsmitteln Bauvorhaben im Segment des bezahlbaren Wohnungsbaus in Hungen, Buseck, Lich, Grünberg und Lollar gefördert werden. Insgesamt sind es 98 Wohneinheiten, die dem angespannten Wohnungsmarkt im Bereich „bezahlbar“ zugeführt werden konnten.

Dies zeigt aus meiner Sicht, dass „echte“ Zuschüsse hohe Anreize setzen und funktionieren, um im Bereich des bezahlbaren Wohnens etwas zu erreichen. Allein die Bereitstellung von günstigen Darlehen – darauf setzt derzeit überwiegend die Landespolitik – reicht nicht aus!

Vor diesem Hintergrund des Erfolgs stellt der Haushaltsentwurf für eine neue Förderperiode weitere 800.000 € bereit. Gerade mit Blick auf die im Wohnraumversorgungskonzept des Landkreises Gießen und der dort beschriebenen Notwendigkeiten zu mehr bedarfsgerechten und bezahlbaren Wohnraum schlägt der hauptamtliche Kreisausschuss vor, diesen erfolgreichen Weg weiterzugehen.

Mehr noch, neben der Förderung von Neubauten im Wohnungsbau sieht dieser Haushaltsentwurf vor, auch Anreize für die im ländlichen Raum im besonderen Maß vorhandene Altbausubstanz zu setzen. Ziel soll es sein, mehr Wohnungen auch durch Umbau und Sanierung zu fördern. Deshalb stellt der Haushaltsentwurf auch Finanzmittel für eine Förderrichtlinie Altbau in Höhe von 200.000 EUR bereit.

Eine solche Förderung ist eine fast notwendige Ergänzung zu dem Beratungsangebot, welches im ältesten Haus Grünbergs entstehen soll. Die Sanierung des Hauses mit Fördermittel des Landes, des Landesdenkmalamtes und finanzielle Mittel – die dieser Haushaltsentwurf beinhaltet – soll in den nächsten 2 Jahren stattfinden. Während dieser Sanierungsphase wird die Baustelle zur Schaubaustelle und dient schon während der Sanierungsphase für Informationsveranstaltungen für alle interessierten Bürger. Mit der Gründung des Altbau-Beratungs- und Informationszentrum, kurz AIBIZ

genannt, möchten wir mehr Bewusstsein für den Wert alter Bausubstanz schaffen und zeigen dass auch „alte Häuser“ modernen Wohnansprüchen genügen können und einen Beitrag für attraktive Ortskerne im ländlichen Raum leisten.

Weitere wesentliche Investitionen sind:

- 762.000 € für die Fortentwicklung der IT in der Kreisverwaltung
- sowie 2,2 Mio. € Baumaßnahmen an unseren Kreisstraßen und zwar:
 - Fortführung der Eisenbahnüberführung bei Lollar-Odenhausen mit 622.000 €;
 - Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Reiskirchen-Ettingshausen mit 337.000 €;
 - Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Allendorf/Lda. zur Ortsdurchfahrt in Climbach mit 575.000 € sowie
 - die Sanierung der Ortsdurchfahrt in Grünberg-Lumda mit 450.000 €.

Somit betragen im Haushaltsjahr 2019 die Investitionen in unsere Infrastruktur insgesamt 29,2 Mio. €. Bei einer Nettoneuverschulung von 7,1 Mio. € einschließlich der erläuterten KIP-Maßnahmen.

Ohne die KIP-Maßnahmen beläuft sich die für die Genehmigung des Haushaltes 2019 Netto-Neuverschuldung in 2019 auf 4,4 Mio. €.

In Zusammenhang mit den Investitionen und Krediten noch ein abschließender Hinweis zu der Entwicklung der Zinsaufwendungen: Hier ist eine Reduzierung des Haushaltsansatzes – gemessen am Vorjahr - um insgesamt 1,3 Mio. € möglich. Der Ansatz beim Zinsaufwand für Liquiditätskredite wird infolge der Ablösung der Kassenkredite durch die Hessenkasse um 1,8 Mio. € verringert. Im Gegenzug werden die Zinsen für Investitionskredite auf Grund der geplanten Neuverschuldung ansteigen.

Anrede,

auch in der Kreisverwaltung wird sich im nächsten Jahr einiges tun:

- Zu nennen ist eine geplante Weiterentwicklung im Fuhrpark. Im Rahmen seiner Vorbildfunktion will der Landkreis weiter auf Elektromobilität und weitere alternative Antriebsarten in den nächsten Jahren setzen. Eine entsprechende Untersuchung, die sowohl Ökologie und Ökonomie zusammenbringt ist beauftragt. Wir wollen umstellen, dies aber auch mit Augenmaß tun. Unser Ziel ist: Es muss wirtschaftlich bleiben. Als Planungsmittel sind im Haushaltsentwurf für insgesamt zehn weitere E-Fahrzeuge mit entsprechenden Fördergeldern des Bundes vorgesehen. Im Gegenzug sollen ältere Fahrzeuge abgeschafft werden. Entschieden wird endgültig nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse.
- Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine komplette Neustrukturierung unserer IT vorgesehen. Die Kreisverwaltung braucht erhebliche Prozessverbesserungen auch im Hinblick auf das Ziel alle Verwaltungsdienstleistungen bis zum Jahr 2022 zu digitalisieren. Weitere Projekte sind die Einführung der E-Akte sowie den neue Anforderungen an die Sicherheit der Daten von Bürgerinnen und Bürgern zu entsprechen. Dies schließt die Bekämpfung von Datenmissbrauch durch Cyberkriminalität ausdrücklich mit ein.

Dies wird nicht ohne eine Aufstockung des Personals im Bereich der IT gelingen.

Dies ist nur einer der Gründe warum sich der Gesamtausgabebedarf für Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Mio. €. erhöht. Weitere Faktoren sind:

- Auswirkungen des Tarifabschlusses 2018/2019
- Höhergruppierungen und Stufensteigerungen, auch wegen der neuen Entgeltordnung
- Ganzjährige Besetzung der neuen Stellen des Stellenplanes 2018
- Teilweise Besetzung der vorgesehenen neuen Stellen

Der Stellenplan 2019 umfasst nach Einstellung von 28,55 neuen Planstellen insgesamt 789,09 Planstellen (bisher: 760,54). Hiervon entfallen 124,13 auf das Jobcenter, sodass der originäre Stellenplan des Landkreises 664,96 Stellen ausweist. Benötigt hätten wir noch mehr Stellen: Wir hatten 43 Stellenanforderungen aus der Verwaltung.

Der hauptamtliche Kreisausschuss hat es sich bei der Auswahl der Stellen nicht leicht gemacht, die prioritär zu besetzen sind.

So sind folgende Stellenerhöhungen vorgesehen:

- 4 Stellen für die Ausländerbehörde auf Grund einer Stellenbedarfsanalyse;
- 7,5 Stellen (mit Sperrvermerk) für die Umsetzung des Bundesteilhabgesetzes ab dem 01.01.2020 - Zuständigkeit des Landkreises für die Eingliederungshilfe nach dem Lebensabschnittsmodell für Leistungen an für Menschen mit Behinderung bis zum 18 Lebensjahr und für die Personen und Fälle, die nach Erreichen der Regelaltersrente Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Dies habe ich bereits erwähnt.
- 4 Stellen für die Neustrukturierung der IT;
- 1 Stelle für die Fachbereichsleitung Soziales, Senioren & Jugend mit Sperrvermerk (Besetzung der Stelle erst in 2020);
- 2 Ingenieurstellen für den Baubereich, wobei eine Stelle nur bis 2021 zur Umsetzung der KIP-Programme benötigt wird;
- 2 Stellen für die Bauaufsicht im Baugenehmigungsverfahren;
- 1,75 Stellen im Gesundheitswesen für Schuleingangsuntersuchungen sowie Hygieneuntersuchungen;

- 1,5 Stellen für die Kindertagesbetreuung;
- der Rest verteilt sich auf zusätzliche Stellenanteile z. B. im Bereich Finanzen, Kreisvolkshochschule, Rechtsabteilung und WIR-Koordination.

Anrede,

die Eckdaten des Ergebnishaushaltes zeigen sich wie folgt:

Die ordentlichen Erträge betragen in 2019: 386,1 Mio. €.

Das entspricht einer Steigerung von rund 1 % gegenüber 2018.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen: 377,0 Mio. €

Das ist erstmals eine Senkung um rund 0,5 % gegenüber den Ansätzen in 2018.

Somit können wir für das Haushaltsjahr 2019 von einem geplanten im Überschuss im Ergebnishaushalt von rund 9 Mio. € ausgehen.

Der Zahlungsmittelüberschuss („cash-flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit ist mit 13,7 Mio. € so hoch, dass daraus die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe 7,6 Mio. € und der Beitrag an die Hessenkasse mit der allseits bekannten Summe von 6,5 Mio. € finanziert werden können. Damit wird auch in 2019 mit einem leichten Überschuss von 240.000 € der Ausgleich des Haushaltes im Ergebnis- und im Finanzhaushalt erreicht.

Anrede,

ich hoffe ich konnte aufzeigen, dass dieser Haushaltsentwurf weiter auf Konsolidierung setzt, gleichzeitig wichtige Investitionen möglich macht und zusammen mit den Kommunen an der Zukunftsfähigkeit des Landkreises Gießen arbeitet.

Ich möchte für die Aufstellung dieses Haushaltes der Verwaltung und insbesondere der Finanzabteilung unter Leitung von Jutta Heieis herzlich danken.

Ein weiteres Danke schön geht an den die Erste Kreisbeigeordnete Frau Dr. Schmahl, den Dezernenten Herrn Stock und die ehrenamtlichen Dezernenten Herrn Turgay und Herrn Hecker für die gute Zusammenarbeit und Arbeit in ihren zugeordneten Verantwortungsbereichen.

Anrede,

sie werden im nächsten Kreistag darüber diskutieren, ob die Weichen in diesem Haushaltsentwurf richtig gestellt wurden. Eine wichtige politische Auseinandersetzung – die auch gerne als die „Sternstunde des Parlamentes“ bezeichnet wird.

Hierzu wünsche ich Ihnen eine konstruktive Diskussion – denn am Ende geht es nicht um uns – die wir politische Verantwortung übernommen haben – sondern um die Bürgerinnen und Bürger. Dies sollten wir nicht vergessen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anita Schneider

Landrätin

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2019

Servicebetrieb Landkreis Gießen

**Wirtschaftsplan 2019
Stand 26.09.2018**

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 10. September 2012 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Als Gesellschaftszweck des Servicebetriebs sind insbesondere Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen festgelegt worden.

Auf Beschluss des Kreistags vom 05. Oktober 2015 erfolgte die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen. Zum 01.01.2016 haben sich die Dienstleistungen für den Servicebetrieb Landkreis Gießen entsprechend erweitert.

Die bisherigen Dienstleistungen Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste und der EDV Support an Schulen wurde ab dem 01.01.2016 um die Aufgabengebiete Umzugsplanung innerhalb der Verwaltungsgebäude, die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungslegenschaften, die Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen, die Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern, sowie die bauliche Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und Verwaltungslegenschaften erweitert.

Die Zusammenführung maßgeblicher Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung führte im Servicebetrieb zur Aufrechterhaltung und Optimierung von Betriebsfunktionen. Überdies wurden die gesamten gebäudewirtschaftlichen Leistungen mit Eingliederung der neuen Aufgaben eindeutig zugeordnet. Dies führte dazu, dass für die Nutzer und auch für die Verwaltung die Gebäudebewirtschaftung transparenter und effizienter geworden ist. Hierdurch wurden zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen von Arbeitsabläufen erreicht. Hervorgehoben werden diese durch die Dezimierung von Schnittstellen, vermehrte Synergien und der damit verbundenen Zentralisierung von Aufgaben unter einem Dach.

Inhaltsverzeichnis

- I. Wirtschaftsplan 2019
- II. Erfolgsplan
- III. Stellenübersicht
- IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht
- V. Investitionsplan
- VI. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
- VII. Erläuterungen zum Vermögensplan, zum Finanzplan sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

I. Wirtschaftsplan

Gemäß des § 15 ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I, S. 127) sowie der Betriebsatzung § 4 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 10.09.2012 hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am folgenden Wirtschaftsplan für den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird
 - 1.1. Im Erfolgsplan 2019 mit
Gesamtbetrag der Erträge auf Euro 14.134.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Euro 14.134.100
 - 1.2. Im Vermögensplan 2019 mit
Gesamtbetrag der Einnahmen auf Euro 149.500
Gesamtbetrag der Ausgaben auf Euro 149.500festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
3. Durch eine Teilnahme am Cash-Management des Landkreises Gießen ist die Inanspruchnahme von äußeren Kassenkrediten nicht erforderlich.
4. Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabestelle ins Folgejahr übertragen werden.
5. Die Ansätze des Erfolgsplans (mit Ausnahme der indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen) sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltsatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schule, Bauen und Planen. Vorlagerechtigt ist die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.
7. Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan 2019 am..... beschlossene Stellenübersicht.

Gießen, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schmeider
Landrätin

Vergleich 2016-2019

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

	Mo 2019	Mo 2018	Mo 2017	Mo 2016
1	8.102.200	8.700.000	7.747.973	7.236.262
2	3.700.000	3.700.000	4.000.000	3.700.000
3	37.900	16.000	32.000	83.354
4	0	0	1.000	0
5	14.124.100	12.416.000	11.887.973	10.927.916
6	162.300	137.700	154.432	131.700
7	99.800	97.500	22.376	33.851
8	24.900	16.000	14.357	17.239
9	115.000	116.000	100.000	100.000
10	4.986.000	3.716.000	4.011.771	3.284.554
11	115.000	140.000	157.550	175.294
12	0	0	0	0
13	3.824.100	4.112.500	7.425.992	7.038.200
14	4.016.600	3.188.400	3.584.800	3.232.300
15	1.987.400	1.894.500	1.822.307	1.729.294
16	300.000	300.000	300.000	300.000
17	307.000	218.400	150.000	150.000
18	970.700	717.600	846.694	973.821
19	128.700	118.100	0	0
20	76.800	30.800	41.188	117.866
21	0	0	0	0
22	7.370.500	7.723.800	6.718.412	6.206.671
23	85.500	79.000	124.877	126.000
24	94.600	96.000	90.499	100.000
25	27.000	23.300	25.049	24.000
26	1.000	1.000	1.000	1.000
27	74.400	49.000	37.698	39.000
28	46.500	39.500	2.077	25.100
29	15.000	15.000	1.375	15.000
30	36.700	51.500	1.000	30.000
31	0	0	0	0
32	747.800	703.800	885.230	594.400
33	8.804.100	8.112.300	7.210.281	7.331.400
34	14.124.100	12.416.000	11.887.973	10.927.916
35	0	0	0	0
36	0	0	0	0
37	0	0	0	0
38	0	0	0	0
39	0	0	0	0
40	0	0	0	0
41	0	0	0	0
42	0	0	0	0
43	0	0	0	0
44	0	0	0	0
45	0	0	0	0
46	0	0	0	0
47	0	0	0	0
48	0	0	0	0
49	0	0	0	0
50	0	0	0	0
51	0	0	0	0
52	0	0	0	0
53	0	0	0	0
54	0	0	0	0
55	0	0	0	0
56	0	0	0	0
57	0	0	0	0
58	0	0	0	0
59	0	0	0	0
60	0	0	0	0
61	0	0	0	0
62	0	0	0	0
63	0	0	0	0
64	0	0	0	0
65	0	0	0	0
66	0	0	0	0
67	0	0	0	0
68	0	0	0	0
69	0	0	0	0
70	0	0	0	0
71	0	0	0	0
72	0	0	0	0
73	0	0	0	0
74	0	0	0	0
75	0	0	0	0
76	0	0	0	0
77	0	0	0	0
78	0	0	0	0
79	0	0	0	0
80	0	0	0	0
81	0	0	0	0
82	0	0	0	0
83	0	0	0	0
84	0	0	0	0
85	0	0	0	0
86	0	0	0	0
87	0	0	0	0
88	0	0	0	0
89	0	0	0	0
90	0	0	0	0
91	0	0	0	0
92	0	0	0	0
93	0	0	0	0
94	0	0	0	0
95	0	0	0	0
96	0	0	0	0
97	0	0	0	0
98	0	0	0	0
99	0	0	0	0
100	0	0	0	0

II. Erfolgsplan

IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und der Stellenübersicht

Allgemeine Vorbemerkung

Gemäß § 16 EGGes muss der Erfolgsplan alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsjahre enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

1. Betriebsgewöhnliche Erträge

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig. Er generiert seine Einnahmen durch Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen.

Hierunter fallen folgende Betriebskostenzuschüsse:

Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises
Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Gebäude u. techn. Anlagen
Sonstige betriebliche Erträge (Abschreibung Sonderposten/Zugliederungszuschüsse)

Gesamtbetriebskostenzuschüsse

	2019
Euro	9.410.200
Euro	4.686.000
Euro	37.900
Euro	14.134.100

2. Materialaufwand

- Materialaufwand Reinigung
- Materialaufwand Sonstiges (Zubehör)
- Glasreinigung
- Materialaufwand Hausmeister
- Firmen und Gemeinden Winterdienst
- Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude
- Sonstige Gebäudemanagementkosten

Betriebskostenzuschuss Materialaufwand

Euro	98.500
Euro	162.300
Euro	99.400
Euro	24.900
Euro	103.700
Euro	4.686.000
Euro	155.000
Euro	5.329.800

Materialaufwand

Materialaufwand Reinigung sind alle Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie zu beziehende Waren im Reinigungsbereich. Der Materialaufwand wurde im Vergleich zum Planansatz 2018 von 118.000 Euro auf 98.500 Euro reduziert. Dies erfolgte unter folgender Annahme: Durchschnitt der Istwerte von 2015-2017 zzgl. Inflation 1,8 % für 2018 und 1,9 % für 2019.

Neben den Reinigungsmitteln und -geräten wird ein Materialaufwand Sonstiges (Zubehör) berücksichtigt. Dieser umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw.
Unter Berücksichtigung der Ist-Kosten 2017 und der Preissteigerung wurde der neue Planansatz für 2019 kalkuliert. Dieser erhöhte sich um rund 5.000 Euro, gegenüber dem Planansatz 2018.

Die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungseigenschaften wird gesondert veranschlagt. Im Vergleich zum Planansatz 2018 wurde für 2019 1,9 % Inflation angesetzt.

Der Materialaufwand für Hausmeister wurde unter Berücksichtigung der Ist-Kosten 2017 um 10.000 Euro erhöht.

Firmen und Gemeinden: Ein Teil der Hausmeisterleistungen (Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen) wird weiterhin fremd vergeben oder durch JKZ sichergestellt. Die Kosten für Winterdienstleistungen gegenüber dem Planansatz 2018, wurden zzgl. 1,9 % Inflation für den Planansatz für 2019 ermittelt.

Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen

Die indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen der Schulen und der Verwaltung (nicht sonstige Liegenschaften) wurden hier veranschlagt. Über die Höhe der BG-Mittel entscheidet vom Grundsatz her der Kreisausschuss (= Prozentwert Index). Die konkrete Berechnung erfolgt vom bzw. in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb (= Datenbasis). Der Index beträgt derzeit laut Beschluss des Kreisausschusses 0,8 % der Wiederherstellungskosten der kreisigen Gebäude für Bauunterhaltung. Bisher wurde der Bauunterhaltungsindex auf Grundlage der Normalherstellungskosten (NHK) aus dem Basisjahr NHK 2010 ermittelt. In den vergangenen Jahren haben sich die Baukosten deutlich erhöht. Der Baukostenindex (BK) zeigt eine Steigerung der Baukosten zwischen dem Basisjahr 2010 und dem 2. Quartal 2018 von 21,8 %. Um die Bausubstanz unserer Gebäude zu erhalten, ist eine Anpassung des Bauunterhaltungsindex in Höhe von 20 % erforderlich.

Sonstige Gebäudemanagementkosten
 Veranschlagt ist hier der Aufwand für Wartung und Instandhaltung von Sportgeräten, Sonderleistungen/Revierbestreufung, Schadstoffsanierung und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Bewirtschaftung. Die Ermittlung erfolgte unter dem tatsächlichen Aufwand und dem zukünftigen Bedarf für das Geschäftsjahr 2019.

	2019
3. Personalaufwand	
• Betriebskostenzuschuss Reinigung	Euro 4.016.600
• Betriebskostenzuschuss Hausmeister	Euro 1.987.400
• Betriebskostenzuschuss Overhead	Euro 354.200
• Betriebskostenzuschuss EDV-Support	Euro 307.000
• Betriebskostenzuschuss Bauunterhaltung	Euro 970.700
• Betriebskostenzuschuss Sonstiges	Euro 128.700
• Betriebskostenzuschuss Integration	Euro 129.100
• Betriebskostenzuschuss Küchenhilfen*	Euro 76.800*
Betriebskostenzuschuss Personalkosten	Euro 7.970.500

* Der Betriebskostenzuschuss für Küchenhilfen in Höhe von 76.800 Euro wird vorbehaltlich des noch einzuholenden Kreisgatsbeschlusses aufgeführt. Entscheidungen über Personaleinstellung erfolgt entsprechend der ausstehenden Beschlussfassung des Kreistages. Derzeit sind die Kosten im Kreishaushalt veranschlagt. Sofern die Eingliederung der Stellen im Eigenbetrieb erfolgt, wird der Aufwand beim Servicebetrieb sowie ein Minderaufwand im Kreishaushalt entstehen.

Personalaufwand

Personalaufwand Reinigung: Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 93,89 Stellen. Zudem wurden die Tarifierhöhung (individuelle Erhöhungsbeträge pro Entgeltgruppe und -stufe), Ab

01.03.2018: mindestens 2,85 %, höchstens 5,70 % und ab 01.04.2019: mindestens 2,81 %, höchstens 5,39 % berücksichtigt.

Personalaufwand Overhead und Bauunterhaltung:

Die Lohnkosten für Overhead und Bauunterhaltung basieren unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung für 2019 auf dem Stellenkontingent von 24,05 Stellen.
 Der Stellenplan wurde im Bereich Bauunterhaltung ab 01.07.2019 um 1 Stelle EG 9b IT-Netzwerk und 1 Stelle EG 11 für die Haustechnik erweitert.
 Infolge der Gesamtabwicklung der Rechnungsbuchung im Servicebetrieb wurde zudem ab 01.07.2019 1 neue Stelle EG 6 für die Rechnungsbearbeitung neu eingepplant.

Personalaufwand Hausmeister: Unter Zugrundelegung der aktuellen Eingruppierungen der 40,6 Hausmeister und unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung, wurde der Betriebskostenzuschuss ermittelt. Zudem wurde eine Stelle aus dem Bereich Hausmeister Asyl mit der EG 5 in den Bereich Hausmeisterdienstleistung allgemein verlagert. Die Bereuung der Asylunterkünfte wurde bisher im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung sichergestellt. Mit Beschlussvorlage 0602/2018 wurde die Stelle Infolge der Rechtslage außerhalb des Stellenplans bis 30.09.2019 eingebracht. Die Personalkosten in Höhe von rd. 43.000 Euro jährlich wurden bereits im Wirtschaftsplan 2018 verzeichnet. Für das Geschäftsjahr 2019 ist es unabhängig, die Stelle im Stellenplan ab 01.07.2019 aufzunehmen. Eine sachgrundlose Verlängerung außerhalb des Stellenplans ist dauerhaft nicht umsetzbar.

Personalaufwand EDV Support: Die Mitarbeiter im Maus-Zentrum sind ausschließlich für den EDV-Support an Schulen auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 7 Stellen zuständig. Für das Jahr 2019 kommen ebenfalls ab 01.07.2019 2x EG 8 Support sowie 1x EG 11 Leitung hinzu.

Stellen Bauunterhaltung Asyl: Die Kosten werden ab 2019 unter Position 3.2 im Personalaufwand Hausmeister dargestellt.

Betriebskostenzuschuss Integration: Unter Zugrundelegung der 2,78 Stellen für Integrationsarbeitsplätze sowie der Tarifierhöhung belaufen sich die Kosten auf 129.100 Euro.

4. Abschreibungen

2019

Abschreibungen

Euro 86.200

Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Die Abschreibung für die Anlagegüter wurde für das Geschäftsjahr 2019 berücksichtigt.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2019

• Betriebskosten	Euro 94.900
• Betriebskosten (Leasing-/Reisekosten -> keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	Euro 27.100
• Verwaltungskostenpauschale	Euro 457.200
• Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	Euro 76.400
• Personalkosten/Gleichstellungsbeauftragte	Euro 40.500
• Kosten für Fort- und Weiterbildung	Euro 15.000
• Kosten für Arbeitsschutz	Euro 36.500

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Euro 747.600

Die Position Sonstige betriebliche Aufwendungen umfasst Betriebskosten mit Erhöhung des Vergleichswertes um die Inflationsrate und Betriebskosten ohne Erhöhung der Inflationsrate, Verwaltungskostenpauschale, Verwaltungskosten einschließlich Prüfungskosten der internen Revision, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Personalkosten und Kosten für Arbeitsschutz. Die „sonstigen Kosten“ entfallen im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2018. Dies begründet sich durch die Verlagerung des Ansatzes in die Position 3.5 Personalaufwand Bauunterhaltung.

Bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten handelt es sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer und Reisekosten. Diese werden differenziert dargestellt.

Verwaltungskostenpauschale: Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale ist der im Haushaltsjahr 2016 ermittelte Zuschlagssatz für Verwaltungsgemeinkosten beim Landkreis Gießen. Der auf dieser Basis für das Haushaltsjahr 2017 errechnete Wert in Höhe von 433.000 € wird in den Folgejahren unter Berücksichtigung der Tarifsteigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeschrieben und beinhaltet die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen. Ist 2017 zzgl. 3,19 % für 2018 und 3,1 % für 2019 für 9 Monate. So wurde ein Gesamtwert in Höhe von 457.200 Euro ermittelt.

Verwaltungskosten: Diese Kosten werden direkt durch den Landkreis bzw. den entsprechenden Lieferanten oder Dienstleister mit dem Servicebetrieb abgerechnet. Es handelt sich beispielsweise um Telefonkosten, Porto, Kosten für Zertung und Fachliteratur und Rechts- und Beratungskosten. Darüber hinaus Kosten für die interne Revision und für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Kosten für Fort- und Weiterbildung: Für das Fort- und Weiterbildungsbudget des Servicebetriebes ist es nicht erforderlich, den Planansatz aus dem Vorjahr zu verändern.

Personalkosten/Kosten Gleichstellungsbeauftragte: Der aufgeführte Ansatz umfasst Reisekosten, Fortbildung und Personalkosten für Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte.

Kosten für Arbeitsschutz: Die Kosten für den Arbeitsschutz wurden bedingt durch die Pflichtvorsorgeuntersuchung der Beschäftigten des Servicebetriebes Landkreis Gießen von 30.000 Euro auf 36.500 Euro angepasst.

Sonstige Kosten: Für das Produkt Bauunterhaltung wurden in der Vergangenheit sonstige Kosten in Höhe von 50.000 Euro für die IT-Vernetzung und die Installation von interaktiven Boards veranschlagt. Diese Kosten werden für das Geschäftsjahr 2019 unter Position 3.5 Personalkosten Bauunterhaltung veranschlagt. Die Stelle wird erstmals im Stellenplan 2019 aufgeführt.

V. Investitionsplan

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in 2019		PL 2019 €
Sachanlagen		
Fuhrpark	2 Kleintransporter (Kleintransporter)	33.000
Betrieb- und Geschäftsausstattung	1 Leuchte (Leuchte)	1.000
	10 Leuchte (Leuchte)	17.000
	25 Kleintransporter (Kleintransporter)	14.000
	1 Scheinwerfer (Scheinwerfer)	4.000
GHC	15 Tischstuhl (Tischstuhl)	4.000
Gesamtinvestitionsplan		106.000

Erläuterungen zum Investitionsplan

Für 2019 sind Neuananschaffungen in Höhe von Euro 100.000 geplant. Vorgesehen ist die Beschaffung von 2 Rasentraktoren, einem Laubbläser, 10 Industriebürschmaschinen, 3 Scheuersaugautomaten und 15 Teppichsaugern.

VI. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Vermögensplan
für das Geschäftsjahr
2019

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2019	Plan 2018	Plan 2017
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	57.000	45.100	49.500
4. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-85.700	-35.000	-88.000
5. Abnahme langfristiger Rücklagen	88.200	90.000	126.000
6. Betriebsergebnis	0	0	0
7. Betriebsergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen	0	0	0
8. Betriebsergebnis aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0
9. Rückfluss aus gewährten Darlehen	0	0	0
10. Kredite	43.000	43.000	40.000
11. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	0	0	0
12. Finanzüberhöhung	149.500	133.100	127.500
Summe	149.500	133.100	127.500

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2019	Plan 2018	Plan 2017
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	0	0
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0
1.2. Sachanlagen	0	0	0
1.2.1. Technische Anlagen	55.900	42.000	52.000
1.2.2. Fahrzeuge	39.700	31.500	35.000
1.2.3. Andere Anlagen BGA	0	0	0
1.3. CWC	4.400	14.600	3.500
2. Tilgungen von Krediten	0	0	0
3. Finanzüberchuss	49.500	45.000	38.000
Summe	149.500	133.100	127.500

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Fünfjährige Finanzplan
zum Wirtschaftsjahr 2019

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	lt 2016	lt 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	35.597	38.943	45.100	57.000	30.500	30.000	30.000
4. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-79.820	-85.144	-35.000	-36.700	-35.000	-35.000	-35.000
5. Abnahme langfristiger Rücklagen	128.881	128.987	80.000	86.200	85.000	85.000	85.000
6. Betriebsergebnis	0	2.789	0	0	0	0	0
7. Betriebsergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
8. Betriebsergebnis aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0	0	0	0	0
9. Rückfluss aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
10. Kredite	47.854	48.776	43.000	43.000	49.500	50.000	50.000
11. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	0	0	0	0	0	0	0
12. Finanzüberhöhung	131.421	134.905	133.100	148.500	130.000	130.000	130.000
Summe	131.421	134.905	133.100	148.500	130.000	130.000	130.000

Ausgaben (Mittelverwendung)	lt 2016	lt 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	3.117	0	0	0	0	0
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen	0	3.117	0	0	0	0	0
1.2.1. Technische Anlagen	0	0	0	0	0	0	0
1.2.2. Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
1.2.3. Andere Anlagen BGA	0	0	0	0	0	0	0
1.3. CWC	0	0	0	0	0	0	0
2. Tilgungen von Krediten	23.870	13.588	43.000	55.900	30.000	30.000	30.000
3. Finanzüberchuss	37.107	35.161	31.500	39.700	40.000	40.000	40.000
Summe	61.077	51.866	74.500	94.600	70.000	70.000	70.000

Einnahmen und Ausgaben,
die sich auf die Finanzplanung für den
Haushalt des Landkreises Gießen
bis 2022 auswirken

Einnahmen / Collocazählung durch den Landkreis Gießen	Ist 2016 €	Ist 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan 2022 €
1. Geldfluss hingegen in anderer Geschäft							
Betriebskostenzuschuss	7.356.962	7.451.370	8.708.600	9.410.300	9.598.418	9.790.350	9.986.396
Betriebskostenzuschuss indexierte Haushaltsmittel	3.247.715	4.011.771	3.710.800	4.096.000	4.733.500	4.733.500	4.827.319
Verwaltungskolombelange, Zinsen	0	0	0	0	0	0	0
Zuweisung zum Vertriebsgleich	0	0	0	0	0	0	0
2. Investitionszuschüsse / Desinvestitionen							
3. Geldfluss hingegen Finanzverkehr	35.597	38.943	46.100	57.000	36.000	30.000	30.000
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
Summe	10.640.272	11.502.084	12.465.500	14.163.300	14.368.918	14.553.850	14.843.715

Ausgaben / Collocazählung an den Landkreis Gießen	Ist 2016 €	Ist 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan 2021 €	Plan 2022 €
1. Geldfluss hingegen in anderer Geschäft							
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	483.401	525.949	400.500	554.300	561.000	572.500	583.500
Verwaltungskolombelange, Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0
2. Investitionsausgaben / Desinvestitionen							
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0	0
3. Geldfluss hingegen Finanzverkehr							
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0	0	0	0
Zuweisung an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Summe	483.401	525.949	400.500	554.300	561.000	572.500	583.500

VII. Erläuterungen zu den Vermögensplänen, zu den Finanzplänen sowie zu den
Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Erläuterungen zum Vermögensplan und zum Finanzplan

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Vermögensplan und der Finanzplan dienen dem Erhalt der Liquidität des Eigenbetriebs und geben Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung.
Zur Finanzierung der Aufwendungen des Geschäftsjahres 2019 erhält der Eigenbetrieb Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen. Durch diese Zuschüsse werden alle Aufwendungen des Eigenbetriebs gedeckt, damit sich ein neutrales Ergebnis ergibt und die Erhaltung des Stammkapitals sichergestellt wird. Da sich diese Zuschüsse und die Betriebsaufwendungen neutralisieren, werden die Zuschüsse nicht in den Vermögens- und Finanzplänen berücksichtigt. Die Ausgaben der Vermögens- und Finanzpläne beinhalten in Bezug auf 2019 die Investitionen. Diese Investitionen werden durch Abschreibungen und Investitionszuschüsse des Landkreises gedeckt.

Erläuterungen zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Die Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2019 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des allgemeinen Betriebskostenzuschusses in Höhe von Euro 14.134.100 des Betriebskostenzuschusses indexierte Haushaltsmittel in Höhe von Euro 4.856.000 und Investitionszuschüssen in Höhe von Euro 57.000 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden 2019 die Euro 457.200 für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.



Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gießen

(2019 bis 2023)

Herausgeber
ifib consult GmbH
Am Fallturm 1
28359 Bremen
Geschäftsführer: Björn Eric Stolpmann, Prof. Dr. Andreas Breiter
Gerichtsstand: Amtsgericht Bremen, HRB 26806 HB

Telefon: ++49(0)421 218-56590
Telefax: ++49(0)421 218-56599
E-Mail: info@ifib-consult.de
www.ifib-consult.de

Im Auftrag des Landkreises Gießen
Autoren / Verantwortliches Projektteam
Björn Eric Stolpmann

Ansprechpartner
Björn Eric Stolpmann

© ifib consult GmbH 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
	Ausgangslage und Vorgehen.....	1
	1.1 Medialisierung als Bildungsthema.....	3
	1.2 Vorgaben von Ländersseite.....	6
	1.2.1 Initiative Schule@Zukunft.....	7
	1.2.2 Portfolio Medienkompetenz.....	8
	1.2.3 Angebote der Lehrkräfteakademie.....	8
	1.3 Schulische Medienbildungskonzepte.....	9
	1.4 Positionen der Schulen in Hinblick auf die Medienintegration.....	10
	1.4.1 Medienbildung in den Grund- und Förderschulen.....	10
	1.4.2 Medienbildung in den weiterführenden Schulen.....	10
	1.4.3 Medienbildung in der beruflichen Schule.....	11
	1.5 Gesamtstrategie zu lernförderlichen IT-Infrastrukturen.....	11
2	Netz- und Basisinfrastruktur.....	15
	2.1 Ausgangssituation.....	15
	2.2 Ausbau der Schulnetze als Basisinfrastruktur.....	16
	2.3 Breitbandanbindung.....	19
3	Serverlösungen und Dienste.....	21
	3.1 Ausgangssituation.....	21
	3.2 Serverhardware.....	21
	3.3 Schulserverlösung und Dienste.....	22
	3.4 Virenschutz.....	26
	3.5 Kinder- und Jugendschutzfilter.....	26
4	Hardwareausstattung.....	28
	4.1 Ausgangssituation.....	28
	4.2 Endgeräte.....	30
	4.3 Einbeziehung privater Endgeräte (BYOD).....	34
	4.4 Peripherie.....	36
	4.4.1 Präsentationstechnik.....	36
	4.4.2 Druckerausstattung.....	37
	4.4.3 Sonstige Peripherie.....	38
	4.5 Versicherung der Ausstattung.....	39
	4.5.1 Umgang mit Risiken.....	39
	4.5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.....	40
5	Software und Inhalte.....	42
	5.1 Ausgangssituation.....	42
	5.2 Ausstattungsstrategie.....	43
	5.3 Betriebssystem und Office-Paket.....	43
	5.3.1 Betriebssystem.....	43
	5.3.2 FWU-Mietmodell.....	45
	5.3.3 FWU-Select-Modell.....	47

6	5.3.4 Kostenberechnung.....	47
	5.4 Applikationen und Content.....	48
	Support.....	50
	6.1 Ausgangssituation.....	50
	6.2 Weiterentwicklung des IT-Support in Schulen.....	51
	6.2.1 Einheitliche Anlaufstelle (Service Desk).....	52
	6.2.2 Umgang mit Störungen.....	53
	6.2.3 Umgang mit Veränderungen an der IT-Infrastruktur.....	53
	6.2.4 Sicherstellen der Verfügbarkeit von IT-Infrastrukturen und IT-Systemen.....	54
	6.2.5 Sicherstellen der benötigten Kapazitäten.....	54
7	Organisationsmodell.....	56
	7.1 Organisationsstruktur.....	56
	7.1.1 Rollen und Akteure.....	57
	7.1.2 Rollen, Aktivitäten und Prozesse.....	60
	7.1.3 Ressourcenbedarf.....	65
	7.2 Steuerung über Medienbildungskonzepte der Schulen.....	66
	7.2.1 Inhalte der Medienbildungskonzepte.....	67
	7.2.2 Auswertung der Medienbildungskonzepte beim Schulträger.....	68
8	Maßnahmen- und Umsetzungsplan.....	72
	8.1 Kurzfristige Maßnahmen.....	72
	8.2 Umsetzung einer zentralen Gesamtlösung.....	74
	8.3 Ausbau und Erweiterung.....	75
	8.4 Zeitliche Planung.....	75
9	Evaluation des Planungsprozesses.....	77
	9.1 jährliches Berichtswesen der Schulen.....	77
	9.2 Befragung der Lehrkräfte.....	78
	9.3 jährliches Berichtswesen des Schulträgers.....	79
	9.4 Review / Audit des MEP.....	79
10	Finanzierungsrahmen.....	80
	10.1 Kofinanzierung über den Digitalpakt.....	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kompetenzfelder der KMK-Strategie.....	6
Abbildung 2: Abdeckung vs. Kapazität im Schulnetz	16
Abbildung 3: Eingesetzte Schulserverlösungen	21
Abbildung 4: Betriebssysteme.....	42
Abbildung 5: Softwarestandardisierung – Aufbau der Pakete.....	43
Abbildung 6: Anteil am Supportaufwand	50
Abbildung 7: Organisationsstruktur.....	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schulliste	2
Tabelle 2: Abdeckung der Gebäudevernetzung (Klassen-, Fach- und Computerräume)	15
Tabelle 3: Kostenschätzung LAN / WLAN – Ausbau.....	19
Tabelle 4: Kostenschätzung Breitbandausbau und -betrieb	19
Tabelle 5: Kostenschätzung Serverhardware	22
Tabelle 6: Kostenschätzung Serverlizenzen	25
Tabelle 7: Kostenschätzung Servermigration	26
Tabelle 8: Kostenschätzung Filtersoftware	27
Tabelle 9: Computerausstattung (Schulbefragung, n=36)	28
Tabelle 10: Ergänzung Computerausstattung der fehlenden Schulen aus Schulbase	29
Tabelle 11: Ausstattung mit Peripherie	29
Tabelle 12: Kostenschätzung Endgeräteausstattung	33
Tabelle 13: Chancen und Risiken von BYOD	34
Tabelle 14: Ausstattungsstrategie Präsentationstechnik.....	36
Tabelle 15: Kostenschätzung Präsentationstechnik	37
Tabelle 16 Multifunktionsdrucker	38
Tabelle 17 Kostenschätzung FWU-Mietmodell.....	48
Tabelle 18: Übersicht der Aktivitäten	61
Tabelle 19: Personalressourcen	65
Tabelle 20: Aktivitäten der zyklischen Bedarfsermittlung	71
Tabelle 21: Maßnahmen und Umsetzungsplan (grob)	76
Tabelle 22: Finanzierungsrahmen des MEP	80

Zusammenfassung

Dieser Medienentwicklungsplan (MEP) beschreibt die künftige für unterrichtliche Zwecke genutzte Informationstechnologische Ausstattung der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gießen, ein darauf aufbauendes Service- und Betriebskonzept und die dafür notwendigen Organisationsstrukturen für Wartung und Support sowie für die Gesamtkoordination unter Berücksichtigung zentraler Akteuren und Akteure. Der Planungszeitraum erstreckt sich über fünf Jahre (2019-2023).

Im Einzelnen werden folgende zentrale Maßnahmen vorgeschlagen, die die Basisausstattung aller Schulen sicherstellen und darauf aufbauend bedarfsorientierte modulare Ausstattungsszenarien vorsehen (vgl. Kapitel 1.5 zur Gesamtstrategie):

1. **Schulnetz:** Die Ist-Analyse der Schulnetze in den Schulen legt einen umfangreichen Ausbau der Netzwerk-Infrastrukturen nahe. Dies betrifft zum einen die notwendige Erweiterung und Erhöhung der LANs. In Hinblick auf mobile Lernszenarien und den Einsatz privater mobiler Endgeräte sollte in allen Schulen eine Funkvernetzung (WLAN¹) errichtet werden. Der LAN-/WLAN-Ausbau sollte durch Experten begleitet werden. Durch eine Standardisierung der aktiven Komponenten können Kosten gespart und der Support optimiert werden. Zur Authentifizierung und Autorisierung sollte auf bestehende zentrale Lösungen (Schulserverlösung) zurückgegriffen werden (vgl. Kapitel 2.2).
2. **Breitband:** Mit dem Ausbau der Glasfaseranbindung der Schulstandorte über die Fördermaßnahme wird für die Schulen eine gute Basis gelegt. Derzeit wird auch bei vielen anderen Schulträgern des Landes Hessen bzw. in Deutschland der Breitbandausbau mit Fördermitteln vorangetrieben. Dadurch entstehen vielen Schulträgern zusätzliche Ausgaben für den Betrieb, da ein kostenfreies Angebot (wie z.B. T@School²) für Breitbandanschlüsse nicht existiert. Die hessischen Schulträger sollten gemeinsam das Land in die Pflicht nehmen (z.B. im Rahmen der Weiterentwicklung von Schule@Zukunft³), entsprechende kostengünstige Angebote mit Providern zu entwickeln (vgl. Kapitel 2.3).
3. **Serversysteme:** Solange der Breitbandausbau der Schulen noch nicht abgeschlossen ist, sind lokale Serversysteme in den Schulen notwendig. Perspektivisch ist es sinnvoll den Betrieb des Schulserver-Systems zentral in einem Rechenzentrum zu betrachten. Durch die Reduzierung von Servern an den Schulstandorten kann sich der Aufwand für Support und Wartung verringern. Dies setzt aber eine leistungsstarke, synchrone Internetanbin-

¹ LAN, Local Area Network: Festverkabeltes Netzwerk in der Schule.

² WLAN, Wireless Local Area Network: Funkbasiertes Netzwerk in der Schule.

³ T@School: Kostenfreies Angebot der *Deutschen Telekom AG* für Schulen.

⁴ Schule@Zukunft: Gemeinsame Initiative des Landes Hessen und seiner Kommunen zur Förderung der IT-Ausstattung an den Schulen.

dung der Schulstandorte voraus. Im Planungshorizont dieses MEPs wird daher die Beibehaltung der lokalen Serverlandschaft zunächst empfohlen. Im Rahmen der Evaluation der Umsetzung des MEPs für die nächste Fortschreibung sollte eine Überprüfung der aktuellen Serverlandschaft mit Blick auf eine Zentralisierung – unter Berücksichtigung dann bestehender Rahmenbedingungen (z.B. Breitbandanbindung, Nutzung serverbasierter Dienste etc.) – betrachtet werden (vgl. Kapitel 3.2).

4. **Schulserverlösung:** Es wird empfohlen, eine einheitliche Schulserverlösung in allen Schulen einzusetzen. Für die weiterführenden und beruflichen Schulen ist dieser Prozess bereits im Jahr 2018 mit einer Ausschreibung begonnen worden. In den Workshops zur Bedarfsermittlung haben auch die Grund- und Förderschulen Interesse an einem einheitlichen Basissystem signalisiert. Im Zuge der Vereinheitlichung bietet es sich an, die Finanzierung einer einheitlichen Schulserverlösung aus den einzelnen Schulbudgets in den Haushalt des Schulträgers vor die Klammer zu ziehen. Daher wird für die folgende Kostenkalkulation davon ausgegangen, dass in Zukunft alle Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Gießen befinden auf eine einheitliche Schulserverlösung migrieren (vgl. Kapitel 3.3).

5. **Endgeräte:** Die Schulen wünschen sich eine deutlich flexiblere und mobil einsetzbare Endgeräteausrüstung. Die künftige Ausstattung der Schulen mit Computern orientiert sich zunächst an einem Verhältnis von ungefähr fünf Schülerinnen und Schülern pro Computer für die weiterführenden und beruflichen Schulen, das am Ende der Laufzeit des MEPs erreicht werden soll. Für die Grund- und Förderschulen fällt das Verhältnis aufgrund der geringeren Schülerzahlen sogar noch etwas besser aus. Die Art der Endgeräte (PC, Laptop, Tablet etc.) folgt den pädagogischen Anforderungen und die Beschaffung einem modularen Prinzip, das auf einer Zusammenarbeit von Schulen und Schulträger beruht (vgl. Kapitel 4.2).

6. **Private Endgeräte (BYOD):** Grundsätzlich sollte in einer ersten Phase in weiterführenden Schulen der (Gast-) Zugang in das Internet und auf webbasierte Inhalte mit privaten Endgeräten ermöglicht werden. Es wird empfohlen hierzu an ein oder zwei Schulen (z.B. Schulen, an denen ein Zugriff mit privaten Endgeräten teilweise schon möglich ist) Modellversuche zu initiieren (auch zu GYOD*) und Erfahrungswerte für andere Schulen nutzbar zu machen. Eine Schulserverlösung beinhaltet in der Regel ein Zugangssystem zur Einbindung von eigenen Geräten, auf das zurückgegriffen werden kann. Zusätzliche Kosten sind stark abhängig von der jeweiligen Basisinfrastruktur und dem Softwarebedarf und müssen separat kalkuliert werden. In jedem Fall müssen Maßnahmen zur Verhinderung einer sozialen Benachteiligung bzw. von unterschiedlichen Lernvoraus-

* BYOD, Bring Your Own Device: Bezeichnet die Nutzung verschiedener privater Endgeräte, die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte besitzen.

• GYOD, Get Your Own Device: Bezeichnet die Ausgabe von einheitlichen individuellen Endgeräten an die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte.

setzungen auf Grund ungleicher Ausstattung getroffen werden (vgl. Kapitel 4.3).

7. **Peripherie (Präsentationstechnik, Dokumentenkameras, Drucker):** Für die Ausstattung mit Präsentationstechnik werden flexibel verwendbare Mittel bereitgestellt, Bedarf und Nutzung sind im schulischen Medienbildungskonzept zu begründen. Eine Mischkalkulation berücksichtigt eine flächendeckende Ausstattung aller Unterrichtsräume mit festinstallierten Beamern oder interaktiven Whiteboards sowie Dokumentenkameras. Eine Vollausrüstung mit interaktiven Whiteboards oder Touchdisplays kann aufgrund der geringen Erfahrungswerte zur Haltbarkeit und Reparaturanfälligkeit und den damit nur schwer zu kalkulierenden Folgekosten derzeit noch nicht empfohlen werden. Weiterhin wird die Einführung eines zentralen Druckerkonzepts mit netzwerkfähigen Multifunktionsgeräten vorgeschlagen (vgl. Kapitel 4.4).

8. **Software:** Die Endgeräte sollten ein Software-Basispaket erhalten, in dem das Betriebssystem, ein Office-Paket und Virenschutzsoftware enthalten ist. Die Installation des Basispakets auf den schuleigenen Computern wird über die Softwareverteilungsfunktion der Serverlösung realisiert. Ergänzend Standard- und Lern-Software ist als Fachbedarf in Absprache mit dem Schulträger über die Schulbudgets zu beschaffen. Diese Software sollte ebenfalls über die Softwareverteilung installiert werden können, sofern sie speziellen Richtlinien genügt. Es ist zu prüfen, ob der Support im Mausezentrums-Aufgaben der Software-Paketierung übernehmen kann (vgl. Kapitel 5).

9. **Support:** Durch den Einsatz von standardisierten und weitgehend zentralen technischen Lösungen soll auch der Support weiterhin prozessorientiert und zentral über das Mausezentrum erbracht werden. Die im MEP kalkulierten Supportstellen müssen dem Infrastrukturausbau entsprechend ausgebaut werden. Das Supportmodell sieht drei Support-Level vor, in denen abgegrenzte Aufgaben als Mitwirkung durch die Schulen zu erbringen sind (First Level). Aufbau-, Wartung und Betrieb der schuleigenen Netze an den allgemeinbildenden Schulen geschieht weiterhin durch das vom Schulträger finanzierte Supportangebot am Mausezentrum, das perspektivisch dann auch Ansprechinstanz für die Serverarchitektur und -lösung ist. Weitere Bereiche, wie das Störungs- und Problem-Management, Änderungs- und Versions-Management, das Konfigurations-Management, Beschaffungs- und Lizenzmanagement, sowie das Management von Kapazitäten und Verfügbarkeiten sind aufgeteilt zwischen dem Mausezentrum und den Schulen über die von der Serverlösung zur Verfügung gestellten Funktionen. Eine Konkretisierung der damit verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten wird empfohlen. Darüber hinaus sind gegebenenfalls Hersteller und Lieferanten als Externe in das Supportmodell zu integrieren (vgl. Kapitel 6).

10. **Koordinations:** Die Verantwortung für die Konzeption und Umsetzung der Medienentwicklungsplanung trägt der Fachdienst 40 Schulen. Die dafür notwendigen Prozesse sollen damit ebenfalls hier verankert sein. Dafür sind die bestehenden Personalressourcen zu ergänzen. Eine enge Abstimmung mit den Fachdiensten Finanzen und Bauen wird als ein Gelingensfaktor in der Planung von Aktivitäten eingestuft und erfolgt bereits. Übergeordnet wird die Regionale Steuerungsgruppe neu geordnet, in der die strategischen Vorgaben diskutiert werden. Die Fachberatung des Mausezentrums und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertreter des Staatlichen Schulamts sind punktuell zur Realisierung der Vorhaben einzubeziehen. Eine Rückkopplung von Ergebnissen mit den Schulen und Aufnahme von Erfahrungswerten sowie Bedarfen muss etabliert werden (vgl. Kapitel 7.1).

11. **Steuerung über Medienbildungskonzepte:** Schulen sollen ihre IT-Ausstattung im Wesentlichen auf Basis ihrer pädagogischen Anforderungen in einem vorgegebenen technischen, finanziellen und organisatorischen Rahmen selbst ausgestalten. Diese Planungen sind in einem schulweit abgestimmten Medienbildungskonzept darzulegen und zu begründen. Nicht alle Schulen im Landkreis Gießen haben bereits ein Medienbildungskonzept erstellt. Insofern ist es notwendig, diesen Prozess in den Schulen zu initiieren. Die Beratung der Schulen bei der Fortschreibung der Medienbildungskonzepte und in ihren individuellen Schulentwicklungsprozessen kann durch das Mausezentrum unterstützt werden (vgl. Kapitel 7.2).

Die Aufwendungen zur Umsetzung des MEPs belaufen sich für den Planungszeitraum von 2019 bis 2023 auf etwa 14,0 Mio. Euro (vgl. Kapitel 10). Durch den aktuellen Koalitionsvertrag wurde der Weg für den Digitalpakt Schule geebnet, welcher ab 2019 Fördermittel in Höhe von 5 Milliarden Euro, davon in der aktuellen Legislaturperiode 3,5 Milliarden Euro zur Digitalisierung der Schulen vorsieht. Dadurch ließen sich bestimmte Investitions-Maßnahmen, die im MEP mit rund 6,5 Millionen ausgewiesen sind, zu erheblichen Teilen kofinanzieren.

Für den Endausbau des Supportmodells sind einschließlich der bereits bestehenden Stellen Personalressourcen im Umfang von zwölf Stellen (VZÄ) zu besetzen, die sukzessive über den Planungszeitraum aufgebaut werden müssen.

1 Ausgangslage und Vorgehen

Mit der Fortschreibung und Weiterentwicklung des alten Technologieplans für die Jahre 2010 bis 2014 zu einem Medienentwicklungsplan (MEP) hat sich der Landkreis Gießen dazu entschlossen, einen strategischen Ansatz zu nutzen, um unter dem Primat der Pädagogik die Medienintegration an ihren allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen über die nächsten Jahre deutlich zu fördern und dafür den Schulen lernförderliche IT-Infrastrukturen bereitzustellen und zu unterhalten.

Damit sollen auch die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Landes Hessens für die Medienbildung aufgegriffen werden. Die KMK veröffentlichte 2016 die KMK Strategie „Bildung in der digitalen Welt“, die auf die Förderung von Medienkompetenzen von Schülerinnen und Schülern (aber auch von Lehrkräften) durch die Schulen ausgerichtet ist, um sie auf die fortschreitende Mediatisierung der Gesellschaft vorzubereiten. Die Strategie darf dahingehend als ein weiterer Schritt zur nachhaltigen Verankerung der Medienkompetenzförderung als Pflichtaufgabe für die Schule gesehen werden. Die Umsetzung der KMK Strategie muss auf Landesebene durch das Hessische Kultusministerium weiter konkretisiert werden. Dies wird sich vollumfänglich erst in der nächsten Überarbeitung der Rahmencurricula niederschlagen. Als ersten Schritt hat das Kultusministerium zunächst zum Sommer 2018 eine Handreichung für die Schulen zur Umsetzung der KMK-Strategie angekindigt.

Ein weiterer für die Medienentwicklungsplanung zu beachtender Baustein wird eine angekündigte Förderlinie des Bundes sein, der über den sogenannten Digitalpakt Schule Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen im Bildungsbereich mit bis zu fünf Milliarden Euro über fünf Jahre fördern wird. Die Bereitstellung der Fördermittel wird für das erste Quartal 2019 erwartet. Eine konkrete Ausgestaltung dieser Förderlinie für das Land Hessen ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht absehbar. Aktuell laufen dazu Abstimmungen zwischen Land und Kommunen für die Umsetzung im Kontext der Initiative Schule@Zukunft.

Für den Prozess der Medienentwicklungsplanung wurde ein bewährtes Methodisches Vorgehen gewählt, das im ersten Schritt bei einer Bestandsaufnahme der vorhandenen IT-Ausstattung und der Organisation ihres Betriebs in den Schulen ansetzt. Instrument zur Ermittlung der Ausstattung war eine Befragung der Schulen mit einem Online-Fragebogen⁷. Der Rücklauf lag bei 72 Prozent. Damit haben nicht alle Schulen in Trägerschaft des Landkreises den Fragebogen beantwortet, wodurch kein vollständig geschlossenes Bild von der Ausgangssituation entstanden ist. Zum Teil konnte das Delta durch Informationen aus einer Datenbank des Schulträgers ergänzt werden. Die Tabelle 1 listet die aktuell in Trägerschaft des Landkreises Gießen befindlichen Schulen auf.

⁷ Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Bildung_digitale_Welt_Webversion.pdf [Juni 2018]

⁸ Zeitpunkt der Online-Befragung war Herbst 2017

Tabelle 1: Schulliste

Schule	Schulart
1 Burgschule	Grundschule
2 Erich-Kästner-Schule	Grundschule
3 Goetheschule Buseck	Grundschule
4 Goetheschule Staufenberg	Grundschule
5 Grundschule am Edigarten	Grundschule
6 Grundschule am Keltentor	Grundschule
7 Grundschule Am Sonnenberg	Grundschule
8 Grundschule Amerod	Grundschule
9 Grundschule Beuern	Grundschule
10 Grundschule Biebartal	Grundschule
11 Grundschule Edinghausen	Grundschule
12 Grundschule Hausen	Grundschule
13 Grundschule Inhelden	Grundschule
14 Grundschule Krottdorf-Gleiberg	Grundschule
15 Grundschule Langgöns	Grundschule
16 Grundschule Langsdorf	Grundschule
17 Grundschule Laursbach	Grundschule
18 Grundschule Lollar	Grundschule
19 Grundschule Rüdtingshausen	Grundschule
20 Grundschule Steinbach	Grundschule
21 Grundschule Wilknar	Grundschule
22 Hofburgschule Allen-Buseck	Grundschule
23 Jenaplan-Schule	Grundschule
24 Kirschbergsschule Reiskirchen	Grundschule
25 Kleebühlgrundschule Oberkleen	Grundschule
26 Linneschule	Grundschule
27 Lindenhofschule Mainzlar	Grundschule
28 Lückebach-Schule	Grundschule
29 Mittelpunkgrundschule Hungen	Grundschule
30 Raben-Schule Londorf	Grundschule
31 Regenbogenschule Holzheim	Grundschule
32 Sitzbödental-Schule	Grundschule
33 Schule am Diebsturm	Grundschule
34 Schule am Eulenturm	Grundschule
35 Theodor-Heuss-Schule	Grundschule
36 Waldschule Daubringen	Grundschule
37 Wiesengrundschule Leihgestern	Grundschule
38 Wilhelm-Leuschner-Schule	Grundschule
39 Willi-Ziegler-Schule	Grundschule
40 Anna-Freud-Schule	Förderschule
41 Gillus-Schule	Förderschule
42 Georg-Kerzsteinsteiner-Schule	Förderschule
43 Martin-Buber-Schule	Förderschule
44 Adolf-Reichwein-Schule	Gesamtschule
45 Anne-Frank-Schule	Gesamtschule
46 Clemens-Brentano-Europa-Schule	Gesamtschule
47 Clemens-Brentano-Europaschule, Standort Allendorf	Gesamtschule
48 Friedrich-Magnus-Gesamtschule	Gesamtschule
49 Gesamtschule Busecker Tal	Gesamtschule
50 Gesamtschule Gießberger Land	Gesamtschule
51 Gesamtschule Hungen	Gesamtschule
52 Theo-Koch-Schule	Gesamtschule
53 Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Gesamtschule
54 Willy-Brandt-Schule	Berufsschule

An die Bestandsaufnahme schloss sich eine Bedarfsermittlung an, durch die Anforderungen der beteiligten Lehrkräfte in den Schulen an die zukünftige Ausstattung und ihren Betrieb erfasst wurden. Die Vorgaben des Landes Hessen sollten dabei in der Medienentwicklungsplanung und ihrer Umsetzung als Grundlage dienen und fänden Berücksichtigung. Weiterhin sollten die derzeitige Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen durch den Einsatz von digitalen Medien, die Förderung von Medienkompetenz sowie künftige Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von digitalen Medien im Unterricht Berücksichtigung finden. Dies folgt dem Zweck sicherzustellen, dass die durch den Schulträger bereitgestellten Ausstattungen auch adäquat von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern genutzt werden können.

In einem ersten Schritt wurden die vorliegenden Medienkonzepte von 22 Schulen ausgewertet. Darüber hinaus wurde den Schulen in schulformspezifischen Workshops, Gelegenheit gegeben, ihre Einschätzung über die bisherige IT-Ausstattung und ihren Betrieb zu formulieren und Anforderungen an die zukünftige Ausstattung zu geben. Darauf aufbauend wird die Vereinheitlichung dieser heterogenen Strukturen angestrebt, um Synergieeffekte nutzbar zu machen, welche es ermöglichen, die Anforderungen der Mediatisierung von Schule und Unterricht mit einem überschaubaren finanziellen und personellen Aufwand zu bewältigen.

Die SOLI-Konzeption beschreibt dann auf Basis der vorhandenen Ausstattung und unter maßgeblicher Berücksichtigung der Bedarfe die im Planungshorizont von fünf Jahren angestrebte IT-Ausstattung und ihr Organisationsmodell. Organisatorische, technische und pädagogische Anforderungen werden berücksichtigt und in ein Ausstattungs- und Betriebskonzept mit Kostenabschätzung überführt. Im Ergebnis steht ein Medienentwicklungsplan, welcher sich strukturell an die im Vorfeld genannten inhaltlichen Aspekte anlehnt und eine Strategie und Empfehlungen zur Umsetzung und Mengengerüste für die notwendigen Investitionen für Ersatz- und Neuaussstattungen aufzeigt. Neben diesen werden auch die laufenden Kosten für den Betrieb und ggf. jährliche Abschreibungen über den betrachteten Zeitraum kalkuliert, welche als Vorlage für einen Haushaltsbeschluss dienlich sein können.

Hinweis:

Kommunale Medienentwicklungsplanung ist immer als ein Prozess zu verstehen, der nicht mit der einmaligen Erstellung eines Plans endet, sondern auch dessen Umsetzung und Fortschreibung implementieren, steuern und evaluieren muss.

1.1 Mediatisierung als Bildungsthema

Digitale Medien sind ein integraler und wichtiger Bestandteil in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Junge Menschen müssen daher lernen, wie diese Medien eingesetzt werden können, um die damit verbundenen Chancen für sich nutzbar zu machen. Auf der anderen Seite müssen sie aber auch mit Medienhandeln verbundene Risiken kennen und abschätzen lernen, um sich selber

angemessen davor schützen zu können. Beide Aspekte lassen sich unter dem Erwerb von Medienkompetenz bündeln. Die Förderung der Medienkompetenz ist daher auch eine zunehmend bedeutsame Aufgabe für die Schulen aller Schulformen. Viele Eltern achten bereits bei der Schulwahl für ihre Kinder auf das Medienprofil der Schule. Schulen wiederum nutzen im gemeinsamen Wettbewerb den Stellenwert der digitalen Medien in ihrer Arbeit auch als Alleinstellungsmerkmal, um Eltern und damit Schülerinnen und Schüler für sich zu gewinnen. Auch der Landkreis Gießen kann seinen Teil dazu beitragen, das Angebot in den Schulen so auszurichten, dass seine jungen Bürgerinnen und Bürger diesem Medienwandel künftig gut aufgestellt begegnen. Eine moderne Medienbildung der Heranwachsenden wird damit auch als Teil des lebenslangen Lernens zu einem Standortfaktor für Bildung, Wirtschaft und Kultur.

Die Schulen müssen dahingehend ausgestattet werden, dass lernförderliche IT-Infrastrukturen für Lernende wie Lehrende vorhanden sind. Dabei geht es inzwischen nicht mehr nur um den Computerraum und vereinzelte Rechner in den Klassen- und Fachräumen. Die bildungspolitischen Strategien für ein Lernen mit digitalen Medien weisen zunehmend dahin, Lernumgebungen so zu gestalten, dass Lernmöglichkeiten überall und jederzeit verfügbar werden. Moderne und vor allem mobile Lernarrangements sollen geschaffen werden, die es allen Lernenden und Lehrenden ermöglichen, zeit- und ortsungebunden ihre Lern- und Lehrprozesse auszugestalten und Medienbrüche vermeiden. Die Bereitstellung und Unterhaltung solcher lernförderlichen IT-Infrastrukturen ist Aufgabe der Schulträger als Sachaufwandsträger. Im Zuge von KMK-Strategie und Digitalpakt wird inzwischen zunehmend die Anforderung diskutiert, die Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler der weiterbildenden und beruflichen Schulen mit einem persönlichen mobilen Endgerät zu gewährleisten. Dafür muss eine skalierbare Basisnetzinfrastruktur mit darauf aufsetzenden Diensten geschaffen werden, die Lehrkräften mediendidaktische und -pädagogische Methodenvielfalt ermöglicht. Bei der Entwicklung, Bereitstellung und dem Betrieb lernförderlicher IT-Infrastrukturen kommt einigen inhaltlichen Aspekten eine zentrale Bedeutung zu, die in der Vergangenheit und auch zukünftig zunehmend die Vorselektion von institutioneller und außernstitutioneller Medienbildung beeinflussen.

Die Ganztagschule soll Betreuung und Bildung kombinieren und über den Unterricht hinaus auch in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen außerschulischen Trägern Angebote an die Lernenden und Lehrenden richten. Daran schließt sich das Lernen an außerschulischen Lernorten an, um die in der Schule erworbenen Kompetenzen in lebensnahen Lernsituationen einzusetzen bzw. Erfahrungen und Erkenntnisse an außerschulischen Lernorten wiederum für schulisches Lernen zu nutzen. Aus der Inklusion ergibt sich die Forderung, dass alle Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechend gemeinsam unterrichtet werden sollen. Die ersten Bundesländer haben ihre Schulgesetze bereits entsprechend geändert, sodass bereits vielfach ein Wechsel der Schülerinnen und Schüler von der Förderschule in die Regelschule erfolgt und neue individualisierte Lernarrangements geschaffen werden müssen, in denen digitale Medien eine zentrale Rolle spielen können. Dies führt in der Konsequenz zu stärker selbstgesteuerten Lernprozessen und zu einer Individualisierung des

Unterrichts, indem z.B. Schülerinnen und Schüler in Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsständen, Lernstrategien und Interessen zusammenarbeiten. Die Lehrkraft wird zur Moderatorin dieser Prozesse. Dazu ist Kooperation notwendig, weil bestimmte Lerngegenstände eine gemeinsame Erarbeitung nahelegen bzw. erfordern, und die Entwicklung sozialer und personaler Kompetenzen in gemeinsamen Lernprozessen gefördert werden kann. Zudem soll eine Kompetenz- und Berufsorientierung in den Lernprozessen den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, die notwendigen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und sie auf den Übergang in den Beruf vorzubereiten. Sprachförderkonzepte sollen die Les-, Schreib- und Sprachkompetenz aller Kinder und Jugendlichen als Basiskompetenzen für den Schulerfolg und den Eintritt in die Ausbildung verbessern. Es stellt sich auch die Frage nach der Einbeziehung der Eltern in Lernprozesse, die Informationen über den Leistungsstand und die Lernentwicklung ihrer Kinder sowie Hinweise, wie sie deren Entwicklungsprozess unterstützen können, erhalten sollen.

Der Prozess der Medienentwicklungsplanung greift all dies auf und muss auf allen drei Ebenen des Schulsystems (Schule – Schulträger – Kultusministerium) stattfinden und das Ergebnis in geeigneter Weise in einem kommunalen Medienentwicklungsplan zusammen führen:

1. Das Kultusministerium macht über die Rahmenlehrpläne explizite und implizite Vorgaben, wie Medienbildung in der schulinternen Unterrichtsentwicklung umgesetzt werden kann. Die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sollte zeitgemäß ausgestaltet und strukturiert sein. Dazu können Fortbildungsbedarfe aus den Schulen gebündelt und weitergegeben werden.
2. Das Ziel des schulischen Medienbildungskonzeptes liegt darin, das Lernen mit und über (digitale) Medien umfassend in die Lehr- und Lernprozesse zu integrieren, den Medienkompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler zu befördern und dazu die notwendigen Vorgaben aufzunehmen. Das Medienbildungskonzept muss schulweit über einen Schulkonferenzbeschluss abgestimmt sein und bietet damit eine verbindliche gemeinsame Basis für die Ausgestaltung der Lernumgebungen und der Unterrichtsorganisation.
3. Die Planungen aus den schulischen Medienbildungskonzepten müssen in das Konzept des Schulträgers integriert werden, damit die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen und unterhalten werden können und dadurch die Investitionen zielgerichtet für die Medienbildung in den Schulen eingesetzt werden können.

1.2 Vorgaben von Länderseite

Die KMK veröffentlichte erstmals 2012 den Beschluss „Medienbildung in der Schule“, dem im Jahr 2016 mit dem Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“ eine Konkretisierung der zu erlernenden Medienkompetenzen folgte und eine Verbindlichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen ab dem Schuljahr 2018/19 herstellt. Die zu erlernenden Kompetenzfelder gliedern sich grob wie in Abbildung 1 dargestellt.

Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren Suchen und Filtern Auswerten und Integrieren Speichern und Archivieren	Produzieren und Präsentieren Entwickeln und Produzieren Weiterverbreiten und Integrieren Rechtliche Vorgaben beachten
Kommunizieren und Kooperieren Interagieren, Teilen, Zusammenarbeiten Umgangsgewohnheiten lernen und anerkennen An der Gesellschaft aktiv teilhaben	Analysieren und Reflektieren Medien analysieren und bewerten Medien in der digitalen Welt verstehen und reflektieren
Schützen und sicher Agieren Sicher in digitalen Umgebungen agieren Persönliche Daten und Privatsphäre schützen Gesundheit, Natur und Umwelt schützen	Problemlösen und Handeln Technische Probleme lösen Wichtige Merkmale erkennen und formulieren

Abbildung 1: Kompetenzfelder der KMK-Strategie

Es wird betont, dass der Einsatz von Medien innovative Lernformen befördere und sowohl individualisiertes als auch kollaboratives Lernen durch Medien unterstützt werden könne. Weiter wird die Mediatisierung vielfältiger Lebensbereiche herausgestellt: dass z.B. Medien Auswirkungen auf die selbstbestimmte Teilhabe an Gesellschaft haben, dass sie eine Sozialisationsinstanz darstellen und dass sie sich auch auf Moral- und Wertvorstellungen auswirken. Wichtig sei die Förderung von Medienkompetenz auf Seiten der Kinder und Jugendlichen aber auch um sie vor Gefahren und Risiken, die mit den Technologien einhergehen, zu schützen. Die KMK fordert die Aktualisierung der Lehr- und Bildungspläne, sodass Medienbildung mit den entsprechenden Kompetenzen systematisch Einzug in die einzelnen Fächer hält. Außerdem solle Medienbildung in Schulentwicklungsprozesse integriert werden, indem Medienbildungskonzepte von den einzelnen Schulen erarbeitet werden, die die spezifischen Anforderungen der Einzelschule berücksichtigen. Weiter wird betont, dass auch medienpädagogische Kompetenz auf Seiten der Lehrkräfte Voraussetzung für die zielgerichtete Förderung der Schülerinnen und Schüler sei. Folglich sollen entsprechende Inhalte in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften verbindlich verankert werden. Die KMK empfiehlt außerdem, Medien spontan im Unterricht einzusetzen und spricht sich folglich für

⁹ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf [Juni 2018].

¹⁰ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Bildung_digitaler_Welt_Webversion.pdf [Juni 2018]

die Verfügbarkeit von Hard- und Software auch in den Klassen- und Fachräumen bis hin zu Bring Your Own Device (BYOD) Konzepten aus. Hinsichtlich des Supports wird geraten, dass gemeinsam mit dem Schulträger eine verteilbare Lösung für First-, Second- und ggf. Third-Level-Support gefunden werden solle, sodass sich die Lehrkräfte auf den pädagogischen Einsatz der Medien im Unterricht fokussieren können und nicht die technische Betreuung leisten müssen. Abschließend wird betont, dass Medienbildung ein Aspekt von Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen sei und somit auch bei Evaluationen von Schulen berücksichtigt werden sollte. Er betont, wie auch der Beschluss zur schulischen Medienbildung, die Bedeutung der systematischen (und länderübergreifenden) Integration von digitaler Bildung in alle Bildungsbereiche und benennt sechs Handlungsfelder, die sich von den Bildungsplänen und der curricularen Entwicklung, über Infrastruktur, Ausstattung und Bildungsmedien bis zu den rechtlichen und funktionalen Rahmenbedingungen erstrecken. Übergordnet steht das Lernen mit und über Medien im Fokus und damit die Entwicklung und Einbettung von medienpädagogischen Konzepten in Lehr- und Lernpraktiken.

Hinweis:

Eine klare Vorgabe seitens des Landes, wie die KMK-Strategie inhaltlich in den hessischen Schulen umgesetzt werden soll fehlt bisher noch. Erste Handreichungen sind durch das Kultusministerium für den August 2018 angekündigt. Auch ist noch unklar, welche zusätzlichen Infrastrukturlösungen und Angebote das Land Hessen für Umsetzung der KMK-Strategie ihren Schulen und Schulträgern anbieten wird.

1.2.1 Initiative Schule@Zukunft

Seit dem Jahr 2001 wird in Hessen die Initiative Schule@Zukunft als Gemeinschaftsaufgabe des Landes und der kommunalen Schulträger umgesetzt. Damit wird der gemeinsamen Verantwortung zur Weiterentwicklung der Medienbildung und der dafür notwendigen Infrastruktur aus Sicht der inneren und äußeren Schulangelegenheiten Rechnung getragen. Das Land Hessen steht strukturell mit den regelmäßig bilateral geschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Land und den jeweiligen kommunalen Schulträgern im Bundesvergleich gut da.

So formuliert §1 (5) die zentrale Zielrichtung, dass:

„... Hessen für eine zukunftsgerechte Bildung und für die dafür nötige IT-Bildungsinfrastruktur weiterhin große Anstrengungen unternehmen will. Deshalb sollen auch die erfolgreich eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Ausstattung in Schulen und zur Sicherung des Supports beibehalten werden. Chancen, wie sie mobiles Lernen, E-Learning und neue Lehr- und Lernmittel im Rahmen der Digitalisierung für Unterricht und Lehrerbildung bieten, sollen insbesondere unter Berücksichtigung des demografischen Wandels genutzt werden.“

Die konkreten Ziele des Programms lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen sowie des technischen und pädagogischen Supports,
- Vermittlung von Medienkompetenz in allen Phasen der Lehrerbildung (Portfolio MBK) sowie
- Projekte und Maßnahmen zum Unterricht mit neuen Lehr- und Lernmethoden unter Einbeziehung digitaler Medien.

Angesichts der sich fortlaufend verändernden Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft stehen das Land und die Schulträger in einem ständigen Dialog über den Ausbau der Maßnahmen. Die Initiative wurde im Jahr 2017 evaluiert und soll mit Anpassungen in den folgenden Jahren weitergeführt werden.

1.2.2 Portfolio Medienkompetenz

Mit dem Portfolio Medienbildungskompetenz steht den hessischen Lehrkräften ein Rahmenkonzept als systematische Grundlage zur Verfügung, mit dem sie die während ihrer Aus- und Fortbildung erworbenen Medienbildungskompetenzen dokumentieren und ihr besonderes Engagement in diesem Bereich nachweisen können. Inhaltlich ist es an der KMK-Strategie sowie an den Rahmenkonzepten aus der medienpädagogischen Forschung orientiert (s.o.) und bezieht sich auf Medien- und Medienbildungskompetenzen aus den Bereichen

- Medientheorie und Mediengesellschaft,
- Didaktik und Methodik des Medienensatzes,
- Mediennutzung,
- Medien und Schulentwicklung,
- Lehrerrolle und Personalentwicklung.

Das Portfolio begleitet die Lehrkräfte durch alle Phasen ihrer Lehrerbildung und bündelt alle Lernaktivitäten, die zum Aufbau von Medienbildungskompetenzen beigetragen haben, wie beispielsweise die Wahrnehmung entsprechender Module im Vorbereitungsdienst, die Teilnahme an thematisch relevanten Fortbildungs- und Beratungsangeboten im Rahmen der Lehrerfortbildung, der Erwerb spezieller Zertifikate oder Weiterbildungen.

1.2.3 Angebote der Lehrkräfteakademie

Das Hessische Kultusministerium hat die Hessische Lehrkräfteakademie mit der Umsetzung von Konzepten zur Lehreraus- und -fortbildung im Bereich der Medienbildung und dem Realisieren von Projekten zur Medienbildung an Schulen beauftragt.

Die Hessische Lehrkräfteakademie und die Staatlichen Schulämter bieten landesweite und regionale Unterstützungsangebote für Lehrkräfte an, die in ihrem schulischen Alltag die pädagogischen Medien nutzen, ob zur Unterrichtsvorbereitung

und zur Modulierung kompetenzorientierter Lehr-Lern-Szenarien oder zur medialen Kommunikation innerhalb und außerhalb ihrer Schule. Interessierte Lehrkräfte erhalten vielfältige Informationen für ihren täglichen Unterricht. Schulen wird kostenfrei eine Lernplattform, eine Verwaltungssoftware für pädagogische Netzwerke, pädagogischen IT-Support und zahlreiche Materialien online zur Verfügung gestellt.

Die kommunalen Medienzentren stellen Schulen Onlinekurse für digitale audiovisuelle Medien zur Verfügung. Sie bieten darüber hinaus vielfältige medienpädagogische Fortbildungsangebote für Lehrkräfte an.

Darüber hinaus bestehen seitens der Hessischen Lehrkräfteakademie mit allen hessischen Universitäten Kooperationsverträge über phasenübergreifende Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte.

1.3 Schulische Medienbildungskonzepte

Medienbildung ist eine wichtige Schulentwicklungsaufgabe. Ihre Vermittlung ist als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe fächerübergreifend angelegt. Zur Umsetzung ist ein schulisches Medienbildungskonzept erforderlich, das als Teil der Schulentwicklung den Rahmen absteckt. Zudem gibt es ein fächerübergreifendes Mediencurriculum, das die Unterrichtsaufgaben auf die Fächer verteilt.

Jede Schule ist gefordert, ein auf ihr Schulprogramm abgestimmtes individuelles Medienbildungskonzept zu entwickeln beziehungsweise bestehende Konzepte weiter zu entwickeln, damit digitale Medien und Lernumgebungen sinnvoll in den Unterricht aller Fächer eingebunden werden können. Zur Unterstützung dieses Prozesses können sich die Schulen an die Fachberatung Medienbildung an den jeweiligen Staatlichen Schulämtern wenden. Die Fachberaterinnen und Fachberater Medienbildung begleiten die Schulen bei der Erstellung und Weiterentwicklung ihres schulischen Medienbildungskonzepts.

Den Medienbildungskonzepten der Schulen kommt damit bei der kommunalen IT-Strategieplanung eine besondere Bedeutung zu, da sie beschreiben, wie die Vorgaben des Landes für den Unterricht mit digitalen Medien konkret in der jeweiligen Schule umgesetzt werden sollen und daraus dann Anforderungen an die sächliche IT-Ausstattung abgeleitet werden kann, die wiederum durch den Schult Träger bereitstellen ist.

Aus dem Landkreis Gießen lagen 22 mehr oder weniger aussagekräftige Medienbildungskonzepte für eine Auswertung vor. Die Bandbreite reichte von nicht einmal zwei Seiten bis hin zu 44 Seiten Umfang. Das Gros der Schulen konzentriert sich in den Medienbildungskonzepten auf eine Darstellung des Ist-Standes, einige grundsätzliche Aussagen zur Medienbildung und die Eckdaten der gewünschten Ausstattung. Einige Schulen gehen deutlich darüber hinaus und legen ein dediziertes Mediencurriculum vor, aus dem hervorgeht, welche Medienkompetenzen in welchen Fächern und Jahrgangsstufen durch welche Unterrichtsinhalte erreicht werden sollen. Die Einzelplanungen der Schulen finden sich auch in der Diskussion der Medienbildung in den durchgeführten Schulworkshops wieder.

1.4 Positionen der Schulen in Hinblick auf die Medienintegration

Über die Medienbildungskonzepte hinaus haben die Schulen in den Workshops wesentliche Eckpunkte für die Medienbildung formuliert.

1.4.1 Medienbildung in den Grund- und Förderschulen

Die Grund- und Förderschulen haben in ihrem Workshop formuliert, dass digitale Medien selbstverständlich in jeden Unterricht integriert werden sollen und damit jederzeit in allen Lehr- und Lernprozessen genutzt werden können. Bereits in der Grundschule ginge es auch schon darum, den Schülerinnen und Schülern einen sicheren Umgang mit Medien und Internet zu vermitteln und eine kritische Einstellung zu erzeugen (z.B. Medien nicht nur als Spielzeug zu sehen, sondern auch den Nutzen einschätzen zu können). Zunächst geht es aber auch noch darum, grundlegende Bedienkompetenzen aufzubauen (z.B. Maus- und Tastaturbedienung). Weiterhin sollen werkzeugorientierte Techniken vermittelt werden, z.B. das Anfertigen und Layouten von Texten oder die Erstellung von Präsentationen, Lernsoftware und Lernmedien sollen eingesetzt werden, um Lerninhalte einzüben. Auch der Differenzierung und der Unterstützung der Inklusion durch den Einsatz von digitalen Medien wird ein hoher Wert beigemessen (z.B. iPads als Kommunikationsmittel und Ersatz für Talker). Wichtig ist den Lehrkräften ein niedrigschwelliger Zugang (keine Rüstzeiten, hohe Funktionsfähigkeit) zu den verschiedenen Angeboten, die die Arbeitsprozesse der Lehrkräfte in der Unterrichts- und Nachbereitung sinnvoll unterstützen. Dazu sollten auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit zumindest für die Lehrkräfte vorhanden sein (z.B. Materialaustausch über einen zentralen Ort zu fördern). Es sei wichtig die Kollegien mitzunehmen und durch nachhaltige Lösungen Akzeptanz zu schaffen. In diesem Sinne sei es insbesondere wichtig, die Lehrkräfte für den Umgang mit der Ausstattung fortzubilden. Aber auch die Eltern sollen in die Diskussion um die Medienbildung einbezogen werden.

1.4.2 Medienbildung in den weiterführenden Schulen

Für die weiterführenden Schulen ist die zentrale Zielsetzung die Medienkompetenzvermittlung an die Schülerinnen und Schüler und die digitalen Medien als selbstverständliche Kulturtechnik zu etablieren („digitale Helden“ aufbauen). Aber auch die allgemeinen Fachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen durch den Einsatz digitaler Medien gefördert werden. Daher wird auch hier die Verfügbarkeit von digitalen Medien in allen Lehr- und Lernprozessen als notwendige Voraussetzung gesehen (z.B. um Gruppenergebnisse jederzeit präsentieren zu können). Dazu müssen digitale Medien auch außerhalb des Computerraums und perspektivisch in allen Unterrichtsräumen nutzbar sein. Auch in den weiterführenden Schulen wird den Medien ein Werkzeugcharakter (z.B. für Textverarbeitung und Präsentation) in allen Fächern beigemessen. Sie sollen aber auch ein individuelles selbstgesteuertes Lernen unterstützen und auf die Berufswelt vorbereiten. Der kritische Umgang mit Medien („Medienknigge“) ist ein weiterer zentraler Baustein, insbesondere, weil auch die Kommunikation und Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler in und außerhalb der Schule gefördert werden soll.

Trotz des Stellenwertes digitaler Medien soll die Methodenvielfalt erhalten bleiben (digital und analog). Für die Lehrkräfte ist es wichtig, dass die Medienbildung in die Rahmenpläne verankert wird und daraus ein Mediencurriculum in der Schule entwickelt werden kann. Auch die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen erachten es als wichtig, eine digitale Plattform für den Austausch im Kollegium zu haben, über die Informationen der Schulverwaltung online bereitgestellt werden können oder ein Medienpool eingerichtet werden kann. Auch für die weiterführenden Schulen ist die Fortbildung der Lehrkräfte ein wesentlicher Baustein zum Erfolg.

1.4.3 Medienbildung in der beruflichen Schule

Die berufliche Schule des Landkreises Gießen hat das Ziel formuliert, den Sprung von gefühlt noch Bildung 0.5 zu Bildung 4.0 zu schaffen, das heißt künftig auf vielfältige Digitalisierungsthemen in den verschiedenen Berufen angemessen reagieren zu können und den Schülerinnen und Schülern einen selbstverständlichen, aber auch kritischen Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln. Auch hier steht also die Förderung der Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern an vorderster Stelle, wobei die Spanne in der beruflichen Bildung besonders breit ist – angefangen von grundlegenden Basiskompetenzen in eher medienfernen Berufsfeldern, selbstverständlichen EDV-Anteilen in verschiedenen Berufen bis hin zu Abschlüssen in dedizierten Medienberufen. Das Ziel besteht also darin eine insgesamt sehr heterogene Schülerschaft erfolgreich zu einem Bildungsabschluss zu führen. Auch die berufliche Schule ist der Ansicht, dass die Digitalisierung dafür aus dem Computerraum heraus und hinein in die Klassenräume diffundieren muss. Dazu ist eine deutliche mobile Ausstattung notwendig, perspektivisch braucht dazu jede Schülerin und jeder Schüler ein eigenes mobiles Endgerät. Auch in der beruflichen Schule wird die Wichtigkeit des Materialaustauschs und die Unterstützung der Schulorganisation und -verwaltung betont.

1.5 Gesamtstrategie zu leinförderlichen IT-Infrastrukturen

Aus technischer und organisatorischer Perspektive ist die Ausstattung mit einheitlichen Komponenten (z.B. für Netzwerk, Endgeräte und Software) anzustreben. Die Einbindung neuer Endgeräte sowie ihre Einrichtung mit Software und regelmäßige Aktualisierungen von Betriebssystemen erfordern weniger Aufwand in homogenen Strukturen und sparen durch ihre bedingte Skalierbarkeit nachhaltig Kosten. Regelmäßige Erneuerungs- und Austauschprozesse sind besser planbar und zu fakturieren, wenn die Endgeräte einheitlich sind. Ebenso ermöglicht eine einheitliche Ausstattung den Schulen eine verlässliche und erwartungskonforme Arbeitsumgebung. Die Nutzung gestaltet sich oft einfacher, da eine lange Einarbeitung in die Technologien (Software und Hardware) aufgrund der homogenen Struktur ausbleibt. Auf der anderen Seite benötigen Schulen Gestaltungsspielräume in der unterrichtlichen Nutzung, Schulform und spezifisches Fächerprofil. Standort und Substanz der Schulgebäude und der Fortbildungsstand der Lehrkräfte, sind einige Faktoren, die eine individuelle Ausstattungsstrategie erforderlich machen.

Dies muss keinen Widerspruch darstellen und ist auf konzeptueller Ebene lösbar. Es wird vorgeschlagen, eine zeitgemäße Basisausstattung festzulegen, die jede Schule befähigt, ihrem Bildungsauftrag im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenzen sowie dem Lehren anhand von digitalen Medien nachzukommen. Diese Ausstattung ermöglicht einen schulübergreifenden Qualitätsstandard zu schaffen und zu etablieren:

- Schulwechselbedingte Übergänge in der Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler werden geglättet,
- Lehrkräfte finden eine verlässliche Infrastruktur vor und können den Mediendieneinsatz im Unterricht besser planen,
- Schulentwicklung kann strategisch auf Basis der Ausstattung geplant und umgesetzt werden,
- Innovationsprojekte sind mit der Basisausstattung umsetzbar,
- Verlässliche Wartung und Betrieb erfolgen durch ein einheitliches Supportkonzept.

Schulspezifische Anforderungen werden insofern berücksichtigt, als dass sie auf dieser Basisausstattung aufsetzen, diese nutzen können. Schulische Medienarbeit kann so auf Grundlage der Basisausstattung und einem soliden Betriebs- und Wartungskonzept geplant werden und schafft Raum für Innovationsprojekte, die an Schulen im Landkreis Gießen initiiert werden und Strahlkraft haben können. Ein praktisches Beispiel für eine solche Basisausstattung – und gleichzeitig für die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Perspektive auf die kommunale IT-Strategie – ergab sich aus B/GYOD-Vorhaben oder auch Tablet-Projekten: Sie benötigen z.B. eine funktionsfähige WLAN-Struktur und Benutzerverwaltung mit Rechtssystem.

Für die IT-Ausstattungsplanung des Landkreises Gießen bietet es sich an, folgende Ausstattungsmerkmale und Organisationsstrukturen schulförmübergreifend für alle Standorte in Trägerschaft zur Verfügung zu stellen:

- bedarfsgerechte Breitbandanbindung (unter Berücksichtigung der maximalen Verfügbarkeit),
- LAN-Verkabelung in allen Unterrichts-, Vor- und Nachbereitungsräumen als grundlegende Basis der Netzinfrastruktur,
- darauf aufsetzend ein flächendeckendes WLAN in allen Unterrichts-, Vor- und Nachbereitungsräumen,
- deutlich mobilere Ausstattung mit Endgeräten über Warenkörbe (angestrebtes Verhältnis von Schülerinnen und Schüler zu Endgerät von etwa 5:1 an den weiterführenden und beruflichen Schulen, Grund- und Förderschulen etwas besser),
- moderne Präsentationstechnik in allen Unterrichtsräumen,
- netzwerkfähige Drucktechnik,

- zentral orientierte Serverarchitektur zum Zweck der Bereitstellung einheitlicher Dienste (z.B. E-Mail, Dokumentenaustausch, Kalender, pädagogische Oberfläche),
- skalierbare Benutzerverwaltung mit Rechtssystem (ID- und Accessmanagement),
- einheitliches Betriebssystem (auch die Version) und einheitliches Basis-Softwarepaket (z.B. Office-Paket, Virenschutz, Filtersoftware),
- zentrales Lizenzmanagement und Beschaffungssystem (Ertüchtigung zyklisch),
- zentraler Support mit standardisierten Kommunikationsstrukturen.

Neben den Erkenntnissen aus einschlägigen Studien fußen diese Ziele auf dem aktuellen Kernnissstand im Bereich IT-Management und auch im Bildungsreich. Die jeweiligen Hintergrundinformationen sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Dokuments erläutert. Viele der genannten Merkmale sind im Landkreis Gießen bereits vollständig oder teilweise implementiert.

Einhergehend sollten geeignete Organisationsstrukturen konzipiert und implementiert werden. Dazu zählen primär die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung schulischer Medienbildungskonzepte, jährliche Investitions- / Planungsgespräche zwischen Schulträger und Schule, die Definierung und Abgrenzung von Wartungstätigkeiten und Störungsbehandlung an der Schul-IT, die Festlegung von Zuständigkeiten, die Feststellung von Fortbildungsbedarf und Organisation der Weiterbildung.

Zusätzlich zur Basisausstattung bietet sich die modularisierte Ausgestaltung weiterer IT-Ausstattungsmerkmale an, die den schulförmenspezifischen Anforderungen entsprechend geplant werden können. Der MEP sieht daher Investitionspositionen vor, die modular innerhalb einer vorgegebenen Rahmung und unter Federführung des Schulträgers verwendet werden können. Dazu gehört beispielsweise eine schulspezifische Endgerätestrategie, die das schulische Medienbildungskonzept implementieren und an die räumlichen Gegebenheiten (z.B. Verfügbarkeit und Größe von Computerräumen) angepasst sein sollte. Die Schulen können eigene Schwerpunkte setzen und Innovationsprojekte realisieren. Die Anschaffungen sollten unter der Maßgabe einer möglichst geringen Produktvielfalt erfolgen, um eine Integration in die Supportstrukturen und Aufwand gewährleisten. Details und Vorschläge finden sich in den jeweiligen Kapiteln, grundlegend flexibel sind folgende Ausstattungsmerkmale:

- Endgerätestrategie (Verhältnis von Computer-Räumen und Medienecken zu mobilen Endgeräten und die Möglichkeit der Wahl von ganzer oder halber Klassenstärke um die Anzahl der Computerräume/Klassensitze flexibel zu gestalten),
- Software und digitale Inhalte (unter der Zielsetzung ein Produkt für ähnliche Einsetzszenarien zu verwenden),
- Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen, ggf. mit mobiler Ergänzung

- weitere Hardware und Peripherie.

Die in den folgenden Kapiteln dargestellten technischen und organisatorischen Komponenten des MEPs orientieren sich an dieser Gesamtstrategie zur Verankerung einer lernförderlichen IT-Infrastruktur an den Schulen im Landkreis Gießen. In den Kapiteln wird zunächst die Ausgangssituation geschildert, d. h. die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, und themenspezifische Grundlagenkenntnisse vermittelt. Die Kapitel schließen mit der Erläuterung einer Ausstattungsstrategie und Kostenberechnung.

2 Netz- und Basisinfrastruktur

2.1 Ausgangssituation

Da nur 36 der 53 Schulen an der Befragung zur Bestandsaufnahme teilgenommen haben, ist das Bild für die Ausgangssituation im Bereich der Schulgebäudevernetzung unvollständig und Teilbereiche müssen geschätzt bzw. hochgerechnet werden. Die meisten Schulen des Landkreises Gießen haben entsprechend ihrer Angaben in der Schulbefragung zumindest eine partielle Festvernetzung (Local Area Network, LAN) im Schulgebäude. Elf Schulen haben in über 90 Prozent der Unterrichtsräume mindestens eine Netzwerkdose. In weiteren 17 Schulen sind immerhin 80% der Unterrichtsräume abgedeckt. In fast der Hälfte der Schulen sind einzelne Bereiche aber noch nicht ausreichend vernetzt, so dass noch erheblicher Erweiterungs- und Erüchtigungsbedarf besteht. Im Schnitt sind zwei Drittel der Räume mit einem Festnetzanschluss ausgestattet. Eine Funkvernetzung (Wireless Local Area Network, WLAN) ist in den meisten Schulen noch nicht vorhanden. Nur zehn Schulen haben angegeben, überhaupt ein WLAN nutzen zu können, nur drei davon mit guter Abdeckung. Die anderen Schulen verfügen nur partiell über einzelne Accesspoints. Nach Einschätzung des Schulträgers haben sich zudem vor allem kleinere, wenig medienaffine Grundschulen an der Schulbefragung nicht beteiligt, in denen der zusätzliche Bedarf zur Abdeckung der Netzwerkinfrastruktur wahrscheinlich deutlich höher und eine lineare Hochrechnung der Befragungsergebnisse auf alle Schulen daher nicht möglich sei. Aus Sicht des Schulträgers sollte daher die aus der Schulbefragung ermittelte Netzabdeckung (Tabelle 2) deutlich aus der Schulbefragung keine Information vor, da die Schule sich in einer umfangreichen Sanierungsmaßnahme befindet, über die auch eine vollständige Vernetzung hergestellt werden soll.

Tabelle 2: Abdeckung der Gebäudevernetzung (Klassen-, Fach- und Computerräume)

	Unterräume ges.	Unterräume mit Netzwerk- Abdeckung	Netz- Abdeckung	Unterräume mit WLAN	WLAN- Abdeckung
Grund- und Förderschulen	403	245	61%	47	12%
Weiterführende Schulen	63	489	80%	69	11%
Berufliche Schule	70	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	1086	734	68%	116	11%

Die Schulen nutzen in der Regel den kostenfreien Internetzugang *T@School* der Telekom (bis maximal 16 Mbit/s) für den pädagogischen Bereich. Nur vier Schulen haben angegeben, Bandbreiten von über 16 Mbit/s zur Verfügung zu haben. Drei Schulen nutzen einen breitbandigen VDSL-Internetanschluss der Telekom (50 Mbit/s) und eine Schule hat einen Kabelanschluss von *Urtymedia* mit deutlich höherer Bandbreite (400 Mbit/s). Über 80 Prozent der Schulen geben an, dass die derzeitige Internetgeschwindigkeit nicht ausreichend ist.

2.2 Ausbau der Schulnetze als Basisinfrastruktur

Künftige lernförderliche IT-Infrastrukturen für ein mobiles Lernen sind netzba-siert. Der Zugang zu Netzen ist damit heute unverzichtbares Element der Nutzung von Informationstechnologie für Arbeit, Bildung und Freizeit. Für den Einsatz mo-biler Geräte in den Schulen stellen dafür zunehmend funkbasierte Netze eine no-twendige Bedingung dar. Das Vorgehen beim Ausbau kann ausgehend von der Klassifizierung der Ziele der jeweiligen Schulen zunächst in eine grundlegende Abdeckung der Schulgebäude und mit zunehmender Nutzungsintensität von mo-bilen Endgeräten den Ausbau der Kapazität unterteilt werden. Abbildung 2 ver-deutlicht mögliche Ziele eines Ausbaus des Schulnetzes.

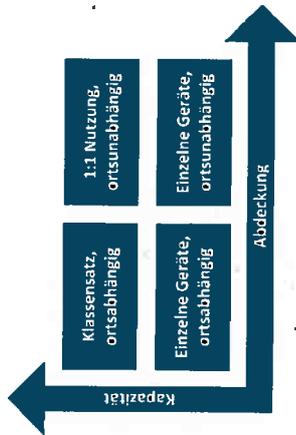


Abbildung 2: Abdeckung vs. Kapazität im Schulnetz

Aus der Bestandsaufnahme heraus ergibt sich der Bedarf, die Lücken in der Fest-netzinfrastruktur (50% der Unterrichtsräume) zu schließen und so zu ermöglichen, dass in allen Klassen- und Fachräumen mindestens zwei Doppeldosen zur Verfü-gung stehen. In Computerräumen sind ausreichend Anschlüsse für eine Ausstat-tung mit halber (Grund- und Förderschulen) bzw. voller (weiterführende und be-rufliche Schulen) Klassenstärke herzustellen. Sonstige Räume erhalten eine Dop-peldose. Der Erreichungsbedarf der bestehenden Infrastruktur wird auf 20 Pro-zent der bestehenden Netzwerkverkabelung und der aktiven Komponenten ge-schätzt.

Perspektivisch soll an allen Schulstandorten die Festnetzinfrastruktur um funkba-sierte Netze (Wireless Local Area Network, WLAN) erweitert werden. Um die selbstverständliche, tägliche Nutzung des WLAN zu ermöglichen, muss zum ei-nen die Abdeckung an allen relevanten Einsatzorten, wie Klassen- und Fachräu-men, Vorbereitungsräumen oder an anderen Lernorten, wie z.B. Freiarbeitszonen, gewährleistet sein. Um den gleichzeitigen, stabilen Zugang aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse auf große Informationsmengen im Internet über das WLAN zu gewährleisten reicht oft ein auf Abdeckung orientiertes Netz nicht aus. Für eine solche parallele Nutzung muss ausreichend Kapazität (genügend Netzdurchsatz) zur Verfügung stehen. Dieses Ziel erfordert meist eine dichtere Setzung der Basis-stationen (Access Points, APs) unter Berücksichtigung der spezifischen Gebäude-eigenschaften.

Der weitere Ausbau und die Erreichung der Festnetzinfrastruktur sollten im Zu-sammenhang mit dem WLAN-Ausbau geplant werden. Hierbei kann eine auf aus-reichend Kapazität ausgelegte WLAN-Lösung die Kosten des Festnetzausbaus re-duzieren. Bei der zukunftsicheren Planung des LAN/WLAN-Ausbaus sollte für die Planung der fest verbauten (passiven) Bestandteile eine Laufzeit von mindes-tens 15 Jahren zugrunde gelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich (aktive) Gerätegenerationen im Gegensatz zur Gebäudeverkabelung leicht auswechseln lassen. Auch entwickeln sich medienpädagogische Konzepte weiter. Themen wie die Einbindung privater Endgeräte (Bring Your Own Device, BYOD) oder eine 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten (Get Your Own Device, GYOD) werden mit Sicherheit in naher Zukunft an Bedeutung ge-winnen. Eine gute Netzinfrastruktur sollte auf solche Veränderungen kapazitäts-mäßig vorbereitet sein.

Der Erfolg einer WLAN-Infrastruktur hängt im großen Maße von der Akzeptanz in den Schulen ab. Eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die der elektromagnetischen Verträglichkeit. WLANs benutzen elektromagnetische Wel-len niedriger Leistungsdichte. Ähnliche Wellen nutzen Mobilfunknetze, drahtlose Mikrophone, oder auch Garagentoröffner. Die von diesen Quellen aus-gehende elektrischen Wellen sind unter Umständen nicht zu umgehen. Durch eine WLAN-Infrastruktur wird die Gesamtdichte nicht wesentlich erhöht. Trotzdem besteht ein berechtigtes Interesse an Fragen zu diesem Thema. Werden diese nicht thematisiert kann es zu einer Ablehnung des WLANs von einzelnen Personen der Schulöffentlichkeit führen. Es empfiehlt sich daher immer für die WLAN-Einrichtung einen Beschluss aller relevanten Gremien herbeizuführen, für den im Vorfeld aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.

Die Sicherheit des LAN/WLAN spielt bei der Betrachtung der Nutzung in den Schulen eine große Rolle. Wie für jede IT-Infrastruktur muss auch für die Basisinf-rastruktur IT-Sicherheit gewährleistet sein. Einer der zentralen Punkte der Sicher-heit im LAN/WLAN ist die Authentisierung und Autorisierung der Nutzerinnen und Nutzer. Authentisierung bezeichnet die Ausweisung gegenüber dem Netz-werk. Unter Autorisierung versteht man hingegen die Differenzierung von Be-rechtigungen im Netzwerk. Da das WLAN-Netz nicht der einzige Dienst ist, ge-genüber dem sich Nutzerinnen und Nutzer ausweisen müssen, sollte ein einheit-liches Identity- und Access-Management als Dienst der Schulservierlösung in Be-tracht gezogen werden (vgl. Kapitel 3.3). Moderne WLAN Geräte können z.B. mit-tels Protokollen wie RADIUS auf solche Strukturen zugreifen.

Empfehlungen:

1. **Schulnetz:** Die Ist-Analyse der Schulnetze in den Schulen legt einen umfangreichen Ausbau der Netzwerk-Infrastrukturen nahe. Dies betrifft zum einen die notwendige Erweiterung und Erhöhung der LANs. In Hinblick auf mobile Lernszenarien und den Einsatz privater mobiler Endgeräte sollte in allen Schulen eine Funkvernetzung (WLAN) errichtet werden. Der LAN-/WLAN-Ausbau sollte durch Experten begleitet werden. Durch eine Standardisierung der aktiven Komponenten können Kosten gespart und der Support optimiert werden. Zur Authentisierung und Autorisierung sollte auf bestehende zentrale Lösungen (Schulserverlösung) zurückgegriffen werden.

Für die Herstellung der LAN-Vollverkabelung einer Schule gehen wir für das passive Netz pro Doppel-Anschlussdose von Kosten in Höhe von 800 Euro (für Infrastruktur, Kabel, Brandschotung, Stromversorgung, Unterverteilung in Computerräumen etc.) aus. Weiterhin sind zentrale aktive Komponenten erforderlich, bei denen pro Switch (24 Ports mit Power over Ethernet, PoE) Kosten von ca. 1.000 EUR aufgewendet werden müssen.

Erfahrungswerte hinsichtlich der Kosten von WLAN-Ausbau-Vorhaben aus dem Hochschulbereich liegen bei vier bis fünf Euro pro Quadratmeter der mit einem Funknetz auszustattenden Grundfläche. Eine besondere Schwierigkeit der Funkverkabelung in Schulen stellen möglicherweise ältere Gebäude und insbesondere historische Gebäude mit dicken Wänden dar. Daher wird bei der Kostenkalkulation von dem oberen Wert von fünf Euro pro Quadratmeter ausgegangen, um einen Risikopuffer zu haben.

Nach den uns vorliegenden Zahlen über Unterrichtsräume und Grundflächen an den Schulen im Landkreis gehen wir von insgesamt 1.941 Räumen an 54 Schulstandorten aus, von denen noch 50 Prozent zusätzlich verkabelt und 20 Prozent des Bestands erneuert werden muss. (Ausbau auf rund 8.300 Ports). Für die Funkvernetzung wird von einer auszustattenden Gesamtfläche von rund 202.000 qm ausgegangen. Für die berufliche Schule wird davon ausgegangen, dass die passive Verkabelung vollständig im Rahmen der Sanierungsmaßnahme erneuert wird und im Rahmen des MEPs nur die aktiven Komponenten für das LAN und die Komponenten für das WLAN finanziert werden müssen.

Entsprechend ergibt sich eine Investitionssumme in Höhe von ca. 2.449.000 Euro für das Festnetz und ca. 895.500 Euro für das Funknetz (vgl. Tabelle 3). Es ist eine Aufbauzeit von drei Jahren anzusetzen, um die Schulen sukzessive auszustatten.

Tabelle 3: Kostenschätzung LAN / WLAN – Ausbau

LAN	2019	2020	2021	2022	2023	MEP-Gesamt
Grund- und Förderschulen	411.366,67 €	411.366,67 €	411.366,67 €	- €	- €	1.234.100,00 €
Weiterführende Schulen	398.626,67 €	398.626,67 €	398.626,67 €	- €	- €	1.195.880,00 €
Berufliche Schulen	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	20.000,00 €
Gesamt	829.993,33 €	809.993,33 €	809.993,33 €	- €	- €	2.449.980,00 €

WLAN	2019	2020	2021	2022	2023	MEP-Gesamt
Grund- und Förderschulen	137.762,47 €	137.762,47 €	137.762,47 €	- €	- €	413.287,42 €
Weiterführende Schulen	145.937,16 €	145.937,16 €	145.937,16 €	- €	- €	437.811,47 €
Berufliche Schulen	44.391,83 €	- €	- €	- €	- €	44.391,83 €
Gesamt	328.091,46 €	283.699,63 €	283.699,63 €	- €	- €	895.490,72 €

2.3 Breitbandanbindung

Der Landkreis Gießen hat zusammen mit der Stadt Gießen den Breitbandanschluss aller Schulstandorte (Glasfasern) beantragt und dafür eine Förderung des Bundes erhalten. Für die Anbindung der Schulstandorte sind von der Koordination Breitband Kosten in Höhe von rund 1.800.000 EUR geschätzt worden. Es wird mit einer Förderquote von 70 Prozent gerechnet, so dass nach Abzug der Förderung für den Schulträger Herstellungskosten in Höhe von 540.000 EUR anfallen werden. Aktuell ist noch nicht geklärt, aus welchen Haushaltsmitteln die Finanzierung erfolgen soll, daher wird der Betrag in voller Höhe im MEP berücksichtigt. Die Herstellung des Breitbandanschlusses ist für mindestens zwei Drittel der Schulstandorte noch für das Jahr 2019 geplant, der Rest soll im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Damit erhalten alle Schulen in absehbarer Zeit einen leistungsfähigen Internetanschluss.

Die Betriebskosten lassen sich derzeit nur abschätzen, da noch nicht klar ist, welcher Anbieter die Glasfaseranschlüsse betreiben wird. Für die Kalkulation wurden daher gängige Business-Tarife als Grundlage angenommen. Grund- und Förderschulen werden mit 100 Mbit/s zu Kosten von 55 EUR monatlich je Schule und die beruflichen und weiterführenden Schulen mit 500 Mbit/s zu 80 EUR monatlich je Schule kalkuliert (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Kostenschätzung Breitbandausbau und -betrieb

Breitbandausbau	2019	2020	2021	2022	2023	MEP-Gesamt
Gesamt	360.000,00 €	180.000,00 €	- €	- €	- €	540.000,00 €

Breitbandanbindung	2019	2020	2021	2022	2023	MEP-Gesamt
Grund- und Förderschulen	18.920,00 €	28.380,00 €	28.380,00 €	28.380,00 €	28.380,00 €	132.460,00 €
Weiterführende Schulen	5.760,00 €	8.640,00 €	8.640,00 €	8.640,00 €	8.640,00 €	40.320,00 €
Berufliche Schulen	960,00 €	960,00 €	960,00 €	960,00 €	960,00 €	4.800,00 €
Gesamt	25.640,00 €	37.980,00 €	37.980,00 €	37.980,00 €	37.980,00 €	177.560,00 €

Empfehlungen:

2. **Breitband:** Mit dem Ausbau der Glasfaseranbindung der Schulstandorte über die Fördermaßnahme wird für die Schulen eine gute Basis gelegt. Derzeit wird auch bei vielen anderen Schulträgern des Landes Hessen bzw. in Deutschland der Breitbandausbau mit Fördermitteln vorangetrieben. Dadurch entstehen vielen Schulträgern zusätzliche Ausgaben für den Betrieb, da ein kostenfreies Angebot (wie z.B. T@School) für Breitbandanschlüsse nicht existiert. Die hessischen Schulträger sollten gemeinsam das Land in die Pflicht nehmen (z.B. im Rahmen der Weiterentwicklung von Schule@Zukunft), entsprechende kostengünstige Angebote mit Providern zu entwickeln.

3 Serverlösungen und Dienste

3.1 Ausgangssituation

Fast alle Schulen des Landkreises Gießen haben einen eigenen Server (83%) und/oder einen Netzwerkspeicher (41%). Die Schulen betreiben auf den Schulservern bisher noch sehr unterschiedliche Lösungen. Die meisten davon haben einen Windows-Server (9 Schulen). Einzelne Schulen setzen speziell für den Bildungsbereich entwickelte Schulserverlösungen, wie z.B. *iServ* (4), *UCS@School* (1) oder die hessische Landeslösung LANIS (3) ein (vgl. Abbildung 3).

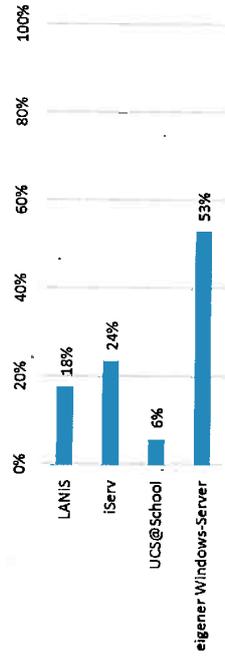


Abbildung 3: Eingesetzte Schulserverlösungen

Die Grund- und Förderschulen haben oft nur Netzlaufwerke zur Datenablage für die Lehrkräfte auf einem Server abgebildet. Für den Zugang zu den Schulnetzen nutzen viele Schulen noch keine individuellen Benutzerkonten für die Anmeldung am Schulnetz. Keine der Grund- und Förderschulen hat individuelle Benutzerkonten für Schülerinnen oder Lehrkräfte eingerichtet. Von den weiterführenden Schulen haben immerhin 75 Prozent individuelle Benutzerkonten für Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte.

Siebzehn Schulen und damit knapp die Hälfte der Antworten haben angegeben, eine oder mehrere Lernplattformen zu nutzen, darunter vor allem den *Hessischen Bildungsserver* (12 Schulen), *Antolin* (16 (Grund-)Schulen) und *moodle* (2).

Für den Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten wird in knapp der Hälfte der Schulen eine Filterlösung eingesetzt mit ganz unterschiedlichen Produkten (*TIME for kids*, *IPFire*, *IPCop*, *Dr. Kaiser*). Ein Viertel der Schulen setzt eine pädagogische Oberfläche ein (*iServ*, *Dr. Kaiser DKS*, *LANIS*, *ITALQ*). Ein Viertel nutzt eine Softwareverteilung (*LANIS*, *Opsi*, *iServ*). Die meisten Schulen (95%) haben einen Virenschutz für die lokalen Rechner installiert (*Dr. Kaiser*, *G Data*, *Avira*, *iServ*).

3.2 Serverhardware

Die derzeitige Ausstattungsstruktur der Schulen mit lokalen Schulservern ist mindestens so lange beizubehalten, bis der Breitbandausbau der Schulen abgeschlossen ist. Perspektivisch wäre dann zu überlegen, ob bestimmte Dienste in einem zentralen Rechenzentrum angeboten werden können und wo dieses dann anzusiedeln wäre. Die weiterführenden Schulen sollen bis Ende 2018 mit einer

einheitlichen Schulserverlösung ausgestattet werden, so dass diese Schulen dann mit neuer Serverhardware ausgestattet sind und für die nächste Umsetzungsperiode des MEPs kein Handlungsbedarf besteht. Für die Grund- und Förderschulen wird künftig eine einfachere Serverlösung (Vierkern-Prozessor, 8 GB RAM, Festplattenverbund RAID1), einem kleinen Backupserver und einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) vorgesehen.

Empfehlungen:

3. **Serversysteme:** Solange der Breitbandausbau der Schulen noch nicht abgeschlossen ist, sind lokale Serversysteme in den Schulen notwendig. Perspektivisch ist es sinnvoll den Betrieb des Schulserver-Systems zentral in einem Rechenzentrum zu betrachten. Durch die Reduzierung von Servern an den Schulstandorten kann sich der Aufwand für Support und Wartung verringern. Dies setzt aber eine leistungsstarke, synchrone Internetanbindung der Schulstandorte voraus. Im Planungshorizont dieses MEPs wird daher die Beibehaltung der lokalen Serverlandschaft zunächst empfohlen. Im Rahmen der Evaluation der Umsetzung des MEPs für die nächste Fortschreibung sollte eine Überprüfung der aktuellen Serverlandschaft mit Blick auf eine Zentralisierung – unter Berücksichtigung dann bestehender Rahmenbedingungen (z.B. Breitbandanbindung, Nutzung serverbasierter Dienste etc.) – betrachtet werden.

Die Kosten für die Serversysteme für die Grund- und Förderschulen werden mit jeweils rund 2.800 € kalkuliert, wodurch sich die Kosten auf rund 120.400 € für den Zeitraum des MEPs belaufen. Die Migration sollte im Zuge einer einheitlichen Schulserverlösung für die Grund- und Förderschulen im zweiten Jahr des MEPs (2020) beginnen und im dritten Jahr (2021) abgeschlossen werden.

Tabelle 5: Kostenschätzung Serverhardware

Server-Hardware	2019	2020	2021	2022	2023	MEP-Gesamt
Grund- und Förderschulen	€	60.200,00 €	60.200,00 €	€	€	120.400,00 €
Weiterführende Schulen	€	€	€	€	€	€
Berufliche Schulen	€	€	€	€	€	€
Gesamt	€	60.200,00 €	60.200,00 €	€	€	120.400,00 €

3.3 Schulserverlösung und Dienste

Die meisten weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Gießen haben sich dazu entschlossen eine einheitliche Schulserverlösung einzusetzen. Aktuell befindet sich eine Schulserverlösung für die weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis in der Ausschreibung und soll noch im Jahr 2018 für diese Schularten implementiert werden. Daher wird im Weiteren davon ausgegangen, dass diese Schularten mit Beginn der Laufzeit des MEPs bereits auf eine einheitliche Schulserverlösung umgestellt sind.

Solche Systemlösungen stellen im Allgemeinen Dienste für Unterrichtszwecke und zur Vor- und Nachbereitung zur Verfügung und ermöglichen über einen

Webzugriff orts- und zeitunabhängiges Arbeiten. Darüber hinaus beinhalten diese Systeme häufig weitere Dienste, die z.B. die Organisation des Supports, des Netzwerks und die in- und externe Kommunikation unterstützen. Im Folgenden werden die aus den Schulworkshops formulierten Bedarfe an benötigte Dienste kurz beschrieben.

Kommunikation

- Adressbuch und E-Mail: Jeder Nutzer und jede Nutzerin des Systems erhält eine E-Mail-Adresse, die für schulische Zwecke und zum Versenden von Nachrichten und Dateien genutzt werden kann (optional für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen).
- News und Foren: News können an defürierte Nutzergruppen gesendet werden, um z.B. Stundenplanänderungen an alle Lehrkräfte zu kommunizieren. Foren bieten die Möglichkeit Themen im Diskussionsformat zu bearbeiten.

Organisation

- Daten- und Dateiablage: Ein Dateimanagementsystem, in dem jeder Nutzer und Nutzerin Daten ablegen und für andere Nutzer und Nutzerinnen freigeben kann, bietet vielfältige Möglichkeiten und kann unter anderem Gruppenarbeiten und auch den Austausch von Unterrichtsmaterialien im Kollegium aktiv unterstützen.
- Klausurplan, Kalender und Raumbuchungssystem: Eine Kalenderfunktion ermöglicht es interne Termine mit z.B. Lehrkräften, aber auch Elternabende o. ä. zu planen. Außerdem können darüber Klausuren organisiert werden und das System weist auch auf Terminüberschneidungen o. ä. hin (ähnlich wie Microsoft Outlook). Darüber hinaus können häufig auch Räume in die Lösungen eingepflegt werden, sodass diese über eine zentrale Stelle überschneidungsfrei gebucht werden können.
- Umfragen: Manche Systemlösungen verfügen über die Möglichkeit Umfragen durchzuführen und so z.B. ein schnelles Feedback von Schülern zu Themen zu bekommen oder auch den Wissensstand, im Zuge der Klausurvorbereitung o. ä. abzufragen.

Unterrichtsdienste

- Aufgabenplanung: Hiermit können Hausaufgaben und Wochenpläne für verschiedene Nutzergruppen (z.B. Schülerinnen und Schüler) organisiert werden. Dies bedeutet, dass eine Lehrkraft über die Weboberfläche Nutzern Aufgaben mit Abgabedatum und z.B. einen Ordner bereitstellt, indem diese Abgabe hochgeladen werden soll. Die Zielpersonen werden über die zugewiesenen Aufgaben informiert, sodass ortsunabhängig und zeitversetzt gearbeitet werden kann.
- Online-Medien: Viele Lernplattformen ermöglichen die Anbindung an Bibliotheken und andere Online-Medien (z.B. den *Edupool*), um im Unterricht z.B. Rechercheaufgaben zu erleichtern.

- Rechnersteuerung und Rechtersperre: Die Rechnersteuerung ermöglicht es der Lehrkraft, den Zugang zum Internet an einzelnen oder allen Endgeräten zu deaktivieren, um so z.B. die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler auf das Tafelbild o. ä. zu lenken.

Netzwerk

- Benutzerverwaltung: Jeder Nutzer und jede Nutzerin besitzt verschiedene Lese-, Schreib- und Zugriffsrechte im System die sich je nach Gruppenzuweisung unterscheiden können. Die Rechte des Personals werden dabei in der Regel über einen Administrator oder eine Administratorin zentral festgelegt und die Lehrkräfte können diese dann wieder für Ihre Ordner einstellen und auch Schülerinnen und Schülern den Zugriff ermöglichen.
- Softwareverteilung: Durch diese Funktion ist es möglich Softwareupdates und Installationen zentral zu steuern und gleichzeitig auf allen registrierten Geräten auszuführen. Hierdurch ist es möglich den Support und Wartungsaufwand deutlich zu reduzieren und eine Homogenisierung der Softwareversionen voran zu treiben.
- Jugendschutzfilter: Viele Systemlösungen verfügen über schwarze Listen, in der alle Webseiten eingetragen werden können, auf die der Zugriff untersagt werden soll.
- Bring Your Own Device (BYOD): Über die Benutzerverwaltung ist es möglich neue Endgeräte mit einem Account zu verknüpfen und diese mit in das System zu integrieren, sodass Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit der Schulpolitik auch private Endgeräte nutzen können.
- Backup Server: Systemlösungen können einen elementaren Bestandteil der Schulorganisation stellen und sollten daher regelmäßig gesichert werden. Viele Systeme bieten die Möglichkeit diese per Einstellung täglich o. ä. vorzunehmen. Dabei sollte darauf geachtet werden, das Backup aus Sicherheitsgründen in anderen Räumen oder Gebäuden gelagert werden, um unnötigen Datenverlust bei Schäden zu vermeiden.

Hinweis:

Sollte mit der Beschaffung von Tablets eine weitere Betriebssystem-Plattform neben *Microsoft Windows* eingeführt werden (z.B. *Apple iOS*), muss neben der Softwareverteilung über die Schulserverlösung gegebenenfalls ein weiteres Mobile Device-Management (MDM) eingeführt werden. Hierfür fallen zusätzliche Lizenzkosten an, die aktuell für den MEP noch nicht einkalkuliert sind.

Für die Grund- und Förderschulen ist eine analoge Systementscheidung noch nicht getroffen worden. Das Mauszentrum hat für den Datenaustausch ein Cloudsystem bereitgestellt, das von den Grund- und Förderschulen genutzt werden könnte. In den Workshops hat sich aber auch angedeutet, dass zumindest für die Lehrkräfte untereinander Funktionen für die Kommunikation, die Organisation und die Unterrichtsunterstützung benötigt werden, auch wenn diese noch nicht oder frühestens ab der dritten Jahrgangsstufe den Schülerinnen und Schülern

bereitgestellt würden. Darüber hinaus brauchen auch die Grund- und Förderschulen künftig Möglichkeiten der Administration der WLANs (z.B. über einen RA-DIUS-Server) und zur Softwareverteilung. Beides ließe sich über eine einheitliche Schulserverlösung realisieren. Zudem würden erhebliche Synergieeffekte für den Betrieb und Support entstehen, wenn alle Schulen in Gießen mit einer einheitlichen Lösung ausgestattet werden. In der Kalkulation wird daher davon ausgegangen, dass auch alle Grund- und Förderschulen eine einfache Schulserverlösung erhalten.

Empfehlungen:

4. **Schulserverlösung:** Es wird empfohlen, eine einheitliche Schulserverlösung in allen Schulen einzusetzen. Für die weiterführenden und beruflichen Schulen ist dieser Prozess bereits im Jahr 2018 mit einer Ausschreibung begonnen worden. In den Workshops zur Bedarfsermittlung haben auch die Grund- und Förderschulen Interesse an einem einheitlichen Basissystem signalisiert. Im Zuge der Vereinheitlichung bietet es sich an, die Finanzierung einer einheitlichen Schulserverlösung aus den einzelnen Schulbudgets in den Haushalten des Schulträgers vor die Klammer zu ziehen. Daher wird für die folgende Kostenkalkulation davon ausgegangen, dass in Zukunft alle Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Gießen befinden auf eine einheitliche Schulserverlösung migrieren.

Für die Schulserverlösung wird jährlich nach Schulform und pro Schülerin und Schüler ein Betrag fakturiert (Grundschulen 4 €, weiterführende Schulen 5 € und berufliche Schulen 6 € netto je Schüler). Für die rund 16.300 Schülerinnen und Schüler würden sich die jährlichen Lizenzkosten im Endausbau auf gut 77.000 € pro Jahr belaufen.

Tabelle 6: Kostenschätzung Serverlizenzen

Serverlizenzen	2019	2020	2021	2022	2023	MEP Gesamt
Laufende Gebühren						91.630,00 €
Grund- und Förderschulen		13.090,00 €	26.180,00 €	26.180,00 €	26.180,00 €	197.500,00 €
weiterführende Schulen	39.500,00 €	39.500,00 €	39.500,00 €	39.500,00 €	39.500,00 €	345.500,00 €
berufliche Schulen	11.274,00 €	11.274,00 €	11.274,00 €	11.274,00 €	11.274,00 €	56.370,00 €
Gesamt	50774,00 €	61.954,00 €	76.954,00 €	76.954,00 €	76.954,00 €	345.500,00 €

Für die Dienstleistung zur einmaligen Einrichtung einer Schulserverlösung wird ein Betrag von rund 600 € pro Schule kalkuliert. Aktuell befindet sich eine Schulserverlösung für die weiterführenden und beruflichen Schulen in der Ausschreibung und soll noch im Jahr 2018 implementiert werden, so dass für diese Schulen im Rahmen der Umsetzung des MEPs keine Einrichtungskosten mehr anfallen. Für die anschließende Migration der Grund- und Förderschulen ab dem Jahr 2020 würden rund 25.800 € aufgewendet werden müssten.

Tabelle 7: Kostenschätzung Servermigration

Servereinrichtung	2019	2020	2021	2022	2023	MWP Gesamt
Einrichtung	€	12.900,00 €	12.900,00 €	12.900,00 €	12.900,00 €	25.800,00 €
Kosten	€	12.900,00 €	12.900,00 €	12.900,00 €	12.900,00 €	25.800,00 €

3.4 Virenschutz

Zum Schutz der Schulnetzwerke vor einem unautorisierten Zugriff von außen und um die Übertragung von sogenannter Malware und Computerviren zu verhindern, ist es notwendig auf allen Endgeräten und gegebenenfalls den Servern entsprechende Schutzsoftware zu installieren. Serverseitig sind in den meisten Schulserverlösungen entsprechende Tools vorhanden, so dass kein zusätzliches Produkt eingesetzt werden müsste. Für den Schutz von Computerclients bietet sich inzwischen die Nutzung der kostenfreien Lösungen an, die Microsoft für sein Betriebssystem mitliefert. Seit Windows 8 ist das Betriebssystem standardmäßig mit zahlreichen Funktionen zum Virenschutz und Werkzeugen für die PC-Sicherheit ausgerüstet. Im Gegensatz zu älteren Windows-Versionen ist ein Virenscanner schon integriert. Microsoft hat dazu Windows Defender mit Technologien aus den Security Essentials erweitert. Nach der Installation ist Windows 8 also schon vor Viren geschützt¹¹. In Microsoft Windows 10 wurde diese Lösung noch einmal verbessert und schneidet in aktuellen Tests bezüglich des Schutzniveaus meist genauso gut ab, wie professionelle Virenscanner¹². Von dem zusätzlichen Einsatz eines kommerziellen Virenscanners kann also spätestens nach einer Migration auf Windows 10 abgesehen werden.

3.5 Kinder- und Jugendschutzfilter

Nach dem geltenden Staatsvertrag zum Jugendmedienschutz besteht die Verpflichtung für Betreiber von Websites, ihre Inhalte einzuschätzen und gegebenenfalls die im geltenden Staatsvertrag genannten Maßnahmen zu ergreifen. Eine definierte Altersangabe für Websites wurde hingegen nicht eingeführt. Es lässt sich ableiten, dass für den Schulträger derzeit keine gesetzliche Anforderung besteht eine zentrale Filterlösung für alle Schulen zu betreiben. Eine Änderung kann bei Novellierung des Staatsvertrags zum Jugendmedienschutz mit der expliziten Altersangabe für Websites entstehen, weshalb Entwicklungen auf dieser Seite zu beobachten sind.

Viele Schulen werden sich trotzdem neben organisatorischen Maßnahmen durch den Einsatz einer technischen Lösung absichern wollen und tun dies bereits (vgl. Abschnitt 3.1). Für den Schulbereich ist der Einsatz einer netzwerkbasiereten Lösung zu empfehlen, deren Einstellungen zentral administriert werden können. Im Vorgriff auf einen neuen Staatsvertrag sollten bei der Prüfung entsprechender Lösungen die Empfehlungen der Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM)

¹¹ Der Einsatz der Microsoft Security Essentials unter Windows 7 wird hingegen vielfach nicht als ausreichend eingeschätzt.

¹² Vgl. <https://www.av-test.org/de/antivirus/unternehmen-windows-client/windows-10/april-2018/microsoft-windows-defender-antivirus-4.12-181574/> [Juni 2018]

zur Bewertung von technischen Lösungen beachtet werden¹³. Im Falle der Einführung einer einheitlichen Schulserverlösung in allen Schulen bietet es sich an, (gegebenfalls optional) eine Filterlösung in das Serversystem zu integrieren und zentral zu finanzieren. Hierfür wird ein durchschnittlicher Preis von 250 Euro pro Jahr für eine Lizenz angesetzt.

Tabelle 8: Kostenschätzung Filtersoftware

Filtersoftware	2019	2020	2021	2022	2023	MWP Gesamt
Grund- und Förderschulen	2.250,00 €	5.375,00 €	10.750,00 €	10.750,00 €	10.750,00 €	37.025,00 €
weiterführende Schulen	250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	11.250,00 €
berufliche Schulen	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	1.250,00 €
Gesamt	2.500,00 €	7.875,00 €	13.250,00 €	13.250,00 €	13.250,00 €	50.125,00 €

Technische Schutzmaßnahmen können zwar bestimmte Risiken vermeiden, ungewollte Konfrontationen reduzieren und Lehrkräfte bei der Medienerziehung unterstützen, aber die Konfrontation junger Menschen mit schädigenden Inhalten nicht komplett verhindern. Somit sind in jedem Fall auch pädagogisch-organisatorische Maßnahmen begleitend notwendig.

¹³ Siehe dazu auch Kommission für den Jugendmedienschutz, Fünfter Bericht der KJM über die Durchführungen der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. §17 Abs. 3 JMStV, Berichtszeitraum März 2011 bis Februar 2013, insbesondere S. 47ff.

4 Hardwareausstattung

4.1 Ausgangssituation

Eine detaillierte Bewertung der Ausstattung mit Endgeräten lässt sich nur für den Teil der Schulen machen, die an der Schulbefragung teilgenommen haben (n=36). Die Ausstattung der Schulen besteht zum überwiegenden Teil aus stationären Desktop-Geräten (86%). Das Verhältnis von Schülerin und Schüler pro Endgerät variiert zwischen den Schularten. Die Grund- und Förderschulen haben mit etwa 6:1 bereits eine durchschnittliche Ausstattung, die weiterführenden sowie die beruflichen Schulen fallen im Schnitt mit etwa 7 SchülerInnen und Schülern, die sich einen Computer teilen müssen, etwas ab. Der Anteil an mobilen Endgeräten ist in allen Schularten noch schwach ausgeprägt. Hier fallen vor allem die Grund- und Förderschulen mit einem Anteil von sieben Prozent deutlich ab, während die berufliche Schule immerhin auf einen Mobilanteil von etwas über einem Viertel kommt (vgl. Tabelle 9). Das Verhältnis liefert eine Orientierung über die Ausstattungsdichte an Endgeräten und ist kein Indikator für Funktionsstüchtigkeit und Alter. Insbesondere für mobile Endgeräte hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren nicht sinnvoll ist, weil sowohl Geräte als auch Akkus deutlich früher für Defekte anfällig werden.

Tabelle 9: Computerausstattung (Schulbefragung, n=36)

	Grund- und Förderschulen	weiterführende Schulen	berufliche Schulen	Gesamt
Desktop	609	872	204	1.685
Notebook	42	129	74	245
Tablet	6	21	0	27
Computer gesamt	657	1.022	278	1.957
Computer mobil	48	150	74	272
Anteil mobil	7%	15%	27%	14%
Schüler: pro Computer	6,1	7,0	6,8	6,7
Schüler: pro mobilem Computer	83,5	47,6	25,4	47,9

Um die Gesamtzahl der Rechner im unterrichtlichen Einsatz zu bestimmen, wurden die Daten der Schulen, die nicht an der Befragung teilgenommen haben, mit Inventardaten aus einer Datenbank des Schulträgers (Schoolbase) ergänzt (vgl. Tabelle 10). Hier liegt allerdings nur die Gesamtzahl der Geräte vor, so dass eine Bestimmung des Mobilanteils nicht möglich ist. Wenn man zur Kontrolle die Gesamtzahl aller Schulen aus der Schoolbase den Daten aus der Schulbefragung mit der Ergänzung der fehlenden Schulen aus der Schoolbase gegenüber stellt, fällt auf, dass die Schulen in der Schulbefragung 72 Rechner weniger angegeben haben, als in der Schoolbase insgesamt dokumentiert sind. Ein Grund könnte darin liegen, dass in der Schoolbase neben den Verwaltungs-PCs (die nicht berücksichtigt wurden) für den pädagogischen Betrieb nach Schüler- und Lehrer-PCs unterschieden wird, die Schulen in der Befragung aber einiger der Lehrer-PCs nicht mitgezählt haben.

Tabelle 10: Ergänzung Computerausstattung der fehlenden Schulen aus Schoolbase

	Grund- und Förderschulen	weiterführende Schulen	berufliche Schulen	Gesamt
Schulbefragung	657	1.022	278	1.957
Fehlende Schulen (Schoolbase)	637	69	-	706
Computer gesamt	1.294	1.091	278	2.663
Kontrolle: Computer (Schoolbase)	1.460	1.095	180	2.735

Die Ausstattung mit Drucktechnik in den Schulen ist sehr umfangreich. Auf 2.663 Endgeräte kommen 284 Drucker bzw. Kopierer verschiedenster Bauart, so dass für weniger als zehn Endgeräte ein Drucker zur Verfügung steht, in den Grundschulen sogar ein Drucker für weniger als sechs Endgeräte, hier wahrscheinlich auch noch viele lokale Tintenstrahldrucker in den Klassenräumen. Hier zeichnet sich vor allem in Hinblick auf die Druckkosten deutliches Konsolidierungspotenzial ab. In voll vernetzten Umgebungen kann durch den Einsatz von Netzwerkdruckern, die an geeigneten Stellen in den Schulen aufgestellt werden, eine Reduzierung auf einen Drucker für 30 Endgeräte angestrebt werden. Auch die Einbindung von netzwerkfähigen Kopiergeräten kann aus Kostengründen sinnvoll sein. Für Präsentationstechnik stehen insgesamt 569 Geräte zur Verfügung, so dass theoretisch in 40 Prozent der 1.404 Unterrichtsräume (Computer-, Klassen-, und Fachräume ohne sonstige Unterrichtsräume) Möglichkeiten zur Präsentation vorhanden sind. Relativ hoch ist der Anteil an interaktiven Geräten mit ca. 50 Lehrkräften haben viele Schulen vereinzelt Dokumentenkameras, die von den Lehrkräften als Standard innerhalb einer Präsentationseinheit angesehen werden. An den meisten Schulen sind auch Audioaufnahmegeräte und Digitalkameras in ausreichender Anzahl vorhanden. (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Ausstattung mit Peripherie

	Grund- und Förderschulen	weiterführende Schulen	berufliche Schulen	Gesamt
Drucker	117	40	15	172
Drucker fehlende Schulen (Schoolbase)	41	10	-	51
Kopierer	22	17	2	41
Scanner	27	11	4	42
Multifunktionsgeräte	8	12	0	20
Beamer	37	131	45	213
Beamer fehlende Schulen (Schoolbase)	38	17	-	55
Interaktive Nahdistanzbeamer	5	0	0	5
Interaktive Whiteboards / Touchpanels	97	90	2	189
Int. Whiteboards fehlende Schulen (Schoolbase)	94	13	-	107
Dokumentenkameras	26	19	13	58
Digitalkameras	25	8	1	34
Audioaufnahmegeräte	6	4	0	10

Über das Alter der Geräte ist wenig bekannt, aber aus den Berichten der Schulen lässt sich vermuten, dass z.B. viele Beamer und interaktive Whiteboards schon mehrere Jahre im Einsatz sind, so dass innerhalb des Planungszeitraums bis Ende 2023 ein größerer Teil davon ausgetauscht werden müsste.

4.2 Endgeräte

Für die Ausstattung mit Endgeräten formulieren die Schulen zum einen, dass (insbesondere für die weiterführenden Schulen) die Computerräume nach wie vor eine hohe Relevanz haben (z.B. im MINT-Bereich), gleichzeitig aber auch die mobile Ausstattung gestärkt werden soll. Nur wenige Schulen haben Bereitschaft signalisiert, Computerräume zugunsten von mobilen Einheiten zurück zu bauen.

Generell wird daher ein flexibles Mengengerüst vorgeschlagen, dass die schulindividuelle Ausstattung auf Basis der schuleigenen Medienbildungskonzepte erlaubt und die Schulen somit eigene Schwerpunkte setzen können. Es wird daher eine Grundausrüstung kalkuliert, die mit der jeweiligen Schule zu spezifizieren ist. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis von Computerräumen mit stationären Computern zu mobilen Klassensätzen, je nachdem, was auch das pädagogische Konzept oder die räumlichen Rahmenbedingungen als die passendere Lösung erscheinen lassen.

Die Grundausrüstung ermöglicht die Verankerung mediennahen Unterrichts einseitig und bietet andererseits den Freiraum auf die fortschreitende Technologieentwicklung zeitnah zu reagieren, beispielsweise mit der Pilotierung eines neuen Endgerätetyps. In der zeitlichen Planung sollte zunächst ein Austausch der (wenigen) noch in Betrieb befindlichen Geräte mit dem Betriebssystem *Windows XP* erfolgen. Ein Regelaustausch nach fünf Jahren ist vorgesehen, sodass im Planungshorizont dieses MEF's alle momentan im Bestand befindlichen Geräte ausgetauscht werden. Im Idealfall wird der Bestand in gleichen jährlichen Tranchen ausgetauscht, so dass eine kontinuierliche Ersatzbeschaffung stattfindet und ab dem sechsten Jahr (dem ersten eines Folge-MEF's) der Austausch wieder von vorne beginnt, so dass dauerhaft ein jährlicher Standardersatzbedarf für die Endgeräte-Hardware etabliert wird.

Die Beschaffung sollte über Rahmenverträge erfolgen, die für die Gerätetypen Desktop-PC, Notebook und Tablet geschlossen werden. Für den perspektivischen WLAN-Ausbau sollten alle zu beschaffenden Endgeräte WLAN-fähig sein, wenn sie nicht in Räumen eingesetzt werden sollen, die bereits über eine Festnetzverbindung verfügen. Für den Einsatz von stationären Endgeräten haben sich in der Schule leistungsfähige Mini-PCs bewährt, die auf einer Notebook-Plattform basieren und in etwa deren Leistung bieten, darüber hinaus in der Regel lüfterlos und mit WLAN ausgestattet sind und sich einfach an die Rückseite eines Monitors mit VESA-Halterung verschrauben lassen. Insbesondere in Hinblick auf mobile Endgeräte sollte ausreichend robusten Geräten aus dem Business-Bereich gegenüber Consumer-Linien der Vorrang gegeben werden. Grundsätzlich sollten Neugeräte mit erweiterter Garantie (über die gesamte Nutzungsdauer von fünf Jahren) bevorzugt werden. Weiterhin sollten in Abhängigkeit von der eingesetzten Schulerversicherung (vgl. Kapitel 3) definierte Dienstleistungen über den Rahmenvertrag mit eingekauft werden, wie z.B. der Rollout und die Aufstellung des Geräts in der Schule und gegebenenfalls die Initiierung der Erstbetankung, um den Supportaufwand zu reduzieren. Bei den geplanten Mengengerüsten hätte dies eine europaweite Ausschreibung mit entsprechendem Aufwand zur Folge.

Grundlage für die Berechnung des Mengengerüsts für die Endgeräte bildet eine Mischkalkulation von mehreren Geräteklassen, die für den Betrieb in Schulen geeignet sind:

- Desktop-/Mini-PC inkl. Monitor: z.B. Gehäuse-Volumen < 10 Liter, Intel Core i5 Prozessor oder besser, 8 GB RAM, min. 200 GB Festplatte, integrierte Grafikkarte, HDMI oder VGA, USB, LAN, WLAN (802.11b/g/n), Cardreader, CD-ROM-Laufwerk, 22 bis 24 Zoll Monitor mit VESA-Halterung für den Mini-PC, Garantieerweiterung, Rolloutunterstützung (ca. 700 Euro inkl. Monitor).
- Notebook: z.B. 14 bis 15 Zoll-Display, Intel Core i5 Prozessor oder besser, 8 GB RAM, min. 200 GB Festplatte, integrierte Grafikkarte, HDMI und VGA, USB, LAN, WLAN (802.11b/g/n), Cardreader, optional Touchscreen, optional Dockingstation, Wächterkarte/-software, Garantieerweiterung, Rolloutunterstützung (700 Euro).
- Tablet z.B. 10 Zoll, Intel Atom Z2760 oder vergleichbar, 2GB RAM, 32 GB SSD/Flash, integrierte Grafikkarte, Micro/Mini HDMI, USB, WLAN (802.11b/g/n), Webcam, Garantieerweiterung, Rolloutunterstützung (400 Euro).

Hinweis:

Die Schulen haben in den Workshops darauf hingewiesen, dass bei einer Ausstattung mit Tablets nach Möglichkeit auch externe bzw. ansteckbare Tastaturen zum Lieferumfang gehören sollten.

Die Grundausrüstung sieht für die Grund- und Förderschulen jeweils einen Computerraum mit halber Klassenstärke und einen Lehrarbeitsplatz vor, um ein Arbeiten in Kleingruppen zu ermöglichen. Das Lernsetting in einem Computerraum wurde im Workshop mit den Vertreterinnen und Vertretern der Grundschule als Anforderung formuliert. Mobile Klassensätze von Tablets in gleicher Anzahl sind eine Alternative bei Raumnot. Weiterhin arbeiten Grundschulen viel in der Binnendifferenzierung, worin der Bedarf an Medienecken in den Klassenräumen pädagogisch motivierte Begründung findet. In den Klassenräumen werden je zwei Endgeräte eingepplant und in der Berechnung zunächst mit einer Mischkalkulation erfasst (stationär oder mobil als Tablet).

Für die weiterführenden Schulen erfolgt die Dimensionierung des Endgerätebedarfs pro Schule ausgehend von der Maßgabe, dass jede Schülerin und jeder Schüler bei einem Soll von ca. 30 Unterrichtsstunden pro Woche mindestens eine Stunde pro Tag (fünf Stunden pro Woche) im Computerraum mit digitalen Medien arbeiten sollte. Dann kann die Berechnung der Anzahl von Computerräumen anhand der folgenden Formel erfolgen:

$$\frac{\text{Anzahl Schüler/innen und Schüler} \cdot 5 \text{ Wochenstunden Medieneinsatz (1 pro Tag)}}{\text{Klassenfrequenzrichtwert} \cdot 30 \text{ Wochenstunden Unterrichtsversorgung}}$$

Bei einer Ausstattung mit mobilen Klassensätzen reduziert sich der Bedarf an Computerräumen um den Anteil des allgemeinen Fachunterrichts, der lediglich für den Informatikunterricht bestehen bleibt. Dies wird bei der Umsetzung der KMK-Vorgaben sukzessive geschehen. Grundsätzlich sollte für die Weiterführenden Schulen die Ausstattung auf dem bestehenden Niveau konsolidiert und erneuert werden. An den weiterführenden Schulen werden pro Schule im Durchschnitt vier Computerräume oder alternativ Laptop-Klassensätze (mit leichter Variation entsprechend der Schulgröße) mit je 30 Arbeitsplätzen als Mengengerüst angenommen und mit einem Verhältnis von 50% stationären Computern und 50% Laptops kalkuliert. Es besteht auch die Möglichkeit Computerräume oder Klassensätze auf die halbe Klassensätze zu reduzieren und damit die Anzahl der Einheiten insgesamt zu erhöhen, z.B. auf vier Computerräume und vier Laptop-Klassensätze mit halber Stückzahl (15 Endgeräten) statt vier Computerräumen mit jeweils 30 Endgeräten. Weiterhin wird in allen Computer-, Klassen- und Fachräumen ein Präsentationsgerät vorgesehen. Auch hier kann die Schule zwischen stationären oder mobilen Endgeräten entscheiden.

Die berufliche Schule hat für die Neuausstattung im Rahmen der Sanierungsmaßnahme ein Raumkonzept formuliert, in dem auch bereits Anforderungen zur Ausstattung mit Endgeräten formuliert sind. Das Raumkonzept ist noch nicht final vom Schulträger beschlossen worden. Im Rahmen eines Workshops mit der Schule deuteten sich auch Änderungswünsche in Hinblick auf eine Ausstattung mit Tablets an. Insofern wird auch hier ein flexibles Mengengerüst analog zu den weiterführenden Schulen vorgeschlagen, das einen Anstieg auf rund 350 Endgeräte vorsieht, deren Verteilung im Zuge der Umsetzung des neuen Raumkonzeptes feingeplant werden muss. Für die berufliche Schule werden neun Einheiten für Computerräume bzw. mobile Klassensätze in voller Klassenstärke kalkuliert mit der gleichen Möglichkeit zur weiteren Stückelung wie bei den weiterführenden Schulen. Weiterhin wird in allen Computer-, Klassen- und Fachräumen ein Präsentationsgerät (stationär oder mobil) vorgesehen.

Zur Unterrichts- und -nachbereitung in den Lehrerzimmern werden pro Grund- und Förderschule drei stationäre Computer vorgesehen. Bei den weiterführenden und der beruflichen Schule wird mit einem Ausstattungsverhältnis von 5:1 kalkuliert. Die relevanten Unterrichtsräume aller Schulformen erhalten ein Präsentationsgerät (mobil oder stationär), um Beamer und andere bildgebende Technologien steuern zu können. Die Kalkulation ist in Tabelle 12 zusammengefasst.

Tabelle 12: Kostenschätzung Endgeräteausrüstung

Endgeräte	2019	2020	2021	2022	2023	WFP Gesamt
Ausstattungsannahme						
Grund- und Förderschulen						
Computerräume / Tabletts (15 AP 3x5+1 AP 1X) (50% Desktop, 50% Tablet)	144	144	144	144	112	2137
Mediencenter (F-, K-Räume) mit 2 Geräten (25%)	264	264	264	264	264	688
Desktop, 25% Laptops, 50% Tabletts	145.200,00 €	145.200,00 €	145.200,00 €	145.200,00 €	245.200,00 €	481.000,00 €
Lehrzimmer (25% Desktop, 50% Laptops, 25% Tabletts)	26	26	26	26	26	123
	16.125,00 €	16.125,00 €	16.125,00 €	16.125,00 €	16.125,00 €	60.025,00 €
Weiterführende Schulen						
Informations-/Computerräume/mobile Klassensätze (50% Desktop, 50% Laptops)	216	216	216	216	216	1796
Präsentationsgerät (C-, F-, K-Räume) (50% Desktop, 50% Laptops)	134	134	134	134	134	1063
Lehrzimmer (25% Desktop, 50% Laptops, 25% Tabletts)	9	9	9	9	9	45
	5.625,00 €	5.625,00 €	5.625,00 €	5.625,00 €	5.625,00 €	28.125,00 €
Berufliche Schulen						
Informations-/Computerräume/mobile Klassensätze (50% Desktop, 50% Laptops)	60	60	60	60	60	311
Präsentationsgerät (C-, F-, K-Räume) (50% Desktop, 50% Laptops)	15	15	15	15	15	76
Lehrzimmer (25% Desktop, 50% Laptops, 25% Tabletts)	1	1	1	1	1	5
	625,00 €	625,00 €	625,00 €	625,00 €	625,00 €	3.125,00 €
Gesamt	815	815	815	815	797	4234
	530.350,00 €	530.350,00 €	530.350,00 €	530.350,00 €	530.350,00 €	2.162.375,00 €

Inbesondere die Ausstattung aller Unterrichtsräume mit Mediencentern und die in Grund- und insbesondere Förderschulen geringeren Schülerzahlen führen unter dem Strich zu einem recht positiven Ausstattungsverhältnis von drei Schülern und Schülern, die sich ein Endgerät teilen müssen. In den weiterführenden und beruflichen Schulen wird im Endausbau ein Verhältnis von etwa fünf Schüler/-innen und Schülern erreicht, die sich einen Computer teilen müssen. Um perspektivisch dem Ziel einer Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit individuellen Endgeräten näher zu kommen soll dieses Szenario durch die Einbeziehung privater Endgeräte im Sinne von Bring Your Own Device BYOD ergänzt werden, sobald der Ausbau der Schulnetze dies hergibt. Dafür haben sich vor allem die weiterführenden Schulen im Grundsatz ausgesprochen.

Empfehlungen:

5. **Endgeräte:** Die Schulen wünschen sich eine deutlich flexiblere und mobil einsetzbare Endgeräteausrüstung. Die künftige Ausstattung der Schulen mit Computern orientiert sich zunächst an einem Verhältnis von ungefähr fünf Schülerinnen und Schülern pro Computer für die weiterführenden und beruflichen Schulen, das am Ende der Laufzeit des MEPs erreicht werden soll. Für die Grund- und Förderschulen fällt das Verhältnis aufgrund der geringeren Schülerzahlen sogar noch etwas besser aus. Die Art der Endgeräte (PC, Laptop, Tablet etc.) folgt den pädagogischen Anforderungen und die Beschaffung einem modularen Prinzip, das auf einer Zusammenarbeit von Schulen und Schulträger beruht.

4-3 Einbeziehung privater Endgeräte (BYOD)

Aus den aktuellen KIM- und IIM-Studien¹⁴ lässt sich folgern, dass in naher Zukunft immer mehr Jugendliche und Lehrkräfte über eigene mobile internetfähige Endgeräte verfügen werden, die sich prinzipiell in Lern- und Lehrkontexten einsetzen lassen würden. Diese Einbeziehung privater Endgeräte wird im Firmenumfeld seit längerem unter dem Stichwort Bring Your Own Device (BYOD) diskutiert und kann für Lehr- und Lernprozesse in der Schule und im außerschulischen Bereich einen deutlichen Mehrwert darstellen. Ein Ableger von BYOD ist das sogenannte Get Your Own Device (GYOD). Dabei erhalten die Schülerinnen und Schüler einheitliche elternfinanzierte Endgeräte die sich fließend in die schuleigene Ausstattung (z.B. Beamer, IWBs und WLAN) einbinden lassen. In Kombination mit Webdiensten kann der unkomplizierte Zugang zu und die geräteunabhängige Verfügbarkeit von stets neuesten Cloud-Computing Applikationen, aus Sicht der Nutzenden, als maßgebliche Argumente dieser Technologie im Bildungskontext herangeführt werden. Aus pädagogischer Sicht kann kollaboratives Lernen gefördert und können Synergieeffekte zu BYOD erzeugt werden. Die verschiedenen Vor- und Nachteile von BYOD im Schulbereich können aus Tabelle 13 entnommen werden.

Tabelle 13: Chancen und Risiken von BYOD

	Schulträger / Schule	Nutzerinnen und Nutzer
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> Private Endgeräte oft aktueller als Schulausstattung Förderung der Umsetzung von 1:1-Strategien Einsparung der Anschaffungskosten für Endgeräte Geringere Kosten für Service und Betrieb der Endgeräte Langfristig Synergiepotenziale bei den IT-Kosten durch Zentralisierung von Diensten 	<ul style="list-style-type: none"> Vertrautheit mit dem eigenen Endgerät Förderung der Akzeptanz des Mediensinns Spontane Zugriffsmöglichkeiten auf Dienste der Schule bzw. des Schulträgers Unterstützung von kollaborativem, kreativem und innovativem Lernen Steigerung der Motivation bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> Hohe Anforderungen und Ersatinvestitionen in IT-Infrastrukturen (z.B. WLAN) und Bandbreiten Rolle des Schulträgers / der Schule als Dienstleister Kompliziertere rechtliche Rahmenbedingungen in Hinblick auf Datenschutz, Jugendschutz, Urheberrecht Regelung von Haftungsfragen 	<ul style="list-style-type: none"> Chancengleichheit vs. Soziale Benachteiligung (Ersatzgeräte für Kinder ohne eigene Geräte) Wahrung von Fernmeldegeheimnis / Datenschutz Regelungen für Prüfungssituationen Schwierig

Mit BYOD kommt es zu einer Verschiebung der Verantwortlichkeiten für die Ausstattung: Für die Investition in das Endgerät und den Support der eigenen Applikationen auf dem Gerät sind in der Regel die Nutzerinnen und Nutzer selbst verantwortlich. Der Schulträger muss den infrastrukturellen Rahmen schaffen, der die Umsetzung solcher BYOD-Strategien künftig unterstützt. Dieser muss mit Konzepten hinterlegt und in einem mittelfristigen Umsetzungszenario geplant, implementiert und gesteuert werden. Wenn die Nutzerinnen und Nutzer eigene Endgeräte mitbringen, ist der Schulträger künftig dafür verantwortlich, dass von den privaten Geräten auf im Unterricht zu nutzende Applikationen und

¹⁴ Vgl. <http://www.mpiis.de> [Juli 2018]

Medieninhalte (der Länder) zugegriffen werden kann. Dazu bieten sich im Wesentlichen zwei Vorgehensweisen an, die in Hinblick auf die Komplexität und die rechtlichen Vorgaben höchst unterschiedlich sind.

1. Der einfachste Weg ist eine rein webbasierte Bereitstellung von Applikationen und Inhalten, z.B. über eine Plattform oder ein Portal im Internet. In diesem Fall muss der Schulträger lediglich einen (Gast-)Zugang mit Authentifizierung in das Internet ermöglichen. Analog dazu sind Lösungen, wie sie für die mobilen Campus der Universitäten mit entsprechendem Identity-/Campusmanagement bereits vielfach umgesetzt wurden. Entsprechende webbasierte Lernanwendungen sind bisher für Schulen aber nur in geringem Umfang verfügbar. Schrittschritte hierzu können Lernmanagementsysteme oder eine webbasierte Datenablage bieten, oder webbasiertes Zugangsportal der Schulerlöschung.

2. Deutlich voraussetzungsreicher und auch vor dem rechtlichen Hintergrund des Schulträgers als Dienstleister in Bezug auf Telemedien- und Telekommunikationsgesetz sowie den Datenschutz problematischer und technisch aufwändiger wäre es, wenn der Schulträger administrative Zugriffe (z.B. zur Installation von Software und Updates) auf die schüler-eigenen Geräte erhalten soll. Für die schulischen und privaten Daten sollte eine Schutzbedarfsfeststellung erfolgen. Eine Klärung zur Trennung privater und schulischer Daten und Anwendungen muss gefunden werden.

In Hinblick auf Standardisierung und Sicherheitsthemen ist zu entscheiden, welche Anforderungen an ein privates Endgerät gestellt werden müssen, damit es im pädagogischen Netz betrieben werden kann, die dann über entsprechende Nutzungsvereinbarungen auch organisatorisch hinterlegt werden müssen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen für

- die Identifikation von Nutzungstypen/-profilen,
- die Daten der Nutzerinnen und Nutzer,
- die Art der Datenübertragung,
- den Zugang zu IT-Infrastrukturen in der Schule bzw. beim Schulträger,
- die Zulassung von Gerätetypen,
- die Authentifizierungsmethoden,
- Kommunikationsbeschränkungen,
- Maßnahmen zur Wahrung der Privatsphäre der Nutzenden,
- Maßnahmen bei Diebstahl/Verlust des Gerätes sowie
- den Fall des Austritts aus bzw. des Wechsels der Schule.

Aufgrund dieser Voraussetzungen und weiterer Sicherheitsrisiken ist von einer vollständigen Integration privater Endgeräte in schulische Infrastrukturen (Variante 2) abzusehen und die erste Variante über die Bereitstellung des Internetzugangs zu bevorzugen.

Empfehlungen:

6. **Private Endgeräte (BYOD):** Grundsätzlich sollte in einer ersten Phase in weiterführenden Schulen der (Gast-) Zugang in das Internet und auf webbasierte Inhalte mit privaten Endgeräten ermöglicht werden. Es wird empfohlen hierzu an ein oder zwei Schulen (z.B. Schulen, an denen ein Zugriff mit privaten Endgeräten teilweise schon möglich ist) Modellversuche zu initiieren (auch zu GYOD) und Erfahrungswerte für andere Schulen nutzbar zu machen. Eine Schulserverlösung beinhaltet in der Regel ein Zugangssystem zur Einbindung von eigenen Geräten, auf das zurückgegriffen werden kann. Zusätzliche Kosten sind stark abhängig von der schuleigenen Basisinfrastruktur und dem Softwarebedarf und müssen separat kalkuliert werden. In jedem Fall müssen Maßnahmen zur Verhinderung einer sozialen Benachteiligung bzw. von unterschiedlichen Lernvoraussetzungen auf Grund ungleicher Ausstattung getroffen werden.

4-4 Peripherie

4-4.1 Präsentationstechnik

Alle rund 1.400 Unterrichtsräume (ohne „Sonstige“) mit innovativen Präsentationsmedien wie interaktive Whiteboards (IWBs) oder (interaktiven) Beamer zu versehen, stellt eine zentrale Anforderung der Schulen dar. Die in Tabelle 14 dargestellten Ausstattungszahlen dienen als Anhaltspunkt zur Kalkulation und können bspw. auf Grundlage, der in den Medienbildungskonzepten genannten Begründungen, Anpassungen erfahren.

Tabelle 14: Ausstattungstrategie Präsentationstechnik

Ausstattungsmaßnahme	Klassenräume	Fachräume	Computerräume
Grund- und Förderschulen	504	156	47
weiterführende Schulen	401	186	34
berufliche Schulen	49	23	4
Gesamt	954	365	85

Der Schulträger stattet die Schulen aktuell bei Bedarf mit interaktiven Whiteboards aus einem Rahmenvertrag aus. Der Stückpreis liegt dabei unter 2.200 Euro, was als günstig anzusehen ist. Wenn der Hersteller die Lieferung des Modells auch für die kommenden 3 Jahre garantieren kann, soll hierzu ein aktualisierter Rahmenvertrag geschlossen werden. Einige Schulen würden auf die Interaktivität auch vollkommen verzichten und wären mit einem fest montiertem Beamer zufrieden. Für einen entsprechenden Ultrakurzstanzbeamer realisiert der Schulträger aktuell Preise von rund 1.000 Euro pro Stück. Hinsichtlich des Zubehörs sollten generell zusätzliche Lautsprecher beschafft werden, um die Nutzbarkeit im Unterricht sicherzustellen und zusätzliche Einsatzszenarien in der Unterrichtsgestaltung abzudecken (200 Euro). Die Workshops mit den Schulen zeigten weiterhin, dass die Ergänzung der Präsentationstechnik mit Dokumentenkameras gewünscht ist. Der derzeitig vorhandene Bestand ist zunehmend fester Bestandteil

des Unterrichts (unabhängig von der Schulform) und wird von den Lehrkräften als wertvolle Ergänzung zu den vorher bereits erwähnten Präsentationsmöglichkeiten benannt. Die Preise für Dokumentenkameras variieren am Markt ebenfalls beträchtlich, sodass für die Kalkulation von einer mittleren Preisklasse und somit Kosten von durchschnittlich 550 Euro veranschlagt werden.

Um eine lernförderliche Infrastruktur zu erreichen, sollte die Ausstattung aller Unterrichtsräume mit Präsentationstechnik angestrebt werden. Die Ergebnisse der durchgeführten Workshops zeigten, dass unterschiedliche Ausgangslagen und Planungen der Schulen hinsichtlich der Präsentationstechnik vorhanden sind. Dennoch ist in Bezug auf die Ausstattungstrategie eine Mischkalkulation vorzusehen, die den Schulen ggf. die Möglichkeit bietet, die Unterrichts- und Fachräume mit den für die Schule notwendigen Präsentationsmedien auszustatten. Aktuell wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausstattung mit Präsentationstechnik (derzeit 40% der Räume) und unter Berücksichtigung eines gewissen Ersatzbedarfs dieser Ausstattung ca. 75 Prozent der Unterrichtsräume neu ausgestattet werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass das aktuell vorhandene Ausstattungsverhältnis von 50 Prozent einfache Beamer zu 50 Prozent interaktive Whiteboards beibehalten wird. Alle Präsentationseinheiten erhalten Lautsprecher und Dokumentenkamera. Die Voll- bzw. Neuausstattung aller Unterrichtsräume führt zu den in Tabelle 15 aufgeführten Kosten.

Tabelle 15: Kostenschätzung Präsentationstechnik

Präsentationstechnik	2019	2020	2021	2022	2023	MEP-Gesamt
Grund- und Förderschulen	249.217,50 €	249.217,50 €	249.217,50 €	249.217,50 €	249.217,50 €	1.246.087,50 €
weiterführende Schulen	218.902,50 €	218.902,50 €	218.902,50 €	218.902,50 €	218.902,50 €	1.094.512,50 €
berufliche Schulen	26.790,00 €	26.790,00 €	26.790,00 €	26.790,00 €	26.790,00 €	133.950,00 €
Gesamt	494.910,00 €	2.474.550,00 €				

Die zur Steuerung der Präsentationstechnik notwendigen Computer sind in der Kalkulation der Endgeräte enthalten (vgl. Kapitel 4.2). Empfehlenswert ist, den Altersunterschied zwischen Präsentationstechnik und der notwendigen Endgeräte zur Steuerung dieser, so klein wie möglich zu halten. So wird die einwandfreie und unkomplizierte Nutzung der Technik sichergestellt.

4-4.2 DruckerAusstattung

Trotz der zunehmenden Digitalisierung zeigen Untersuchungen, dass selbst die Schülerinnen und Schüler in 1:1-Tablet-Projekten nach wie vor eine hohe Affinität zum Lernen mit Papier behalten, sodass ein vollständiger Verzicht auf Druckfunktionalitäten in den Schulen ausgeschlossen ist. Die Schulen im Landkreis Gießen verfügen momentan über eine Druckerlandschaft, die sich je nach Einsatzgebiet aus Druckern, Scannern, Kopierern und Kombinationen (Drucker/Scanner und Drucker/Scanner/Kopierer) zusammensetzt. Die Ausstattung mit Einzelplatzdruckern (insbesondere noch in den Grundschulen) wird zunehmend durch die Ausstattung mit netzwerkfähigen Multifunktionsdruckern, die neben dem Druck auch Funktionen zum Scannen und Kopieren bieten, abgelöst. Für die künftige Ausstattung wird folgende Verteilung von Geräten vorgesehen:

- Die Grund- und Förderschulen werden pro Standort mit zwei netzwerkfähigen Multifunktionsgeräten ausgestattet, einer davon mit DIN A3 und Farbdruck.
- Die weiterführenden Schulen erhalten fünf netzwerkfähige Multifunktionsgeräte pro Standort, einer davon mit DIN A3 und Farbdruck.
- Die berufliche Schule erhält acht netzwerkfähige Multifunktionsgeräte pro Standort, zwei davon mit DIN A3 und Farbdruck.

Die Multifunktionsgeräte werden pro Stück mit 650 Euro, ein DIN A3 Drucker mit Farbe mit 1.000 Euro fakturiert, woraus sich folgende Kosten ergeben.

Tab. 16 Multifunktionsdrucker

Drucktechnik	2019	2020	2021	2022	2023	MEP Gesamt
Grund- und Förderschulen	19.780,00 €	19.780,00 €	19.780,00 €	19.780,00 €	19.780,00 €	98.900,00 €
Weiterführende Schulen	7.650,00 €	7.650,00 €	7.650,00 €	7.650,00 €	7.650,00 €	38.250,00 €
Berufliche Schulen	1.440,00 €	1.440,00 €	1.440,00 €	1.440,00 €	1.440,00 €	7.200,00 €
Gesamt	28.870,00 €	144.390,00 €				

4.4.3 Sonstige Peripherie

Neben Präsentations- und Drucktechnik werden in den Schulen auch diverse andere Geräte für den Unterricht genutzt, wie z.B. Digital- und Videokameras und Audioaufnahmegeräte. Weiterhin sind zunehmend elektronische Kleinteile für den Informatiknahen Unterricht, Robotik-Projekte o. ä. von Interesse. Aufgrund der niedrigen Stückzahlen und der hohen Ausrichtung am Schulprogramm, sollen die Schulen diese Vorhaben aus dem jährlichen Budget beschaffen können. Dies ermöglicht es den Schulen sich zu individualisieren und Schülerinnen und Schüler durch z.B. AGs o. ä. zu fördern. Hierfür sollte das Schulbudget an den zusätzlichen Bedarf angepasst werden: Grund- und Förderschulen 500 Euro, weiterführende Schulen 1.500 Euro und für die berufliche Schule 3.000 Euro pro Jahr.

MEP Peripherie

	2019	2020	2021	2022	2023	MEP Gesamt
Grund- und Förderschulen	21.500,00 €	21.500,00 €	21.500,00 €	21.500,00 €	21.500,00 €	107.500,00 €
Weiterführende Schulen	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	67.500,00 €
Berufliche Schulen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €
Gesamt	38.000,00 €	190.000,00 €				

Empfehlungen:

7. Peripherie (Präsentationstechnik, Dokumentenkameras, Drucker): Für die Ausstattung mit Präsentationstechnik werden flexibel verwendbare Mittel bereitgestellt, Bedarf und Nutzung sind im schulischen Medienbildungskonzept zu begründen. Eine Mischkalkulation berücksichtigt eine flächendeckende Ausstattung aller Unterrichtsräume mit festinstallierten Beamern oder interaktiven Whiteboards sowie Dokumentenkameras. Eine Vollausstattung mit interaktiven Whiteboards oder Touchdisplays kann aufgrund der geringen Erfahrungswerte zur Haltbarkeit und Reparaturanfälligkeit und den damit nur schwer zu kalkulierenden Folgekosten derzeit noch nicht empfohlen werden. Weiterhin wird die Einführung eines zentralen Druckerkonzepts mit netzwerkfähigen Multifunktionsgeräten von geschlagen.

4.5 Versicherung der Ausstattung

Um die Ausstattung gegen Diebstahl, Vandalismus oder Beschädigungen abzusichern, ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung möglich. Dabei ist abzuwägen, ob die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe für potenzielle Risiken den Abschluss einer Versicherung auch wirtschaftlich rechtfertigen.

4.5.1 Umgang mit Risiken

Bei einem Risiko handelt es sich um ein Ereignis bzw. eine Gruppe von Ereignissen, deren Eintreten ungewiss ist, aber deren Eintreten Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele haben wird. Die Kombination aus den Faktoren Wahrscheinlichkeit des Eintretens und Ausmaß der Auswirkungen ermöglicht eine Messung von Risiken. Konkret handelt es sich z.B. beim Diebstahl eines mobilen Gerätes aus einem Klassenraum um ein Risiko. Das Eintreten des Risikos hat Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele, in diesem Fall auf den Einsatz im Unterricht, in dem dieses Gerät verwendet werden sollte. Ein effektives Risikomanagement sieht drei Schritte vor:

1. Risiken sind zu identifizieren: Es ist zu betrachten, ob es Risiken gibt, die Ziele beeinträchtigen können. Solche sind zu dokumentieren und zu beschreiben.
2. Risiken sind zu bewerten: Jedes identifizierte Risiko ist in Bezug auf Eintrittswahrscheinlichkeit, Auswirkungen und Eintrittsnähe einzustufen.
3. Risiken sind zu steuern: Es sind geeignete Maßnahmen zur Behandlung der Risiken zu identifizieren und anschließend durchzuführen sowie zu überwachen und zu kontrollieren.

Für Risiken im Sinne einer Bedrohung gibt es folgende Handlungsalternativen:

- Vermeiden: Durch Änderungen im Vorgehen hat die Gefahr keine Auswirkungen mehr oder sie besteht nicht mehr. (Beispiel: Man ist sich der Gefahr des Diebstahls von mobilen Endgeräten bewusst und schafft daher weiterhin ausschließlich stationäre Geräte an).

- **Reduzieren:** Durch proaktive Maßnahmen werden die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Auswirkungen bei Eintritt des Ereignisses verringert. (Beispiel: Man ist sich der Möglichkeit des Diebstahls von Geräten wie Beamern oder mobilen Endgeräten bewusst und ergreift entsprechende Maßnahmen der Absicherung, z.B. durch Schlösser für die Geräte oder durch abschließbare Schränke, in denen die Geräte aufbewahrt werden, den Einbau von Alarmanlagen).
- **Übertragen:** Ein Teil der Verantwortung für die finanziellen Auswirkungen der Bedrohung wird durch Dritte übernommen. (Beispiel: Es wird eine Versicherung abgeschlossen, um im Schadensfall den Zeitwert für gestohlene oder mutwillig beschädigte Geräte wie z.B. Beamer oder mobile Endgeräte zu erhalten).
- **Akzeptieren:** Die Gefahr des Eintretens eines Risikos wird bewusst in Kauf genommen. (Beispiel: Man ist sich der Möglichkeit des Diebstahls oder der mutwilligen Beschädigung von Geräten wie Beamern oder mobilen Endgeräten bewusst und kalkuliert in seiner Finanzplanung für einen gewissen Prozentsatz der Geräte die Kosten für Ersatzbeschaffungen mit ein).

4.5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Für die im Rahmen der Umsetzung des MEPs vorgesehene Ausstattung sollte eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt werden, die folgende Alternativen gegenüberstellt:

1. Die Akzeptanz des wirtschaftlichen Risikos und
2. die Übertragung dieses Risikos an einen Versicherer.

Für die Bewertung der Alternative 1 sollten Annahmen auf Basis von bisherigen Diebstahl- oder Schadenseintritten getroffen und für das Szenario kalkuliert werden. Für die Bewertung der Alternative 2 sollten durch den Auftraggeber ein oder mehrere Angebote von Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

Gemäß den Erfahrungswerten bei anderen Schulträgern wissen wir, dass weniger als fünf Prozent der Ausstattung im Laufe der Zeit dem Diebstahl oder Vandalismus zum Opfer fällt. Dies gilt es bei der Beschaffung von Hardware zu bedenken. Der Abschluss einer Versicherung ist prinzipiell möglich, zu bedenken sind jedoch folgende Aspekte:

- Der Abschluss einer Versicherung ist mit Kosten verbunden.
- In der Regel wird nur der Zeitwert von Komponenten, nicht der Neuan-schaffungswert versichert.
- Häufig sehen Versicherungen einen nicht unerheblichen Selbstbehalt vor.
- Häufig gibt es Auflagen an die Gebäudesicherung, insbesondere den Zugang zu den zu versichernden Komponenten.
- Der Versicherungsumfang muss geprüft werden, sonst kann im Leistungsfall die Zahlung verweigert werden, weil bspw. Vandalismusschäden nicht eingeschlossen sind.

Sobald die konkrete Anzahl der zukünftigen Endgeräte bekannt ist, sollten mindestens drei Angebote von Versicherungsunternehmen eingeholt werden, um zwischen den Alternativen „Akzeptanz des wirtschaftlichen Risikos“ und „Versicherung von Komponenten“ abzuwägen.

Hinweis:

Erfahrungen bei anderen Schulträgern zeigen, dass Standardhardware meist nicht versichert wird und hier das Risiko akzeptiert wird, d.h. im Schadensfall einfach Ersatz beschafft wird. Anders ist es z.B. bei mobilen Endgeräten, die dauerhaft den Schülerinnen und Schülern überlassen werden. Hier werden oft die Eltern verpflichtet, als Eigenanteil eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

5 Software und Inhalte

5.1 Ausgangssituation

In Bezug auf den Softwareeinsatz in Schulen lassen sich aus der Ist-Analyse vier Kernprobleme im Allgemeinen identifizieren, denen durch eine Standardisierung des Angebots entgegengewirkt werden kann:

1. Den Lehrkräften steht eine Palette an Softwareprodukten mit unterschiedlicher pädagogischer Eignung zur Verfügung, deren Auswahl nur sehr schwerlich zu organisieren und zu steuern ist. Insbesondere neue Lehrkräfte erwarten eine definierte Auswahl an Softwareprodukten, die an ihren Schulen zum Einsatz bereitstehen.
2. Sofern eine hohe Anzahl an unterschiedlichen Softwareprodukten zur Verfügung steht, können diese in der Breite kaum effektiv und effizient von einem zentralen Support unterstützt werden.
3. Neben dem Vorhandensein der Software ist auch die Fortbildung und Schulung der Lehrkräfte im Umgang mit der Software und den unterschiedlichen Möglichkeiten ihres unterschiedlichen Einsatzes notwendig. Gezielte Fortbildungen können jedoch meistens nur für eine begrenzte Anzahl an unterschiedlichen Produkten angeboten werden. Durch die Definition einer Standardauswahl an Produkten kann das Fortbildungsangebot an die darin enthaltenen Produkte angepasst werden.
4. Unterschiedliche Produkte bringen unterschiedliche Lizenzbestimmungen mit sich. Eine Standardisierung der Softwareauswahl bietet auch hier Vorteile und minimiert den Aufwand und eventuell anfallende Schwierigkeiten im Lizenzmanagement auf Seiten der Schulen und des Schulträgers drastisch.

Bei den Betriebssystemen wird derzeit vor allem *Microsoft Windows 7* eingesetzt (84%). Wenige Schulen haben bereits auf *Windows 8* (1%) oder *Windows 10* migriert (5%). Rund sieben Prozent der Rechner nutzen noch die veralteten *Windows XP/Vista*. Alle anderen Betriebssysteme spielen derzeit eine Nebenrolle.

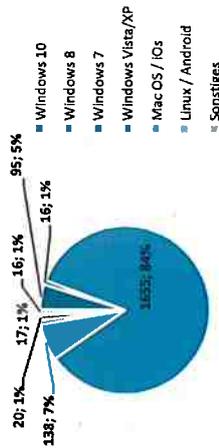


Abbildung 4: Betriebssysteme

5.2 Ausstattungsstrategie

Generell ist eine Standardisierung der Software anzustreben, weil sie a) skalierbar, b) wirtschaftlich zu betreiben ist und c) Lehrkräften wie Schülern und Schülern eine verlässliche und einheitliche Umgebung auf ihren Arbeitsgeräten zur Verfügung stellt. Software-Standardisierung im Kontext von Schulumgebungen bedeutet nicht, auf jeden Computer jeder Schule jeder Schulform die gleiche Software zu installieren.

Es lassen sich vielmehr drei Ebenen identifizieren (Abbildung 5):

- Grund-Installation: Betriebssystem, Office-Produkt, Java, etc.,
- Lernsoftware-Basisinstallation: Schulformspezifische Lernsoftware,
- Individuelle Installation: Software lizenziert durch die Schule.



Abbildung 5: Softwarestandardisierung - Aufbau der Pakete

Die Basis bildet immer ein Grund-Installation, die neben dem Betriebssystem, Virenschutz und Office-Produkten weitere Werkzeuge wie Media-Player und Java sowie freie Software (Tools, Bildbearbeitung etc.) enthält und für alle Schulen aller Schulformen gleichermaßen eingesetzt werden kann. Darauf aufbauend können schulformspezifische Pakete definiert werden, die solche Lernsoftware enthalten, die von allen Schulen einer Schulform benötigt werden. Weitere individuelle Lernsoftware ist als Fachbedarf durch die Schule zu finanzieren. Idealerweise erfolgt hier eine Abstimmung der zuständigen Fachbereiche. Inwieweit hierfür eine zusätzliche Budgetierung erfolgen soll, muss geklärt werden. Sollte den Schulen eine Schulserverlösung flächendeckend zur Verfügung gestellt werden, könnten entsprechende Pakete für die Softwareverteilung bereitgestellt werden.

5.3 Betriebssystem und Office-Paket

5.3.1 Betriebssystem

Vor einer Migration des Betriebssystems muss entschieden werden, in welche Zielumgebung migriert werden soll. Eine Migration sollte mindestens neben *Windows XP* auch Installationen mit *Windows Vista* ablösen, da für beide Versionen der erweiterte Support durch den Hersteller bereits beendet wurde.

Am weitesten verbreitet ist derzeit Windows 7 (Ende des erweiterten Herstellersupports Januar 2020). Windows 8 (Ende des erweiterten Herstellersupports Januar 2023) ist seit Ende 2012 auf dem Markt und hat nach vielfältiger Kritik im Herbst 2013 mit dem kostenfreien Windows 8.1 ein erstes größeres Update durch den Hersteller erfahren. Im Sommer 2015 hat Microsoft mit Windows 10 die nächste Version seines Betriebssystems auf den Markt gebracht, das künftig über zwei jährliche Versionsupdates gepflegt wird, die jeweils für ca. 1,5 Jahre hergestellt und unterstützt werden. Windows 7 gilt als etabliertes Betriebssystem, während Windows 8 in der Öffentlichkeit viel Kritik bekommen hat, die Microsoft zu umfangreichen Überarbeitungen in dem aktuellen Windows 10 geführt hat, das inzwischen etabliert ist. Es empfiehlt sich daher eine direkte Migration aller Systeme auf das neue Windows 10 ohne den Zwischenschritt einer Migration auf Windows 8/8.1.

Eine Entscheidung ist sowohl aus einem technischen als auch einem organisatorischen Hintergrund heraus zu bewerten. Zunächst müssen die zu migrierenden Rechner den Mindestanforderungen des Herstellers genügen. Grundsätzlich stellen beide Betriebssystemvarianten sehr ähnliche Grundanforderungen an den Prozessor, den Arbeits- und Festplattenspeicher sowie die Grafikkartenausstattung. Mindestanforderungen Windows 8 und 10

- Prozessor1 Gigahertz (GHz) oder schneller mit Unterstützung für PAE, NX und SSE2
- RAM: 1 Gigabyte (GB) (32-Bit) oder 2 GB (64-Bit)
- Festplattenspeicher: 16 GB (32-Bit) oder 20 GB (64-Bit)
- Grafikkarte: Microsoft DirectX 9-Grafikkarte mit WDDM-Treiber

In der Regel sollten die meisten Rechnergenerationen seit dem Jahr 2005 diese Anforderungen erfüllen, sofern Standardhardware im Einsatz ist, für die eine Treiberanpassung des Betriebssystemherstellers ausreicht. Auf die Versorgung von speziell angepassten Treibern der Hardwarehersteller muss jedoch gegebenenfalls verzichtet werden, da diese herstellerseitig oft nicht für neue Betriebssysteme weiter gepflegt werden.

Damit unter Windows 10 diese Features zum Schutz vor Schadsoftware zuverlässig funktionieren, muss der Prozessor den Befehl NX unterstützen. Darüber hinaus ist SSE2 erforderlich, um eine höhere Zuverlässigkeit der unter Windows 8/10 ausgeführten Drittanbieter-Apps und -Treiber zu gewährleisten. Unterstützt der Rechner PAE, NX und SSE2 nicht, kann Windows 10 nicht installiert werden. Da im Rahmen der Laufzeit des MEPs allerdings der komplette Rechnerbestand auszutauschen ist, liegt eine Migration auf die aktuellste Version nahe.

Organisatorisch führt eine Migration auf Windows 10 vermutlich zu einem höheren Fortbildungsbedarf, da Microsoft bereits mit Windows 8 eine neue Bedienoberfläche mit grundlegend neuer Nutzungsoberfläche eingeführt und diese bei Windows 10 noch einmal deutlich überarbeitet hat. Allerdings wird Windows 10 auch in den privaten Haushalten der Lehrkräfte zunehmend weiterverbreitet sein,

so dass der Bekanntheitsgrad bereits hoch ist. In den Diskussionen mit den Schullehrern hat sich keine klare Präferenz für das eine oder andere System ergeben.

Für die Lizenzierung bietet Microsoft über seine Distributoren über eine mit dem Medieninstitut der Länder (FWU) geschlossene Rahmenvereinbarung zum einen ein Mietmodell und zum anderen Select-Lizenzen zu Bildungskonditionen an. In beiden Fällen handelt es sich um Upgrade-Lizenzen, so dass theoretisch eine ältere Betriebssystemlizenz vorhanden sein muss. Können die Schulen ihre älteren XP-Lizenzen nicht nachweisen, müsste ggf. zusätzlich ein Kontingent an Aldizernen beschafft werden. Beide Modelle sind für den Schulbereich in der Regel günstiger als eine Beschaffung am freien Markt.

5.3.2 FWU-Mietmodell

Obwohl das Mietmodell für Schulen konzipiert ist, ist auch der Abschluss durch einen Schulträger für alle seine Schulen möglich. Die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr erfolgt anhand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und nicht anhand der Anzahl der tatsächlichen Installationen. Dazu müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über 200 Stunden pro Jahr angestellt oder für die Einrichtung tätig sind (in diesem Fall Lehrkräfte, Schulverwaltungspersonal und ggf. nicht unterrichtendes Personal), als ein Vollzeitäquivalent gezählt werden. Eine Aufteilung in Teil- und Vollzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wird nicht berücksichtigt. Stichtag zur Jahresmeldung und der Rechnungsstellung ist immer der 1. August jeden Jahres. Es erfolgt eine anteilige Berechnung bei unterjährigem Beitritt, d. h. im 1. Beitrittsjahr werden immer nur die tatsächlich genutzten Monate (mindestens jedoch 3 Monate) abgerechnet.

Das Installations- und Nutzungsrecht gilt dann für alle Rechner der Einrichtung. Rechner, die während der Vertragslaufzeit neu angeschafft werden, sind ebenfalls lizenzrechtlich abgedeckt. Jede Schule ist somit immer ordnungsgemäß lizenziert und es ist keine aufwändige Lizenzverwaltung mehr notwendig.

Das FWU-Mietmodell lässt drei verschiedene Paketoptionen zu, die sich in der Zusammensetzung der enthaltenen Produkte unterscheiden:

- **Microsoft Desktop School License (FWU):** Windows / Mac Mietlizenz (Einzelplatz/Kopierlizenz), Software Assurance Nutzungsrecht, Windows Enterprise Upgrade, Office Professional Plus und Office für Mac sowie die Core CAL Suite (mit Zugriffsberechtigungen auf folgende Server bzw. Services: Windows Server CAL, Exchange Server CAL, SharePoint Server CAL, Lync Server CAL, System Center Configuration Manager CML, System Center Endpoint Protection).
- **Microsoft Windows Professional (FWU):** Windows Mietlizenz (Einzelplatz/Kopierlizenz), Software Assurance Nutzungsrecht.
- **Microsoft Office Professional Plus (FWU):** Windows / Mac Mietlizenz (Einzelplatz/Kopierlizenz), Software Assurance Nutzungsrecht.

Das FWU-Mietmodell bietet in allen drei Paketen den folgenden Leistungsumfang:

- **Volumenkeys:** Ermöglichen die einfache Softwareverteilung und das Klonen von Systemen.
- **Software Assurance:** Alle Produkte enthalten automatisch eine Software Assurance, d. h. es besteht immer das Recht auf die jeweils aktuellste Produktversion (z.B. auch Windows 10 bei Erscheinen).
- **Downgrade-Recht:** Es kann wahlweise statt der aktuellen Version eine Vorgängerversion installiert werden.
- **Work-at-Home-Recht:** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen, die von der Schule lizenzierten Produkte zusätzlich auf ihrem privaten PC zu arbeitsbezogenen Zwecken nutzen (Zusatzkosten von 19,90 Euro pro Produkt für die Lehrkraft über einen Online-Shop abrufbar).
- **Plattformübergreifende Produkte:** Es können im Office-Bereich sowohl die Versionen für Windows als auch für Mac OS eingesetzt werden.
- **Sprachversionsfreiheit:** Durch multilinguale Installationsmedien kann die installierte Sprachversion frei gewählt werden
- **Optionale Vertragsbestandteile:**
 - **Studentenoption:** Hierüber können Schülerinnen und Schüler diverse Software zu vergünstigten Preisen ebenfalls mieten.
 - **Nach Verlassen der Schule kann die Schule den Schülerinnen und Schülern das Lizenzrecht kostenfrei übertragen.**

Die aktuell gültige Rahmenvereinbarung FWU 3.0 zwischen Microsoft und dem FWU Institut wurde Ende 2016 geschlossen. Im Unterschied zu der zuvor gültigen alten Rahmenvereinbarung eröffnet der neue FWU-Vertrag viele Möglichkeiten der Nutzung von Cloud-Diensten, um für Schulen, Lehrende sowie Schülerinnen und Schüler gemeinsam eine moderne und zukunftsichere Lehr- und Lernumgebung zu gestalten. Diese sind jedoch seitens des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten derzeit nicht zugelassen. Anders sieht es mit dem im Oktober 2016 eingeführten „Datentreuhänder-Modells“ für die Microsoft Cloud Deutschland aus. Dieses ist jedoch trotz der signifikanten Rabattierung im Rahmen des FWU Instituts aus Kostengründen nicht attraktiv.

Hinweis:

Auf der einen Seite bietet das FWU-Modell ein attraktives Leistungspaket, das dem Schulträger eine Sicherheit bei der Lizenzierung ohne die Verpflichtung zu einem eigenen Lizenzmanagement bietet. Auf der anderen Seite besteht eine Lizenzierung so lange, wie das Mietverhältnis aufrechterhalten wird. Eine Kündigung hätte eine vollständige Nachlizenzierung über ein anderes Modell zur Folge. Dieses Risiko ist in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einzubeziehen.

5.3.3 FWU-Select-Modell

Ebenfalls über eine Rahmenvereinbarung mit der FWU besteht die Möglichkeit Select-Lizenzen für Microsoft-Produkte zu Bildungskonditionen dauerhaft zu erwerben. Auch bei Bestellungen von Select-Lizenzen ist ein Beitritt zum Rahmenvertrag des Bundeslandes Voraussetzung.

Das FWU-Select-Modell ist für verschiedene Pakete erhältlich:

- **Microsoft Windows 10 Pro:** Windows Update Einzelplatz / Kopierlizenzen.
- **Microsoft Office Professional Plus 2016:** Windows Vollversion Einzelplatz / Kopierlizenzen; Inhalt: Word, PowerPoint, Excel, OneNote, Outlook, Access, Publisher, Lync und InfoPath.
- **Microsoft Office Standard 2016:** Windows Vollversion Einzelplatz / Kopierlizenzen; Inhalt: Word, PowerPoint, Excel, Outlook, OneNote und Publisher.

Die Select-Lizenzen haben den folgenden Leistungsumfang:

- **Volumenkeys:** Ermöglichen die einfache Softwareverteilung und das Klonen von Systemen.
- **Downgrade-Recht** (aber keine Software Assurance): Es kann wahlweise statt der aktuellen Version eine Vorgängerversion installiert werden. Es besteht aber kein Recht, Nachfolgeversionen einzusetzen.
- **Work-at-Home-Recht:** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen die von der Schule lizenzierten Produkte zusätzlich auf ihrem privaten PC zu arbeitsbezogenen Zwecken nutzen (Zusatzkosten von 19,90 Euro pro Produkt für die Lehrkraft).

Aufgrund der fehlenden Software Assurance haben die Select-Lizenzen anders als das Mietmodell eine begrenzte Laufzeit. Inwieweit das auch für Windows 10 gilt, für das Microsoft künftig nur noch Versionsupdates und keine komplett neuen Versionen anbietet, bleibt abzuwarten.

5.3.4 Kostenberechnung

Für die Fakturierung der Lizenzkosten wurden das Miet- und das Kaufmodell gegenübergestellt mit dem Ergebnis, dass das FWU-Mietmodell mindestens für den Betrachtungszeitraum des MEFs (um rund 230.000 € günstiger als das Kaufmodell (bei 4.234 zu lizenzierenden Endgeräten) ist. Dieses wurde daher für die Kalkulation zugrunde gelegt (Tabelle 17). Dabei ist noch nicht entschieden worden, ob die Lizenzen zentral durch den Schulträger für alle Schulen finanziert werden sollen oder z.B. nur für die weiterführenden und die berufliche Schule. Eine Entscheidung sollte zeitnah bis Ende des Jahres 2018 erfolgen um zeitnah mit der Migration auf eine einheitliche Schulserverlösung auch die Migration der Betriebssysteme durchführen zu können. Für die Umsetzung des MEFs ist die genaue Anzahl der an den Schulen beschäftigten Personen (in VZÄ, weil Berechnungsgrundlage für das Mietmodell) im Detail zu erheben. Anschließend ist eine erneute Prüfung beider Lizenzmodelle (und ggf. weiterer Alternativen) vorzunehmen und die Kosten entsprechend anzupassen.

Table 17 Kostenschätzung FWU-Mietmodell

	Anzahl	2019	2020	2021	2022	2023	MPP Gesamt
FWU Microsoft Office Professoren Plus							
Grund- und Förderschulen	612	20.440,80 €	20.440,80 €	20.440,80 €	20.440,80 €	20.440,80 €	102.204,00 €
Weitläufige Schulen	635	21.709,00 €	21.709,00 €	21.709,00 €	21.709,00 €	21.709,00 €	106.045,00 €
Berufliche Schulen	99	3.306,60 €	3.306,60 €	3.306,60 €	3.306,60 €	3.306,60 €	16.531,00 €
Gesamt	1346	44.556,40 €	224.780,00 €				
FWU Microsoft Windows Education E3							
Grund- und Förderschulen	612	15.714,32 €	15.714,32 €	15.714,32 €	15.714,32 €	15.714,32 €	76.071,60 €
Weitläufige Schulen	635	15.796,10 €	15.796,10 €	15.796,10 €	15.796,10 €	15.796,10 €	76.930,50 €
Berufliche Schulen	99	2.461,14 €	2.461,14 €	2.461,14 €	2.461,14 €	2.461,14 €	12.305,70 €
Gesamt	1346	33.971,56 €	167.307,80 €				

5.4 Applikationen und Content

Es zeichnen sich Entwicklungen ab, die für den Schulbereich Veränderungen in Hinblick auf die Bereitstellung von Applikationen und Content ergeben werden:

- Schulbuchverlage bieten zunehmend digitale Versionen ihrer Printwerke an. Hier werden insbesondere die künftigen Abrechnungs- und Lizenzierungsmodelle und die eingesetzten Plattformen der Anbieter Einfluss auf technische Anbindungen haben.
- Über die Online-Marktplätze („Marketplaces“) der großen Plattformanbieter für die mobilen Endgeräte, wie z.B. *Apple (iOs)*, *Google (Android)* und *Microsoft (Windows 10)*, werden zum Teil bereits (Bildungs-) Applikationen und elektronische Inhalte angeboten, die auch für den Schulbereich nutzbar sind. Hierfür sind aber zumeist individuelle Accounts und Abrechnungsfunktionen erforderlich, die den Einsatz von Managementlösungen erfordern.

- Software wird künftig zunehmend webbasiert angeboten. Das trifft bereits auf Office-Produkte (z.B. *Microsoft Office 365*, *Google Docs* etc.) zu. Ebenfalls beliebt sind Quizzlet-Anbieter wie *learningapps.org* für andere Einsatzbereiche (z.B. Bildbearbeitung) sowie Lernsoftware wird weiter zunehmen. Hier ist vor allem die datenschutzrechtliche Bewertung relevant – insbesondere bei Angeboten, in denen die Leistungserbringung außerhalb der EU liegt.

Der Zugang zu diesen Angeboten stellt neue Anforderungen an die Bereitstellung von Content und Applikationen und einen gesicherten Zugang dazu. Die lokalen Infrastrukturen in den Schulen können diese Anforderungen immer weniger erfüllen. Es bietet sich daher an, Content und Applikationen zunehmend auf Basis von webbasierten Technologien zu integrieren, damit alle an den Lehr- und Lernprozessen beteiligten Personen jederzeit und von jedem Ort sowie nach Möglichkeit auch unabhängig vom verwendeten Endgerät aus zuzugreifen können. In Abhängigkeit davon, wie die künftigen Nutzungs- und Distributionsmodelle der verschiedenen Hersteller aussehen werden, muss ein Schulträger gegebenenfalls seine IT-Infrastrukturen anpassen, um die verschiedenen Angebote adäquat zu integrieren. Dafür bieten sich wiederum unterschiedliche Lösungswege an:

- Vom Schulträger selbst betriebene Applikationen könnten zentral gehostet und mit einem Webzugriff versehen werden, z.B. als cloudbasierter Dienst (Software as a Service, SaaS).
- Wenn dies technisch nicht möglich ist, kann eine Softwarebereitstellung auf unterschiedliche Endgeräte auch über Virtualisierungstechniken bzw. Terminalservices erfolgen.
- Für standardisierte Bildungsangebote und Applikationen können zunehmend webbasierte Angebote von externen Anbietern (z.B. Verlagen) eingebunden werden, z.B. als Public-Cloud-Angebote, sofern diese den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

- Über die Mediendistribution der Medienzentren wie z.B. den *Edupool* werden Film-, Ton- und Bildmaterialien zur Verfügung gestellt. Neben dem zunehmenden Angebot aus den Mediatheken der öffentlichen und privaten Rundfunkanstalten¹⁵ bietet auch das *FWU* ausgewählte Materialien an.

Alle Materialien müssen für Lehrende und Lernende medienbruchfrei zugänglich gemacht werden, z.B. über die Schulserverlösung oder eine Lernplattform. Bei der Integration der verschiedenen Angebote besteht für Schulträger daher die Herausforderung darin, die Übergänge zwischen eigenen Angeboten und den Produkten von Drittanbietern so zu gestalten, dass die Angebote für die Nutzerinnen und Nutzer einheitlich präsentiert werden und ohne Medienbrüche genutzt werden können. Dazu müssen externe Angebote (z.B. von Schulbuchverlagen, Contentanbietern oder Hostern von Webapplikationen) in eigene Lösungen integriert werden können. Über das Identity- und Access-Management muss sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler nur auf für sie lizenzierten Content und für sie lizenzierte Applikationen zugreifen können.

Empfehlungen:

- Software:** Die Endgeräte sollten ein Software-Basispaket erhalten, in dem das Betriebssystem, ein Office-Paket und Virenschutzsoftware enthalten ist. Die Installation des Basispakets auf den schuleigenen Computern wird über die Softwareverteilungsfunktion der Serverlösung realisiert. Ergänzende Standard- und Lern-Software ist als Fachbedarf in Absprache mit dem Schulleiter über die Schulbudgets zu beschaffen. Diese Software sollte ebenfalls über die Softwareverteilung installiert werden können, sofern sie speziellen Richtlinien genügt. Es ist zu prüfen, ob der Support im Mauszentrum Aufgaben der Software-Paketierung übernehmen kann.

¹⁵ Dabei ist zu bedenken, dass einige Anbieter Vorführungen im öffentlichen Raum (zu dem nach einschlägigen Bewertungen auch das Klassenzimmer gehört) in ihren AGBs ausschließen.

6 Support

6.1 Ausgangssituation

Der Schulträger finanziert ein Supportangebot, das beim Medienzentrum (Mauszentrum) angesiedelt ist. Der Support am Mauszentrum ist an fast allen Schulen (94%) aktiv und wird von diesen sehr positiv bewertet, deckt aus deren Sicht aber weniger als ein Drittel (29%) des gesamten von den Schulen geschätzten Supportaufkommens¹⁶ ab. An dem technischen Support für den pädagogischen Bereich sind fast durchgängig auch immer Lehrkräfte, insbesondere in ihrer Funktion als IT-Beauftragte beteiligt (92%), die etwa die Hälfte (48%) des Supportaufwands leisten, vor allem in den weiterführenden und den beruflichen Schulen und deutlich weniger in den Grund- und Förderschulen, die zum einen seltener IT-Beauftragte haben und häufiger durch das Mauszentrum unterstützt werden. Firmen leisten keinen nennenswerten Beitrag am Support (6% der Schulen). Wenige Schulen haben Honorarkräfte zur Verfügung (8%), die auch keinen nennenswerten Teil des Supports des Supports abdecken. Alle anderen abgefragten Personenkreise spielen im Support praktisch keine Rolle (vgl. Abbildung 6). Die Rückmeldungen deuten bereits darauf hin, dass die bestehende personelle Ausstattung beim Mauszentrum für das komplette Aufgabenspektrum von Planung, Beschaffung, Unterstützung und vor allem den technischen Support für rund 2.700 Computer in Hinblick auf einen Fullservice nicht auskömmlich ist und ein erheblicher Teil des Aufwands in den Schulen verbleibt. Setzt man für einen umfangreichen Support ein Vollzeitäquivalent für 400 zu betreuende Computer an, müssten im Mauszentrum bereits für die Betreuung des Status Quo mindestens sieben Stellen eingerichtet sein.

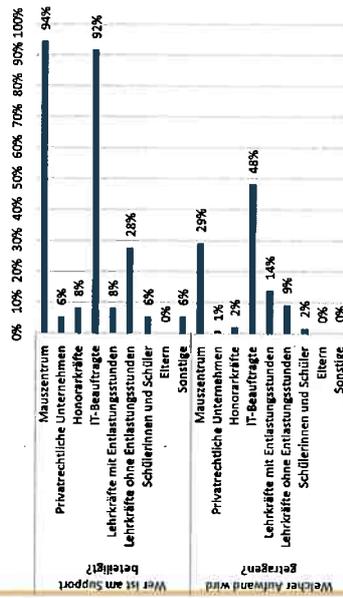


Abbildung 6: Anteil am Supportaufwand

¹⁶ Die Schulen sollten für die angegebenen Personen und Organisationen den Supportaufwand pro Jahr schätzen. Bezüglich des Mauszentrums wird das vor allem der für die Schulen sichtbare vor-Ort-Support gewesen sein.

Eine der zentralen Anforderungen der Schulen, die sich aus der Ist-Analyse und den Schulworkshops ableiten lässt, liegt daher auch in einem Ausbau und einer Weiterentwicklung des Supports und damit einer deutlichen Entlastung der Lehrkräfte von diesen Aufgaben. Um die bisherige IT-Organisation in den Schulen zu professionalisieren, ist u.a. eine Definition der IT-Service-Prozesse notwendig, anhand derer sich auf Basis von Kennzahlen auch Aussagen über Qualität und Vergleichbarkeit ableiten lassen. Sowohl die Unterstützungssysteme als auch der Betrieb der IT-Infrastruktur muss auf Dauer nach ähnlichen Maßstäben wie in Unternehmen gestaltet werden. Die Bereitstellung von Multimedia- und E-Learning-Angeboten muss als IT-Dienstleistung und somit als Prozess verstanden werden. Eine solche prozessorientierte Sichtweise mag zunächst den anzutreffenden Organisationsformen in Schulen widersprechen, jedoch besteht in einer solchen Sichtweise die Möglichkeit, Aktivitäten zu identifizieren, zu beschreiben und bestehende Kompetenzen zu verteilen. Die Betrachtung als Prozess hilft dabei, die Transparenz zu erhöhen und Aufgaben von einzelnen Personen zu entkoppeln. Ein entscheidender Projektbaustein in der Umsetzung des MEPs ist der Aufbau und die Weiterentwicklung eines umfassenden IT-Service-Managements für die in den vorangegangenen Kapiteln vorgeschlagenen, technischen Lösungen.

6.2 Weiterentwicklung des IT-Support in Schulen

IT-Services setzen sich aus technischen Lösungen und darauf abgestimmten Serviceprozessen zusammen. Hierzu zählen Verfahren wie z.B. Softwareverteilung oder Fernwartung für die unterschiedlichen Geräte und geeignete Tools (Internetzugang, Mail, Software freischalten, Umgebungen für Prüfungen etc.), die im Rahmen des Schullags von Schulangehörigen genutzt werden können. Die darauf abgestimmten Serviceprozesse umfassen

- die Störungsbehandlung,
- die Problembehandlung (wiederholte Störungen, strukturelle Probleme),
- die (zurundet rudimentäre) Dokumentation der vorhandenen Konfigurationen,
- den Umgang mit Änderungen an der Infrastruktur,
- die Definition und Überprüfung der Dienstleistung, der Verfügbarkeit, der dafür benötigten finanziellen Ressourcen und technischen Kapazitäten sowie
- Konzepte für das Management dieser IT-Services.

Für die Entwicklung und Einrichtung dieser Dienstleistungsprozesse ist eine Orientierung an etablierten Vorgehensmodellen möglich, um die Verteilung auf die verschiedenen Ebenen zu erleichtern und transparenter zu gestalten sowie schlussendlich eine insgesamt anzustrebende Qualitätssteigerung in Bezug auf den Betrieb und den Support der IT zu erreichen.

IT-Service-Management umfasst das Management des gesamten IT-Dienstleistungsbereichs einer Organisation und kann als eine Gruppe zusammenhängender Prozesse für Servicedienstleistungen beschrieben werden. Während der IT-Betrieb früher sehr stark auf die eingesetzte Technik ausgerichtet war, stehen heutzutage Servicequalität und anwenderbezogene Ansätze im Vordergrund. In der

Unternehmenspraxis und zunehmend in der Hochschulpraxis weit verbreitet, im Schulbetrieb jedoch bisher kaum etabliert, ist der Einsatz eines Vorgehensmodells für das Management von IT-Dienstleistungen wie z.B. ITIL, das aus einer Sammlung von Beispielen guter Praxis entstanden ist und kontinuierlich weiterentwickelt wurde. In einem solchen Vorgehensmodell werden zahlreiche Prozesse definiert und zueinander in Beziehung gesetzt, bspw. Störungs- und Problembehandlung, Kapazitäts- und Finanzplanung sowie die Verabredung verbindlicher Service Level. Dabei können die Prozesse auch unabhängig von einem konkreten Technikeinsatz verwendet werden, sodass ein Einsatz in vielen Bereichen sinnvoll ist. Aufgrund des Abstraktionsgrades, der eine Prozessbetrachtung für alle IT-bezogenen Dienstleistungsprozesse ermöglicht, erscheint eine Übertragung auf Supportangebote an Schulen grundsätzlich sinnvoll. Die Aufgaben, die durch den vermehrten Einsatz von IT-gestützten Werkzeugen im Schulalltag entstehen, sind mit denen in anderen Organisationen vergleichbar. Die zunehmend komplexer werdenden IT Services im Lehr- und Verwaltungsbereich stehen oft sehr hierarchisch organisierten und unflexiblen Strukturen bei Dienstleistern der Schulen gegenüber: Der verstärkte Einsatz im Unterricht und die Vernetzung mit Verwaltungsprozessen führen zu erhöhten Verfügbarkeitsanforderungen. Die Vielzahl unterschiedlicher Formen des Supports ist nur schwer steuer- und koordinierbar, personelle und finanzielle Ressourcen sind knapp. Um das strategische Ziel erreichen zu können, den IT-Service für alle Nutzer zu verbessern, bedarf es eines erprobten Vorgehensmodells – ähnliche Zwänge sind in Wirtschaftsunternehmen und anderen öffentlichen Bereichen Gründe für die Einführung eines Vorgehensmodells¹⁷.

Im Folgenden sollen ausgewählte Teilprozesse aus einem solchen Vorgehensmodell vorgestellt werden, die sich am bedeutsamsten für die Unterstützung des Unterrichts durch IT herausgestellt haben und deren Umsetzung in Schulen am ehesten zeitnah gelingen kann.

6.2.1 Einheitliche Anlaufstelle (Service Desk)

Ein Service Desk dient u.a. zur Annahme von Störungen und kann beispielsweise zentral als einheitliche Kontaktadresse für alle Anwender und Anwenderinnen realisiert sein. Beim Service Desk handelt es sich um eine Funktion, die von anderen Prozessen genutzt wird. Als „Front Office“ der IT-Organisation dient der Service Desk als zentraler Ansprechpartner für alle Anwender und Anwenderinnen („Single Point of Contact“, SPOC), gewährleistet die Erreichbarkeit der IT-Organisation, filtert die Anfragen der Anwenderinnen und Anwender und entlastet nachgelagerte Support-Teams. Die Aufgaben bestehen u.a. in der Annahme von Störungen, Anfragen und Änderungswünschen sowie dem Bereitstellen von Informationen für Anwender und Anwenderinnen. Weitergehende Aufgaben sind das Hinzuziehen externer Dienstleister bei Bedarf, die Umsetzung operativer Aufgaben sowie die Überwachung der Infrastruktur. Die Kontaktaufnahme mit dem Service Desk kann z.B. über eine Hotline oder per E-Mail erfolgen. Für den Support im

¹⁷ Ein weit verbreitetes Vorgehensmodell ist die IT Infrastructure Library (ITIL). ITIL gilt als De-facto-Standard und beschreibt in mehreren Publikationen eine Reihe von Prozessen auf Basis von Best Practices zur Schaffung eines IT Service Managements.

Mauszentrum empfiehlt sich eher letzteres, denn aufgrund von Erfahrungen bei anderen Schulträgern, die deutlich mehr Schulen betreuen, lässt sich ableiten, dass das Störungsaufkommen in den Schulen zu gering sein wird, um eine dauerhaft (mit Vertretungsregelung) besetzte Telefon-Hotline einzurichten. Eine Möglichkeit läge im Betrieb einer gemeinsamen Hotline für die drei Schulträger Stadt und Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis, die nach Aufnahme eines Tickets an die zuständigen Einheiten weiterleitet. Weiterhin empfiehlt sich eine Vorklassifizierung und Filterung der Anfragen über IT-Beauftragte an den Schulen, damit nicht alle Lehrkräfte mit dem Service Desk kommunizieren müssen. Für die Dokumentation wird derzeit im Mauszentrum die so genannte *Schoolbase* eingesetzt. Deren Praktikabilität für die erweiterten Anforderungen ist zu evaluieren.

6.2.2 Umgang mit Störungen

Zum Störungsmanagement gehört die Annahme aller Störungen, Anfragen und Aufträge der Anwender und Anwenderinnen (über den Service Desk) zur schnellstmöglichen Behebung von Störungen. Dabei gilt es negative Auswirkungen auf den Anwendungsbereich möglichst gering halten, die Verfügbarkeit der IT-Services sowie die Arbeitsbedingungen für Anwenderinnen und Anwender zu verbessern. Dazu ist eine Priorisierung von Störungen nach Auswirkung (wie viele Anwenderinnen und Anwender sind betroffen?) und Dringlichkeit (wie schnell muss die Störung beseitigt werden?) notwendig. Eine Störung bezeichnet dabei ein Ereignis, das nicht zum standardmäßigen Betrieb eines Service gehört und das tatsächlich oder potenziell eine Unterbrechung oder Minderung der Service-Qualität verursacht. Wenn gleichartige Störungen gehäuft auftreten, spricht man von Problemen, die z.B. auf grundlegenden infrastrukturellen Handlungsbedarf hindeuten können. Darüber hinaus gibt es auch Anfragen von Anwenderinnen oder Anwendern zur Unterstützung, Service-Erweiterung, Lieferung, Information, Rat oder Dokumentation.

Beispiele für Störungen könnten sein:

- Die Schulserverlösung steht nicht zur Verfügung.
- Das Präsentationsnotebook ist defekt.
- Das Netzwerk ist ausgefallen.
- Ein Schüler kann sich nicht in das WLAN einloggen.

Eine Service Anfrage hingegen wäre z.B. das Anlegen einer Arbeitsgruppe in der Schulserverlösung.

6.2.3 Umgang mit Veränderungen an der IT-Infrastruktur

Im Veränderungsmanagement werden Verfahren beschrieben, um Änderungen an den IT-Systemen geplant und sicher durchführen zu können. Ziel ist es, die Auswirkungen von Störungen auf die Servicequalität, die durch Konfigurationsänderungen entstehen können, möglichst gering zu halten und dadurch den laufenden Betrieb zu unterstützen. Hierfür müssen Auswirkungen auf angeschlossene Systeme abgeschätzt und beurteilt, ausgiebige Tests durchgeführt werden

und eine mit anderen Prozessen abgestimmte Planung erfolgen, um möglichst geringe Ausfallzeiten zu gewährleisten.

Beispiele für Veränderungen im Bereich Schule sind:

- Update der Schulserverlösung,
- Installation neuer Rechner im Computerraum,
- Integration neuer (Lern-)Software,
- Übernahme neuer Benutzeraccounts,
- Änderungen der Basis-Infrastruktur.

6.2.4 Sicherstellen der Verfügbarkeit von IT-Infrastrukturen und IT-Systemen

Beim Verfügbarkeits-Management geht es um die Gewährleistung, dass IT-Services den Anforderungen des Anwendungsbereiches an die Verfügbarkeit entsprechen. Gegenstand des Prozesses sind die Messung und Überwachung des Verfügbarkeitsniveaus, die vorausschauende Verfügbarkeitsplanung sowie die Verfügbarkeit der benötigten Systeme für die Nutzung. In der Schule ist die Mindestverfügbarkeit von benötigten IT-Systemen (z.B. Schulserverlösung) von großer Bedeutung. Diese sollte fest definiert sein und ihre Einhaltung überwacht werden. Hierzu können z.B. entsprechende Monitoring-Systeme eingesetzt werden.

6.2.5 Sicherstellen der benötigten Kapazitäten

Das Kapazitäts-Management hat die rechtzeitige und kosteneffektive Bereitstellung von IT-Kapazitäten gemäß den Anforderungen aus dem Anwendungsbe- reich zum Gegenstand. Neben der Verwaltung und Überwachung von Ressourcen und der Performance sowie der Abstimmung mit dem Veränderungs-Management bei Bestimmung der Auswirkung von Änderungen auf einen Kapazitätsbe- reich geht es weiterhin darum, zuverlässige Prognosen über zukünftig benötigte Kapazitäten zu treffen. Im Bereich der Schule könnten beispielsweise folgende Ka- pazitätsprognosen benötigt werden:

- Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer auf dem Schulserver,
- Speicherplatzbedarf pro Nutzer/in auf dem Schulserver,
- Zeitpunkt / Zeiträume der Nutzung,
- benötigte Bandbreite zum Zeitpunkt der Nutzung (Netzwerk) und / oder
- benötigte Hardware für die Nutzung (Notebooks, Beamer, Webcams usw.).

Es sollten fest definierte Verfahren zu Kapazitätsplanungen existieren, welche die relevanten Rahmenbedingungen ausreichend berücksichtigen.

Empfehlungen:

9. **Support:** Durch den Einsatz von standardisierten und weitgehend zentralen technischen Lösungen soll auch der Support weiterhin prozessorientiert und zentral über das Mausextrazentrum erbracht werden. Die im MEP kalkulierten Supportstellen müssen dem Infrastrukturausbau entsprechend ausgebaut werden. Das Supportmodell sieht drei Support-Level vor, in denen abgegrenzte Aufgaben als Mitwirkung durch die Schulen zu erbringen sind (First Level). Aufbau-, Wartung und Betrieb der schuleigenen Netze an den allge- meinbildenden Schulen geschieht weiterhin durch das vom Schulträger fi- nanzierte Supportangebot am Mausextrazentrum, das perspektivisch dann auch Anlaufstelle für die Serverarchitektur und -lösung ist. Weitere Bereiche, wie das Störungs- und Problem-Management, Änderungs- und Versions- Management, sowie das Konfigurations-Management, Beschaffungs- und Lizenz- management, sowie das Management von Kapazitäten und Verfügbarkeiten sind aufgeteilt zwischen dem Mausextrazentrum und den Schulen über die von der Serverlösung zur Verfügung gestellten Funktionen. Eine Konkretisie- rung der damit verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten wird empfoh- len. Darüber hinaus sind gegebenenfalls Hersteller und Lieferanten als Ex- terne in das Supportmodell zu integrieren.

7 Organisationsmodell

Die bestehenden Prozesse für die Bedarfsplanung, Beschaffung und den Support müssen im Sinne eines Full-Service (vgl. Kapitel 6) für die Schulen des Landkreises Gießen weiterentwickelt werden. Dazu ist ein Organisationsmodell (weiter) zu entwickeln, das an den folgenden Zielsetzungen ausgerichtet ist:

- Der Fachdienst 40 Schulen konzentriert sich auf die Aufgaben für ein umfassendes IT-Management für die organisatorische Umsetzung des MEPs (Planung, Abstimmung, Beschaffung, Koordination, Controlling).
- Die IT-Beauftragten der Schulen leisten vor allem pädagogische Unterstützung und sind im First Level Support erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Mauszentrum.
- Der technische Support im Mauszentrum wird an die aktuellen Schwerpunkte im MEP angepasst. Dazu werden
 - der Umfang und die Qualität des Supports definiert und abgegrenzt, um ein einheitliches Qualitätsniveau für alle Schulen zu erreichen und den Support nachweisbar verlässlich und messbar zu machen,
 - die Rollen und Aufgaben in den beteiligten Organisationen sowie die Schnittstellen zwischen den Organisationen und zu externen Dienstleistern klar beschrieben und abgegrenzt,
 - Standardisierungen in den Bereichen Hardware, Software und Prozesse eingeführt und die Einhaltung überwacht, um einen effizienten Betrieb zu gewährleisten.

7.1 Organisationsstruktur

In der Organisationsstruktur für den Betrieb und den Support der pädagogischen IT-Ausstattung der Schulen sollten die wesentlichen Supportaufgaben beim Mauszentrum gebündelt werden, um Lehrkräfte in den Schulen umfangreich von technischen Supporttätigkeiten zu entlasten. Für klar abgrenzbare Aufgaben erfolgt die Einbeziehung weiterer Dienstleister (z.B. für den Betrieb einer Schulserverlösung, Rollout- oder Support-Dienstleistungen des Rahmenvertragspartners für Endgeräte / Präsentationstechnik etc.).

Entscheidend ist, dass der Fachdienst 40 Schulen mit dem Mauszentrum nur einen Dienstleister steuern muss und somit die Aufgabe des zentralen IT-Managements verantwortlich wahrnehmen kann.

Gegenüber dem Einsatz mehrerer Dienstleister oder der eigenverantwortlichen Wahrnehmung des Supports durch Schulen ergeben sich folgende Vorteile:

- Die Aufwände für Steuerung und Controlling sind geringer als bei der Beauftragung mehrerer Dienstleister.
- Die Vereinheitlichung der Servicequalität wird unterstützt.
- Eine Standardisierung wird vorangetrieben.

- Es gibt einheitliche Prozesse und zentrale Verantwortlichkeiten (z.B. eine zentrale Anlaufstelle für die Schulen).

7.1.1 Rollen und Akteure

Bei der Organisation des Supports sind insbesondere folgende Kernakteure in der Aufbau- und Ablauforganisation zu betrachten:

1. Fachdienst 40 Schulen (zentrales IT-Management),
2. Mauszentrum / Support (zentrales Supportangebot),
3. Mauszentrum / Fachberatung (pädagogische Beratung),
4. Servicebetrieb SU (Schulvernetzung),
5. Weitere interne / externe Dienstleister (spezifische operative Betriebsaufgaben, z.B. Schulserverlösung),
6. Schulen nutzen die IT (Rolle der „Anwender“) und den IT-Support. In jeder Schule soll die Rolle des IT-Beauftragten benannt werden, die den IT-Einsatz koordiniert und als Schnittstelle zum Dienstleister fungiert.
7. Regionale Steuerungsgruppe als Steuerungsgremium mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen vorsehenden Einheiten.

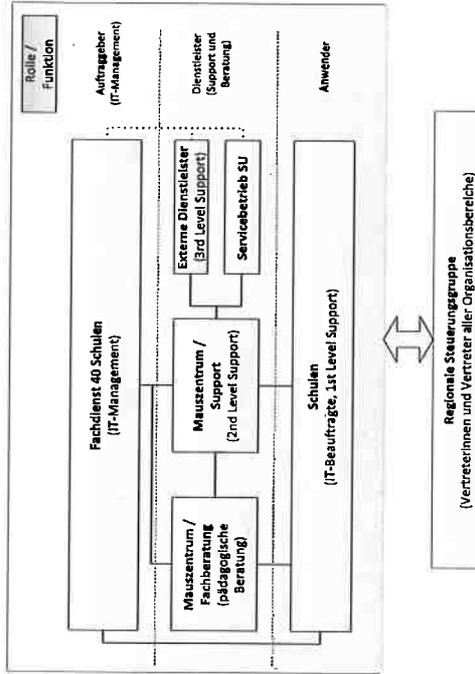


Abbildung 7: Organisationsstruktur

Insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten zwischen dem Fachdienst 40 Schulen und dem Mauszentrum müssen gegeneinander abgegrenzt und definiert werden. Neben einer klaren Auftraggeber-Aufgrahmer-Beziehung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch einzelne Aufgaben des IT-Managements (z.B. Beschaffung, Lizenzmanagement) dem Mauszentrum zuzuordnen. Die Kernaufgaben der Akteure sind im Folgenden beschrieben.

Fachdienst 40 Schulen

Der Fachdienst 40 Schulen ist für das zentrale Management der Schul-IT und damit organisatorisch für die Umsetzung des MEP verantwortlich. Kernaufgaben sind:

- Umsetzungsplanung und -durchführung für den MEP,
- Strategieentwicklung und -fortschreibung (z.B. Fortschreibung des MEPs),
- Rolle des Ansprechpartners gegenüber den Schulen als Kunden (Anforderungs-Management),
- Rolle des Auftraggebers für das Mauszentrum und ggf. weitere externe Dienstleister (IT-Management),
- Abschluss und Fortschreibung von Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen des Mauszentrums,
- Abschluss und Steuerung von Verträgen (Controlling),
- Budgetierung/Finanzcontrolling,
- Beschaffungsplanung und Durchführung von Beschaffungen,
- Lizenzmanagement (in Kooperation mit dem Mauszentrum),
- Einberufung und Geschäftsführung der Regionalen Steuerungsgruppe.

Mauszentrum / Support

Der Support am Mauszentrum ist verantwortlich für:

- Betrieb des Service Desk (inkl. Ticket-System) als zentraler Anlaufpunkt für Schulen im Supportfall,
- Betrieb der IT-Infrastrukturen einschließlich der Schulserverlösung,
- Bereitstellung des technischen Supports und Bearbeitung von Störungen (nach Bedarf vor Ort), verantwortlich für die Koordination aller erforderlichen Aktivitäten,
- Veränderungen an der IT-Infrastruktur:
 - Definition und Weiterentwicklung der technischen Standards für die Schul-IT in Hinblick auf Standardisierung,
 - Definition und Weiterentwicklung der Softwareausstattung (nach Vorgaben des IT-Managements),
- Dokumentation der IT-Ausstattung,
- (proaktive) Bereitstellung und Gewährleistung der benötigten Verfügbarkeiten und Kapazitäten,
- Koordination der weiteren externen Dienstleister,
- Regelmäßiges Reporting an den Auftraggeber und Abstimmung von Verbesserungen.

Mauszentrum / Fachberatung

Neben den bestehenden Fortbildungs- und Medienangeboten sollte das Medienzentrum im Rahmen der Umsetzung des MEPs stärker in die medienpädagogische Beratung der Schulen auf konkrete Lösungen des Schulträgers eingebunden werden, sofern das die aktuelle Ressourcenausstattung zulässt. Aufgaben sind:

- Medienpädagogische Beratung der Schulen zum IT-Einsatz im Unterricht und Unterstützung bei der Entwicklung von Medienbildungskonzepten,
- Unterstützung des Schulträgers bei der Bewertung und Prüfung von Medienbildungskonzepten,
- Beratung des Schulträgers zur strategischen Weiterentwicklung der IT-Ausstattung / des MEPs,
- ggf. konkrete Fortbildungsangebote für Lehrkräfte in Hinblick auf Bausteine und Lösungen des MEPs.

Weitere interne / externe Dienstleister

Hardwarelieferanten Rahmenverträge:

- Rollout an den Aufstellungsort und Anstoß der Ersatbankung
- Garantieabwicklung.

Hersteller / Entwickler Systemlösung (Schulserver, Lernplattform):

- Ersteinrichtung,
- Störungsbehebung,
- Bereitstellung von Zusatzpaketen,
- Weiterentwicklung.

Servicebetrieb SU

- Planung und Weiterentwicklung der Netzwerkinfrastrukturen (LAN/WLAN).

Schulen / IT-Beauftragte

- Erstellung und Fortschreibung des schulinternen Medienbildungskonzeptes,
- Pädagogische Unterstützung des Kollegiums,
- Zentrale Ansprechperson zum IT-Einsatz für Lehrkräfte innerhalb der Schule,
- Schnittstelle zum Mauszentrum in Supportfragen,
- Vorqualifizierung von Störungen vor Ort (nur einfacher TechniksUPPORT im First Level),
- Melden von Störungen,
- Identifikation von Beratungs-/Fortbildungsbedarf.

Aktivität		Kultursternium / Staatliches Schulamt	Fachlehrer*in Schulen	M@uzentrum / Fachberatung	M@uzentrum / Support	Schule / IT-Beauftragte	Externe Dienstleister
Konfigurations-Management	Koordinierung der Umsetzung, Kommunikation mit Schulen				V/D	I	
	Umsetzung von Änderungen				V/D	I	
	Prüfen der Änderungen nach Durchführung (Review Korrektheit, Vollständig, Qualität)		V/D		D	D	
	Erarbeitung und Pflege einer Release-Richtlinie				V/D		
	Release-Planung, Test und Durchführung				V/D		
	Bereitstellung und Betrieb einer Konfigurationsdatenbank (CKDB)				V/D		
	Pflege der Konfigurations- und Inventardaten (Configuration Items, CI) in einer CKDB				V/D		
	Aufnahme neuer bzw. Löschung alter Einträge (CI) in der CKDB bei Beschaffung und Außerbetriebnahme	I			V/D	I	
	Bedarf anmelden		V/D		D	D	
	Bedarf annehmen		V/D		D		
Beratung	Bedarf prüfen		V/D	B	D		
	Zusatzausstattung prüfen, Rücksprache		V/D	B	D		
	Entscheidung		V/D				
	Beschaffung durchführen (incl. Ausschreibung)		V/D		D		
	Planung des Rollouts		V		D	I	
	Koordination/Abnahme Vorarbeiten		V		D		
	Rollout		V		D	I	
	Update Konfigurations-, Inventardaten		V		D		
	Verwaltung von Lizenzinformationen		V/D		D		
	Ermittlung Lizenzbedarf		V/D	B	D	D	
Lizenzmanagement	Sicherstellung der Lizenzierung		V/D		D	D	
	Aushandlung und Beschaffung von Lizenzen		V/D	B	D		
	Überwachung Servicequalität, Auswertung, Reporting		V/D		D	I	
	Verträge mit Dienstleister schließen und überwachen		V/D		D	I	
	Koordination der Dienstleister		V/D		D		
	Abstimmung Serviceumfang und Qualität		V/D		D		
	Erstellung Anforderungskataloge		V/D		D		

Aktivität		Kultursternium / Staatliches Schulamt	Fachlehrer*in Schulen	M@uzentrum / Fachberatung	M@uzentrum / Support	Schule / IT-Beauftragte	Externe Dienstleister
Verfügkeits-Management	Erstellung und Pflege des Servicecatalogs oder Warenkorfs		V/D		D		
	Erstellung und Pflege von SLAs		V/D		D		
	Abfrage und Einsammeln von Anforderungen in Schulen		V/D		D	D	
	Regelmäßige Überprüfung Kundenzufriedenheit (Schule)		V		D	D	
	Einsammeln schulischer Medienbildungskonzepte		V	D/B	B	D	
	Bündelung von Anforderungen aus den schulischen Medienbildungskonzepten		V/D	B	B	B	
	Überwachung der zentralen Serverinfrastruktur		I		V/D		
	Überwachung der Schülerverteilung (z.B. auch Speicherkapazitäten)		I		V/D		
	Überwachung der LAN-/WAN-Kapazitäten		I		V/D		
	Überwachung der Internetschnittstellen		I		V/D		
Sicherheitsmanagement	Erarbeitung und Pflege einer Sicherheitsrichtlinie / Aufbau eines Information Security Management System (ISMS, ISO 27001)		V/D	B	D		
	Sicherstellung Anforderungen Datenschutz- und Datensicherheit		V/D	B	D	I	
	Formulierung / Zusammenstellung neuer päd. Anforderungen	B	I		V/D	D	
	Päd. Support und Beratung für Schulen				V/D	I	
	Beratung zur SW-Auswahl				V/D	I	
	Erstellung schulischer Medienbildungskonzepte				B	V/D	
	Technische Bewertung schulischer Medienbildungskonzepte		D	B	B	V/D	I
	Finanzielle Bewertung der schulischen Medienbildungskonzepte		V/D	B	B	I	
	Pädagogische Bewertung schulischer Medienbildungskonzepte	B	V/D	B	B	I	
	Zentrale Definition von Anforderungen an schulische Medienbildungskonzepte		V/D	B	B	I	
Regionale Steuerung/Gruppe	Initiierung und Koordination der Tagungen der AG (Geschäftsführung)	I	V/D	D	I	I	
	Teilnahme an den Sitzungen	D	V/D	D	D	D	(D)
	Ermittlung des Fortbildungsbedarfes (technisch und didaktisch)	B		V/D	D	D	
	Durchführung von technischen Einweisungen		V	D	D		

Aktivität	Kulturministerium / Kulturschule / Schulen		Fachbereich / Fachberatung		M@uszentrum / Support		Schule / IT-Beratung		Dienstleister	
	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Durchführung von Schulungen										
Etablierung eines internen Wissens- und Informationsaustauschs	B	B	B	B	B	B	B	B	B	VO

7.1.3 Ressourcenbedarf

Für die Planung, Umsetzung und Steuerung des Prozesses für die Medienentwicklungsplanung sowie die fachliche Steuerung des Supports beim Auftraggeber sind die Personalressourcen im Fachdienst 40 auszubauen. Aus Vergleichen mit anderen Schulträgern kann davon ausgegangen werden, dass hierfür künftig eine Stelle Vollzeitäquivalent benötigt wird (derzeit maximal 0,5 VZÄ). Für den Support im M@uszentrum ist ein erheblicher zusätzlicher Ressourcenbedarf notwendig. Beispiele von anderen Schulträgern zeigen, dass für den Support mit einer Stelle Vollzeitäquivalent (VZÄ) für ca. 400 Endgeräte im Support zu rechnen ist, sodass für den Support von über 4.200 Endgeräten mit den dazugehörigen IT-Infrastrukturen sukzessive bis zum Vollausbau ab dem vierten Jahr dann elf Stellen notwendig sind. Insgesamt entstehen die folgenden Bedarfe:

- Planung, Umsetzung und Steuerung
 - 1 VZÄ für die Planung, Umsetzung und Steuerung des Prozesses für die Medienentwicklungsplanung (Koordination MEP; Bewertung E11/12).
- Support
 - 4 VZÄ für die zentrale Technik, z.B. Rechenzentrumsbetrieb (Schulserverlösung, Software-Verteilung, Internet, Identity-Management und Entlastung der LAN/WLAN-Netzwerkstruktur; Bewertung E9).
 - 6 VZÄ für den Endgerätesupport (Bewertung E9).
 - 1 VZÄ für die Steuerung und Koordination des Supports (Teamleitung; Bewertung E10).

Neben den reinen Personalkosten sind Sachkosten für die Arbeitsplatzausstattung und weitere Zusatzkosten anzusetzen. Hierfür wird ein Gemeinkostenanteil von 20 Prozent angesetzt, wie er für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen üblich ist.

Tabelle 19: Personalressourcen

Personalressourcen	2019	2020	2021	2022	2023	MEP Gesamt
Zentrale Dienste						
VZÄ	1	2	3	4	4	
Kosten	67.203,96 €	134.407,96 €	201.611,94 €	268.815,92 €	268.815,92 €	940.854,74 €
Endgerätesupport						
VZÄ	3	4	5	6	6	
Kosten	201.611,94 €	268.815,92 €	336.019,91 €	403.223,89 €	403.223,89 €	1.612.895,55 €
Teamleitung						
VZÄ	1	1	1	1	1	
Kosten	76.714,16 €	76.714,16 €	76.714,16 €	76.714,16 €	76.714,16 €	303.570,64 €
Umsetzung MEP / Bedarfplanung / Beschaffung						
VZÄ	1	1	1	1	1	
Kosten	91.842,16 €	91.842,16 €	91.842,16 €	91.842,16 €	91.842,16 €	459.210,80 €
VZÄ	6	8	10	12	12	
Kosten	437.212,25 €	572.780,24 €	706.188,17 €	840.596,14 €	840.596,14 €	3.396.532,91 €

Ein Teil dieser notwendigen Ressourcen kann gegebenenfalls dadurch kompensiert werden, dass bestimmte Dienstleistungen an andere Dienstleister übertragen werden, was sich dann allerdings in erhöhten Dienstleistungsentgelten niederschlägt:

- Für die Hardware sollten Rahmenverträge mit einer Garantie über die Laufzeit (5 Jahre) abgeschlossen werden, so dass Hardwareausfälle über die Laufzeit abgesichert sind. Eine Verpflichtung zur Aufstellung der Endgeräte am Einsatzort und der Netzanschluss mit dem Anstoß der Ersteinrichtung verlagern die Rolloutaufwände auf den Rahmenvertragspartner.
- Ein zentrales proaktives Monitoring und Management der (W)LANs stellt die Funktionsfähigkeit der Schulnetze sicher.
- Eine Schulserverlösung mit definiertem Hersteller-Support (z.B. Ersteinrichtung, Server Monitoring und Störungsbehebung) stellt die Grundversorgung des Schulnetzes sicher.
- Eine zentrale Softwareverteilung für die Ersteinrichtung und die Rücksetzung der Endgeräte im Fehlerfall reduzieren die Aufwände für Softwarewartung.

Empfehlungen:

10. *Koordination:* Die Verantwortung für die Konzeption und Umsetzung der Medienentwicklungsplanung trägt der Fachdienst 40 Schulen. Die dafür notwendigen Prozesse sollten damit ebenfalls hier verankert sein. Dafür sind die bestehenden Personalressourcen zu ergänzen.

Eine enge Abstimmung mit den Fachdiensten Finanzen und Bauen wird als ein Erfolgsfaktor in der Planung von Aktivitäten eingestuft und erfolgt bereits.

Übergeordnet wird die Regionale Steuerungsgruppe neu geordnet, in der die strategischen Vorgaben diskutiert werden. Die Fachberatung des Mausezentrums und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertreter des Staatlichen Schulamts sind punktuell zur Realisierung der Vorhaben einzubeziehen. Eine Rückkopplung von Ergebnissen mit den Schulen und Aufnahme von Erfahrungswerten sowie Bedarfen muss etabliert werden.

7.2 Steuerung über Medienbildungskonzepte der Schulen

Medienentwicklungsplanung muss auf allen drei Ebenen des Schulsystems (Schule – Schulträger – Kultusministerium) stattfinden und in geeigneter Weise zusammengeführt werden. Den Medienbildungskonzepten der Schulen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da sie beschreiben, wie die Vorgaben des Landes für den Unterricht mit digitalen Medien konkret in der jeweiligen Schule umgesetzt werden sollen und daraus dann Anforderungen an die sächliche IT-Ausstattung abgeleitet werden, die wiederum durch den Schulträger bereitgestellt ist. Dementsprechend betonen sowohl die KMK in ihrer Strategie, als auch das

Kultusministerium in Hessen die Bedeutung von schulischen Medienbildungskonzepten als wesentliche Grundlage für die Planung des Medieneinsatzes.

Entscheidend dabei ist, dass die Planungen der Schulen auch in die Planung des Schulträgers integriert werden können. Eine standardisierte Ausstattung „per Gießkanne“, die für jede Schulart und Schulstufe exakt festlegt, wie eine Ausstattung von Computer-, Klassen- und Fachräumen auszusehen hat, würde den Gestaltungsspielraum für die Schulen einschränken und das Prinzip der Steuerung über Medienbildungskonzepte ad absurdum führen. Schulen müssen daher in die Lage versetzt werden, in einem vorgegebenen finanziellen, technischen und organisatorischen Rahmen ihren Medieneinsatz frei ausgestalten zu können.

7.2.1 Inhalte der Medienbildungskonzepte

Bisher lassen die Medienkonzepte der Schulen keine standardisierte Auswertung zu, die für eine verlässliche Planung des Schulträgers herangezogen werden könnte. Um dieses Steuerungswerkzeug künftig für alle Schulen zu etablieren, ist weitere Beratung der Schulen notwendig. Es ist zu prüfen, ob und wie diese Beratungsleistung künftig vom Mausezentrum geleistet werden kann oder inwieweit Unterstützungssysteme des Landes Hilfe bieten können. Das Mausezentrum hat bereits eine Handreichung für Schulen zur Erstellung von Medienbildungskonzepten erstellt. Wichtig ist, dass die Bestandteile des Medienbildungskonzeptes insoweit standardisiert werden, dass eine Bewertung der Medienbildungskonzepte an einem einheitlichen Raster erfolgen kann. Allgemein sollten Medienbildungskonzepte die folgenden Bereiche abdecken:

- *Zielsetzung (Schulprofil und pädagogische Zielsetzung):* Welches Ziel wird an der Schule durch die Arbeit mit den digitalen Medien verfolgt? Auf welche Weise und in welchem Zeitraum soll dieses Ziel erreicht werden? Welche Schritte zur Zielerreichung sind bereits eingeleitet worden und welche Umsetzungen haben sich an der Schule bereits erfolgreich bewährt? Wie stimmt dieses Ziel mit den Zielen der Schulentwicklung und des Schulprogramms überein?
- *Unterrichtsentscheidung:* Welche Kompetenzen werden in welchen Jahrgängen und Fächern erworben? Hat eine Orientierung des Medienbildungskonzeptes auf Rahmenseetzungen des Landes stattgefunden? Wie ergänzen sich Landesvorgaben und schulische Ziele? Wie können sich die Arbeit an der Unterrichtsentscheidung und der Medienentwicklung gegenseitig beeinflussen? Inwieweit spiegeln sich die in der Schule verwendeten Methoden aus dem Methodencurriculum im Mediencurriculum wieder? Auf welche Weise erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung über ihre Kompetenzen? Wie können die interaktiven Medien das individualisierte Lernen unterstützen und fördern?
- *Ausstattungsbedarf:* Welche Medien sind nötig, um die unterrichtlichen Ziele zu erreichen? Welches Ausstattungsprofil wird benötigt, um das Medienbildungskonzept umzusetzen? Wie sieht das Vernetzungskonzept der Schule aus und in welche Richtung soll es weiter entwickelt werden? Aus welchen Mitteln soll die Ausstattung finanziert werden? Welche

Baumaßnahmen sind in der Schule geplant und welche Auswirkungen hat dies auf die Entwicklung der digitalen Medien in der Schule?

- **Fortbildungsplanning:** Wie stellt sich das Gesamtförderungskonzept der Schule dar und wie ist der Bereich der Fortbildung an den digitalen Medien in das Gesamtkonzept eingebettet? Wie wird das Kollegium auf die Erfüllung der Anforderungen aus dem Medienbildungskonzept hinsichtlich des eigenen Know-hows vorbereitet?
- **Unterstützungsbedarf:** Wer übernimmt die Wartung und die Betreuung der schulischen IT? Wer ist für die medienpädagogische Unterstützung zuständig? Wer sind in der Schule die diesbezüglichen Ansprechpartner und welche Wartungsaufgaben verbleiben bei diesen (First Level)?
- **Verantwortlichkeiten:** Welche Personen sind in den Prozess der Medienbildung an der Schule eingebunden und welche Aufgaben haben sie (z.B. als Medienverantwortlicher, Fortbildungsbeauftragter)? Wie ist das Kollegium in der Medienarbeit verankert?
- **Zeitliche Planung:** In welchem Zeitraum und in welchen Schritten (Meilensteinen) soll das Medienbildungskonzept umgesetzt werden? Ist das Medienbildungskonzept von der Lehrer- und der Schulkonferenz verabschiedet worden?

7.2.2 Auswertung der Medienbildungskonzepte beim Schulträger

Die Auswertung der Medienbildungskonzepte beim Schulträger wird im Wesentlichen aus zwei Prozessen heraus erforderlich:

- Der zyklische Regelaustausch als (Standard-)Ersatzbeschaffungen nach Ablauf der geplanten Nutzungszeit und
- Ergänzungsbeschaffungen der Schulen als Neuanträge oder Erweiterungen zur bisherigen IT-Ausstattung.

Regelaustausch: Die künftigen Austauschzeitpunkte sollten durch den Schulträger einmalig mit den Schulen abgestimmt und dann in den Folgejahren analog umgesetzt werden. Auf Seiten des Schulträgers muss in diesem Zusammenhang auch eine Prüfung stattfinden, ob bereits ein schulisches Medienbildungskonzept vorliegt und/oder überarbeitet oder neu erstellt werden muss. Um die Eckwerte für die Haushaltsaufstellung zu erfassen, setzt das künftige Vorgehen voraus, dass die Mitteilungen des Schulträgers sowie die daran anschließenden Planungsarbeiten in der Schule, gegebenenfalls mit zum Teil mehr als einem Jahr Vorlauf erfolgen müssen. Ziel des Schulträgers sollte es sein, dass die Schulen jeweils zum Ende des ersten Quartals des Jahres, in dem die Haushaltsaufstellung erfolgt, ihre schulischen Medienbildungskonzepte vorlegen. Somit wird auch gewährleistet, dass eine Gleichbehandlung aller Schulen erfolgt (Vermeidung des Prinzips „first come first served“). Antragsteller sind alle Schulen, bei denen ein Austausch von Hardware innerhalb des jeweiligen Haushaltszeitraums erfolgen soll. Wird trotz Aufforderung kein schulisches Medienbildungskonzept vorgelegt, erfolgt der Regelaustausch auf Basis einer Mindestausstattung, wie im MEP festgelegt. Kriterien,

die sich auf das Volumen der Mindestausstattung auswirken, können z.B. (1) eine Prognose der künftigen (ggf. rückläufigen) Schülerzahlen, (2) Gewährleistung der Aktualität der Hardware (Betriebssystem, Sicherheit, IT-Serviceprozesse, etc.) oder (3.) der Erhalt der Handlungsfähigkeit der Schule sein.

Ergänzungsbeschaffungen: Sollen in den Schulen gleichzeitig zum Regelaustausch oder davon getrennt innerhalb des Planungszeitraums (Haushaltsjahre) Ergänzungsbeschaffungen durchgeführt werden (bspw. um Einzelmaßnahmen oder besondere Projekte durchzuführen), so sind diese ebenfalls mit einem schulischen Medienbildungskonzept zu planen und zum o.a. Antragszeitpunkt des Jahres, in dem die Haushaltsaufstellung erfolgt vorzulegen. Beim Ausbleiben eines schulischen Medienbildungskonzeptes trotz Aufforderung können Ergänzungsbeschaffungen vollständig abgelehnt werden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbewertung durch den Schulträger.

Bei der Organisation des künftigen Berichtswesens sind folgende Akteure für die Aufbau- und Ablauforganisation relevant:

- **Fachdienst 40 Schulen (Zentrales IT-Management):** Wahrnehmung strategischer Aufgaben, technische Expertise, Antragsunterstützung systemtechnisch, technische und finanzielle Bewertung sowie Genehmigung.
- **Medienzentrum/ Fachberatung:** Unterstützung bei pädagogischer sowie ggf. technischer Beratung während der Antragsstellung, Teilnahme am Bewertungs- und Genehmigungsverfahren.
- **Regionale Steuerungsgruppe:** Bündelung schulischer Anforderungen und Übergabe in die Strategie, Rückmeldungen aus den Schulen zum IT-Einsatz, Beteiligung der Schulen an Planungsprozessen (Anforderungsmanagement), Review und Weiterentwicklung des MEPs, Beurteilung von IT-Lösungen und Verfahren.
- **Kultusministerium / Staatliches Schulamt:** Beratung bei strategischen Aufgaben, Unterstützung bei pädagogischer sowie ggf. technischer Beratung während der Antragsstellung.
- **Schulen / IT-Beauftragte in den Schulen:** Erstellung und Fortschreibung schulischer Medienbildungskonzepte, Antragsstellung, zentrale Ansprechperson zum IT-Einsatz für Lehrkräfte innerhalb der Schule.

Empfehlungen:

11. *Steuerung über Medienbildungskonzepte:* Schulen sollen ihre IT-Ausstattung im Wesentlichen auf Basis ihrer pädagogischen Anforderungen in einem vorgegebenen technischen, finanziellen und organisatorischen Rahmen selbst ausgestalten. Diese Planungen sind in einem schulweit abgestimmten Medienbildungskonzept darzulegen und zu begründen. Nicht alle Schulen im Landkreis Gießen haben bereits ein Medienbildungskonzept erstellt. Insofern ist es notwendig, diesen Prozess in den Schulen zu initiieren. Die Beratung der Schulen bei der Fortschreibung der Medienbildungskonzepte und in ihren individuellen Schulentwicklungsprozessen kann durch das Mauszentrum unterstützt werden.

Die folgende Matrix in Tabelle 20 liefert eine differenzierte Darstellung der Verantwortlichkeiten für die Prozesse der jährlichen Bedarfsermittlung.

Tabelle 20: Aktivitäten der zyklischen Bedarfsermittlung

Aktivität	Fachlehrer / Schulleitung	Mauszentrum / Fachberatung	Kulturschlichter / Schulrat	Regionale Steuerungsgruppe	Schule / IT-Steuerungsgruppe
Strategische IT-Planung (Medienentwicklungsplanung, Standards, Warenliste, Infrastrukturen etc.)	V,D	B	B	B	I
Definition von Inhalten für schulische Medienbildungskonzepte	V,D	B	B	B	I
Regelwerke definieren (Bsp. Festlegung Mindestausstattung bei fehlendem Konzept)	V,D	B	B	B	I
Planung des Regelaustauschs	V,D		I		I
Ermittlung schulischer Medienbildungskonzepte					V,D
Pädagogische Beratung der Schulen bei der Erstellung von Medienbildungskonzepten		V,D	(D)		
Technische Beratung der Schulen bei der Erstellung von Medienbildungskonzepten	V,D				
Medienbildungskonzepte der Schulen anfordern und formal überprüfen	V,D				
Überprüfung der technischen Machbarkeit der Plänen (Regelaustausch und schulische Medienbildungskonzepte)	V,D				
Überprüfung der finanziellen Grenzen der Plänen (Regelaustausch und schulische Medienbildungskonzepte)	V,D				
Pädagogische Prüfung der Plänen (Regelaustausch und schulische Medienbildungskonzepte)	(D)	V,D	(D)		
Diskussion und Abstimmung der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der o.a. Überprüfungen (Grenzübergang)	V,D	D	D	D	
Information der Schulen	V,D				I
Durchführung der Beschaffungen	V,D				
Rollout	V,D				D
Endabnahme	V,D				D

8 Maßnahmen- und Umsetzungsplan

Für die grundsätzliche Vorgehensweise zur Umsetzung des MEPs lassen sich drei Handlungsstränge identifizieren:

1. **Kurzfristige Maßnahmen**, die unabhängig von einer zentralen Gesamtlösung zu einer Verbesserung der Medienausstattung der Schulen führen werden.
2. Die **Umsetzung einer zentralen Gesamtlösung**, in der neben infrastrukturellen Maßnahmen auch die Entwicklung und der Aufbau von technischen Systemlösungen sowie die Umsetzung eines zentralen Supportmodells zu behandeln ist.
3. **Ausbau und Erweiterung der zentralen Gesamtlösung**, z.B. durch die Erweiterung der Lernumgebungen und die Versorgung mit hochwertigen Lerninhalten.

Hinweis:

Für die Umsetzung des MEP ist es von zentraler Bedeutung, für „Awareness“ zu sorgen und alle relevanten Akteure in den Planungsprozess einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen in Bereichen, in denen unterschiedliche Einstellungen der Beteiligten zu erwarten sind, z.B. in dem WLAN-Ausbau der Schulnetze. Hierzu ist entsprechende Aufklärungsarbeit und Beteiligung zu betreiben in Richtung der Mitbestimmungsgremien sowie der Eltern- und Schülervertretung, Datenschutzbeauftragten, politischen Akteure und vor allem der Schulen/Schulvertreter.

8.1 Kurzfristige Maßnahmen

Einige der identifizierten Maßnahmen können unabhängig von einer zentralen Gesamtlösung umgesetzt werden:

1. **Medienbildungskonzepte:** Initiierung des Prozesses zur Erstellung bzw. Aktualisierung von Medienbildungskonzepten durch die Schulen und Prüfung von möglichen Unterstützungsmöglichkeiten durch das Mauszentrum bis Anfang 2019. Ziel ist die Vorlage von aktueller Medienbildungskonzepten aller Schulen bis 1. Quartal 2019.
2. **Planung des Schulnetzausbaus:** Damit der Ausbau der LAN/WLAN-Infrastruktur in den Schulen wie geplant in den ersten drei Umsetzungsjahren erfolgen kann, ist im Jahr 2019 zunächst eine Detailplanung erforderlich. Gegebenenfalls empfiehlt es sich unter Federführung des Servicebetriebes SU ein Planungsbüro zu beauftragen, wenn dies durch den Fachdienst alleine nicht geleistet werden kann.
3. **Stellenbesetzung:** Die Umsetzung des MEPs wird den ohnehin schon hohen Koordinierungsaufwand in den nächsten Jahren noch deutlich ansteigen lassen. Die Besetzung der eingeplanten Koordination für die Umsetzung des MEP sollte daher bis zum Herbst 2019 erfolgen. Es ist zu

entscheiden, ob die bestehende Stelle aufgestockt oder ein zusätzlicher Stellenanteil neu besetzt werden soll. Die Stellenbewertung (E12) ist final zu entscheiden.

4. **Betriebssystem- und Office Migration:** Es sollte bis zum Anfang 2019 eine Entscheidung über die künftige Lizenzierungsform getroffen werden und darüber, ob die Finanzierung aus den Schulbudgets herausgelöst und zentral vorgenommen wird und wenn ja, für welche Schularten / Schulen. Ein Abschluss eines entsprechenden Vertrags sollte zeitnah erfolgen, sodass Schulen die Migration von Altrechnern mit Betriebssystemversionen vor Windows 7 zeitnah durchführen können. Gleichzeitung ist es im Sinne von Standardisierung sinnvoll, mit dem Start der einheitlichen Schulserverlösung und damit verbunden einer einheitlichen Softwareverteilung in den weiterführenden Schulen alle Systeme auf das aktuelle Microsoft Windows 10 zu migrieren. Es ist zu klären, inwieweit den Schulen dafür bereits technische Unterstützung durch das Mauszentrum angeboten werden kann.
5. **Rahmenverträge:** Im Rahmen der Umsetzung sind rund 4.200 Endgeräte (Desktops, Tablets Notebooks) und rund 1.000 Präsentationseinheiten zu beschaffen, jeweils ein Fünftel davon bereits im ersten Umsetzungsjahr. Daher sollte der Abschluss neuer Rahmenverträge bzw. die Erweiterung bestehender Rahmenverträge, z.B. für die interaktiven Whiteboards zeitnah angegangen werden. Ziel sollte eine Planung und Durchführung der Erbschaffung über Rahmenverträge im Rahmen der Neuausstattung ab 2019 sein.
6. **Schulserverlösung (1. Ausbau):** Für weiterführende Schulen, die sich bereits für eine einheitliche Schulserverlösung entschieden haben, sollte die Migration bis Ende 2018 abgeschlossen werden.
7. **Einbindung des Medienzentrums:** Mögliche neue Aufgaben für das Medienzentrum in Hinblick auf die Beratung der Schulen zur Medienbildungskonzepterstellung sowie die Bewertung der Medienbildungskonzepte müssen erörtert werden.
8. **Breitbandausbau:** Der begonnene Breitbandausbau muss weiter begleitet werden, um den Abschluss der Ausbauarbeiten bis Ende 2020 realisieren zu können. Für den Betrieb muss ein geeigneter Betreiber gefunden werden.

8.2 Umsetzung einer zentralen Gesamtlösung

Unter einer Gesamtlösung verstehen wir die Herstellung der Schulnetze im LAN/WLAN-Bereich, die Breitbandanbindung, die Einführung einer einheitlichen Schulserverlösung für alle Schulen, die Vereinheitlichung der Basissoftware (vor allem Betriebssystem und Office), und die Einführung von Prozessen für diese Lösung (Softwareverteilung, Support etc.). Die Umsetzung der Gesamtlösung setzt verschiedene infrastrukturelle Maßnahmen sowie Entscheidungen über den Aufbau bzw. Einkauf technischer Lösungen voraus, die gegenseitige Abhängigkeiten haben und daher in einem Gesamtkonzept betrachtet werden müssen:

1. **LAN-/WLAN-Ausbau:** Das Feinkonzept für den LAN-/WLAN-Ausbau sollte bis Mitte 2019 entwickelt und pilotiert werden. Dazu ist insbesondere in Hinblick auf WLAN eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit in Richtung der verschiedenen Gremien (s.o.) begleitend durchzuführen, um eine breite Akzeptanz für die Lösung einzuwerben.
2. **Schulserverlösung (2. Ausbau):** Es muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob eine Schulserverlösung als Standard für alle Schulen finanziert werden und die Finanzierung zentral erfolgen soll. Weiterhin, ob diese Lösung auch für die Grund- und Förderschulen eingesetzt werden soll, oder für diese Schulformen ein Alternativkonzept erarbeitet und gegebenenfalls nach Pilotierung eingeführt werden soll.
3. **Weiterentwicklung des Supports:** Sollte eine einheitliche Schulserverlösung als Standard für alle Schulen gesetzt werden, sollte auch der Support im Mauszentrum stärker auf die Unterstützung dieses Produktes ausgerichtet werden. Dies bezieht sich z.B. auf das Monitoring und die Fernwartung der Serversysteme in den Schulen, die Administration der Schulnetze (LAN/WLAN) und die Organisation der Softwareverteilung über das System. Im Zuge der Supporterweiterung ist auch der Stellenausbau im Mauszentrum sukzessive umzusetzen.

Nach dem Aufbau der notwendigen Basisinfrastrukturen und der Migration der ersten Schulen auf eine einheitliche Schulserverlösung, können dann ab dem Jahr 2019 die weiterführenden Schulen sowie ab 2020 die Grund- und Förderschulen sukzessive in die neue Gesamtlösung überführt werden. Je Einzelschule sind dabei folgende Schritte darzustellen:

- Überarbeitung des Medienbildungskonzeptes der Schule mit Jahresplanung
- LAN-/WLAN-Ausbau der Schule,
- Übernahme der Schule in die neue Schulserverlösung,
- Vereinheitlichung der Basissoftware (Betriebssystem und Office),
- Aufnahme der bestehenden und gegebenenfalls neu beschafften Endgeräte in die Softwareverteilung der Schulserverlösung,
- Einweisung / Schulung der Lehrkräfte für die neue Gesamtlösung sowie bei Bedarf Erhöhung/Anpassung der Internet-Bandbreite.

8.3 Ausbau und Erweiterung

Nachdem in den ersten drei Jahren der Umsetzung des MEP (2019 bis 2021) die neuen Schulnetze aufgebaut und alle Schulen (die wollen) in die zentrale Gesamtlösung integriert worden sind und damit eine Grundlage für weitere (webbasierte) Dienste gelegt worden ist, kann der Schwerpunkt in den letzten beiden Jahren des MEP auf Ergänzungsthemen gelegt werden, die die bestehende Lösung erweitern und abrunden. Hier lässt sich insbesondere die Verbesserung der Versorgung mit digitalen Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmedien bereits jetzt als wesentliches Thema identifizieren. Arbeitspakete können sein:

1. Integration der Online-Mediendistribution Edupool und Bereitstellung zusätzlicher Contents,
2. Erweiterung des Software-Basispakets um Lernsoftware,
3. Integration digitaler Schulbücher.

Diese Themen weisen jedoch eine Überschneidung zu den Aufgaben des Landes auf, sodass hier eine Abstimmung über eine Aufgabenverteilung erfolgen muss.

8.4 Zeitliche Planung

Die Tabelle 21 zeigt die einzelnen Maßnahmen für die Umsetzung des MEP und weist gegebenenfalls auf ausstehenden Entscheidungsbedarf sowie Auswirkungen und Abhängigkeiten hin. Mit einem Auftrag zur Umsetzung des MEP ist eine detaillierte Feinplanung erforderlich.

Tabelle 21: Maßnahmen und Umsetzungsplan (grob)

Maßnahme	Entscheidungsbedarf	Termin	Auswirkungen und Abhängigkeiten
Stellenbesetzung (Koordination)	Bewertung, Aufstockung/Ausschreibung	Herbst 2019	Ohne Ausbau der Koordination für den MEP ist dessen Umsetzung gefährdet
Erstellung / Aktualisierung Medienbildungskonzepte	Unterstützung durch Mauszentrum klären	Beginn ASAP, Vorlage bis Anfang 2019	Zur künftigen Abstimmung mit den Schulen sind Medienbildungskonzepte erforderlich
Planung des Schulnetzausbaus	Konzepterstellung durch Serviceteams SU oder Planungsbüro	Ab Anfang 2019	Notwendige grundlegende Infrastrukturmaßnahmen als Basis für weiteren Technikausbau
Betriebssystem-Migration Windows 10	FWU-Mietmodell, -Select oder weiterhin OEM-Lizenzen für alle Schularten oder nur weiterbildende und berufliche Schulen	Bis Anfang 2019	Wegfall des erweiterten Supports durch Microsoft für ältere Betriebssysteme, Vereinheitlichung im Rahmen der Einführung der neuen Softwareverteilung/Schulserverlösung
Rahmenvertrag Endgeräte Hardware, IWBs / (interaktiv) Beamer	Erweiterung / Erneuerung der bestehenden der Rahmenverträge	Bis Ende 2018	Start der Neuausstattung der ersten Schulen ab 2019
Klärung Aufgaben der Fachberatung des Medienzentrums	Migration der weiterführenden und beruflichen Schulen in das System	Bis Ende 2018	Grundlage für weitere Maßnahmen, z.B. WLAN-Authentifikation, Softwareverteilung etc.
Breitbandausbau	Übernahme von Beratungsleistungen für die Entwicklung und Bewertung schulischer Medienbildungskonzepte	bis Ende 2019	Vereinbarung über zusätzliche Aufgaben
Schulserverlösung (z. Ausbaubau)	Providerauswahl	laufend bis Ende 2020	Grundlage für mobiles Lernen
Weiterentwicklung des Supports	Festlegung des Standards für Grund- und Förderschulen und Start der Rollouts	2020	Grundlage für weitere Maßnahmen, z.B. WLAN-Authentifikation, Softwareverteilung etc.
LAN/WLAN-Ausbau, Feinkonzeption	Stellenplan	2020	Keine Ausweitung der IT-Infrastruktur ohne zusätzliche Ressourcen im Support möglich
Ausbau des Edupools	Erweiterung des Software-Bauspakets	Ab 2019, Umsetzung bis 2021	Durchführung von „Awareness“-Maßnahmen
Erweiterung digitaler Schulbücher		ab 2021	Abstimmung mit dem Land
		ab 2021	Abstimmung mit dem Land
		ab 2021	Abstimmung mit dem Land

9 Evaluation des Planungsprozesses

Medienentwicklungsplanung ist als Prozess zu verstehen, der nicht mit der Erstellung und Umsetzung eines Plans endet. Vielmehr müssen die Zielsetzungen und Umsetzungsfortschritte während eines Zyklus regelmäßig überprüft und gegebenenfalls auch angepasst werden, der die Reflektion aller relevanten Aspekte einschließt und eine qualitätssichernde Funktion hat. Dazu ist ein formativer Ansatz zu wählen, der Evaluationsergebnisse bereits während des Prozesses zurückspiegelt und somit Anpassungen und Korrekturen des gesamten Prozesses während der Laufzeit ermöglicht¹⁸. Weiterhin muss der MEP jeweils nach Ablauf des aktuellen Zyklus fortgeschrieben werden, wofür umfangreiche Informationen für die Neuplanung erhoben werden müssen, die eine Auswertung der Erfahrungen und erreichten Zwischenziele aus dem vorhergehenden MEP sowie zukunftsorientierte Leitziele für die Weiterentwicklung von IT in Schule beinhaltet. Die Evaluation des Prozesses zur Medienentwicklungsplanung erfordert daher Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen:

1. Jährliches Berichtswesen der Schulen (Befragung, Jahresinvestitionsgespräche, Überarbeitung der Konzepte, Dokumentation von Innovationsprojekten),
2. Befragung von Lehrkräften und päd. Personal (optional auch Schülerinnen und Schüler),
3. Jährliches Berichtswesen des Schulträgers (Stand der Implementierung, Ausgaben- und Investitionsbesprechung),
4. Review / Audit des MEPs,
5. Beurteilung (ggf. Beschluss) der Resultate durch die Regionale Steuerungsgruppe der Beteiligten.

9.1 Jährliches Berichtswesen der Schulen

Mit den Schulen sollte regelmäßig eine Jahresplanung abgestimmt werden, sobald die Medienbildungskonzepte aktualisiert wurden. Mindestens wird ein jährliches standardisiertes Berichtswesen bzw. Controlling (z.B. über eine Befragung) empfohlen, über das die Schulen ihre Ist-Situation darlegen und die Ausstattungsplanung für Hardware, Software und Schulnetze, die Fortbildungsplanung und eine Einschätzung zu den Supportbedarfen ableiten. Insbesondere folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Rechnerbestand und geplanter Ausbau (Ersatzbeschaffung und Außerbetriebnahme),
- Bestand an Präsentationstechnik und geplanter Ausbau (zusätzliche Ausstattung und Ersatzbeschaffung).

¹⁸ Im Gegensatz zu einem summativen Ansatz, der eine Bewertung lediglich als Erfolgskontrolle zum Abschluss des Planungszyklus vornimmt.

- Bestand an Druckern und geplanter Ausbau (Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung),
- Bestand und geplanter Bedarf an weiteren Peripheriegeräten,
- Bestand an Windows-/Office-Lizenzen (bei Select-Lizenzen auch Angabe der freiwendenden Lizenzen durch Außerbetriebnahme von Rechnern) und Bedarf an zusätzlichen Windows-/Office-Lizenzen (bei Select-Modell), ggf. Meldung des Personalstandes für Lehrkräfte / Schulverwaltungspersonal zur Mietpreisaktualisierung bei FWU-Mietmodell für Microsoft-Produkte (Stichtag 1. August),
- eingesetzte Lösungen für das ID-Management, Server und Serverserverlösungen, Lernplattformen, Filtersoftware, Virenschutz, pädagogische Oberflächen sofern noch nicht der zentrale Standard im Einsatz ist,
- Bedarf an zusätzlichen Netzwerkkapazitäten (LAN-Ausbau, WLAN, Internetanbindung),
- Fortbildungsstand der Lehrkräfte und des päd. Personals (durchgeführte Fortbildungen) und Fortbildungsplanung/-bedarf,
- Beratungsbedarf jeglicher Art,
- Feedback zum Support.

Diese Informationen sind größtenteils in den erforderlichen Daten des Medienbildungskonzepts enthalten, wodurch der Arbeitsaufwand der Schulen für die Berichterstattung überschaubar ist. Die Erfassung sollte in einer standardisierten Form erfolgen, die durch den Schulträger für eine Jahresplanung ausgewertet werden kann. Wenn alle Schulen in einen Standard des Schulträgers überführt worden sind, können gegebenenfalls einzelne Items wegfallen, wenn diese einheitlich für alle Schulen geregelt sind (z.B. ID- und Access-Management, Schulserverlösung etc.). Im Idealfall resultiert das Berichtswesen aus der Anpassung/Fortschreibung des Medienbildungskonzepts, das dann in aktualisierter Form mit vorgelegt wird. Die Daten sollen beim Schulträger in einer zentralen Datenbank gepflegt werden, sodass der Schulträger auch unterjährig Zugriff auf diese Informationen hat. Idealerweise erfolgt unter Berücksichtigung weiterer Termine (wie Schulferien, Haushaltsplanung etc.) im Vorfeld eine Abstimmung über den zeitlichen Ablauf.

9.2 Befragung der Lehrkräfte

Lehrkräfte sollten regelmäßig im Rahmen der Weiterentwicklung der schulischen Medienbildungskonzepte zu ihrem Medieneinsatz, ihren künftigen Bedarfen und Schwerpunktsetzungen sowie der Bewertung der Rahmenbedingungen befragt werden. Dies gibt dem Schulträger zum einen Hinweise, inwieweit die zum Teil erheblichen Investitionen in die IT zu einer Verbesserung der Medienintegration und damit den Bedingungen für die Medienbildung in den Schulen geführt haben. Zum anderen lassen sich neue pädagogische Anforderungen und Bedarfe identifizieren.

Die Befragung sollte daher alle zwei bis drei Jahre wiederholt werden, idealerweise zur Mitte des laufenden und rechtzeitig vor Beginn eines neuen Medienentwicklungsplanungszyklus als Planungsgrundlage.

9.3 Jährliches Berichtswesen des Schulträgers

Um das erhobene Meinungsbild von den Schulen mit ihren Bedarfen zur IT-Ausstattung einerseits organisatorisch durch die Konzepte und ggf. andererseits operational durch die Befragung des Personals zu komplettieren, sollte der Schulträger ebenfalls einen Bericht verfassen und der Regionalen Steuerungsgruppe und dem Schulausschuss vorlegen. Der umfasst eine Zusammenfassung der Aktivitäten im vergangenen Jahr und skizziert die Ergebnisse technischer und organisatorischer Aspekte. Daraus können Maßnahmen abgeleitet werden, die den Beteiligten in der Planung und Ausführung ihrer jeweiligen und gemeinsamen Aufgaben unterstützt, wie z.B. Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anpassungen im IT-Service-Management beim Support, Umbaumaßnahmen zur LAN-/WLAN-Verkabelung sowie Elektrik etc. Ergebnisse werden mit den Berichten der Schulen abgeglichen, um für den kommenden Planungszyklus Maßnahmen festlegen zu können. Bei Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern ist Form und Inhalt der Berichterstattung gesondert zu vereinbaren und kann beispielsweise das Format eines protokollierten Meilensteintreffens o. ä. haben.

9.4 Review / Audit des MEP

In jedem laufenden Medienentwicklungsplanungszyklus sollten zwei Reviews bzw. Audits zum Planungsprozess und zum Umsetzungsstand durchgeführt werden. Ein erstes Review erfolgt zur Mitte des laufenden Planungszyklus, um den Umsetzungsstand zu bewerten und gegebenenfalls notwendige Kurskorrekturen rechtzeitig zu identifizieren und einzuleiten. Ein zweites Review sollte gegen Ende des Planungszyklus erfolgen, um die Erreichung der Ziele zu überprüfen und die Weiterentwicklungsbedarfe für eine Fortschreibung des MEPs zu identifizieren und festzulegen. Die Reviews sollten zeitlich jeweils dann erfolgen, wenn die Ergebnisse der durchgeführten Befragungen aktuell vorliegen. Es sollten Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, der Fachberatung, und Vertreterinnen und Vertreter aller Schulformen beteiligt werden. Die Durchführung sollte durch den Schulträger in Abstimmung mit der Regionalen Steuerungsgruppe erfolgen. Gegebenenfalls ist eine externe Moderation sinnvoll.

10 Finanzierungsrahmen

Die Aufwendungen zur Umsetzung des MEPs belaufen sich für den Planungszeitraum von 2019 bis 2023 auf etwa 14,9 Mio. Euro, davon 9,6 Mio. Euro investiv und 4,4 Mio. Euro konsumtiv.

Die größten investiven Ausgaben fallen bei den Endgeräten (rund 2,8 Mio. Euro), der Präsentationstechnik (rund 2,5 Mio. Euro) und dem notwendigen Ausbau der Schulnetze im LAN/WAN-Bereich (rund 3,3 Mio. Euro) an.

Die laufenden konsumtiven Ausgaben belaufen sich im Endausbau (2023) auf 1,0 Mio. Euro jährlich, der Großteil davon für Personal (etwa 841.000 Euro).

Anzumerken ist, dass in einigen Bereichen Entscheidungen hinsichtlich der anzuschaffenden Lösungen getroffen werden müssen, sodass die Kostenplanung an diesen Stellen mit der Identifizierung und Konzipierung konkreter Vorhaben anzupassen ist (z.B. bei Breitbandausbau und -betrieb, Schulserverlösung). Es lassen sich für die Umsetzung des MEP die in Tabelle 22 aufgeführten Aufwände identifizieren¹⁹.

Tabelle 22: Finanzierungsrahmen des MEP

	2019	2020	2021	2022	2023	MEP-Gesamt
Vernetzung LAN	829.993,33 €	809.993,33 €	809.993,33 €	- €	- €	2.449.980,00 €
Vernetzung WAN	328.091,46 €	283.699,63 €	283.699,63 €	- €	- €	895.490,72 €
Breitbandausbau	360.000,00 €	180.000,00 €	- €	- €	- €	540.000,00 €
Breitbandanbindung	25.640,00 €	37.980,00 €	37.980,00 €	37.980,00 €	37.980,00 €	177.560,00 €
Serverhardware	- €	60.200,00 €	60.200,00 €	- €	- €	120.400,00 €
Serverlizenzen	50.774,00 €	63.864,00 €	76.954,00 €	76.954,00 €	76.954,00 €	345.500,00 €
Serverunterhaltung	- €	12.900,00 €	12.900,00 €	- €	- €	25.800,00 €
Filtersoftware	2.500,00 €	7.875,00 €	13.250,00 €	13.250,00 €	13.250,00 €	50.125,00 €
Endgeräte	559.155,00 €	559.155,00 €	559.155,00 €	515.755,00 €	515.755,00 €	2.702.375,00 €
Präsentationstechnik	494.910,00 €	494.910,00 €	494.910,00 €	494.910,00 €	494.910,00 €	2.474.550,00 €
Drucktechnik	28.870,00 €	28.870,00 €	28.870,00 €	28.870,00 €	28.870,00 €	144.350,00 €
Budget (lic. Inaperpherie + Software)	38.000,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	152.000,00 €
Software Betriebssystem + Office	78.417,96 €	78.417,96 €	78.417,96 €	78.417,96 €	78.417,96 €	392.089,90 €
Support und Prozeskosten	497.372,25 €	571.780,21 €	706.186,17 €	840.586,14 €	840.586,14 €	3.356.330,91 €
Gesamt	3.233.724,00 €	3.727.655,14 €	4.000.510,00 €	2.128.133,10 €	2.128.133,10 €	13.994.733,42 €
Investiv	2.639.019,79 €	2.467.737,96 €	2.287.737,96 €	1.000.935,00 €	1.072.533,00 €	9.552.963,71 €
Wiederholungs	594.704,21 €	759.917,17 €	912.772,04 €	1.027.198,10 €	1.055.600,10 €	4.351.892,71 €

¹⁹ Die Berechnungen basieren zum Teil auf Schätzungen, denen Durchschnittspreise und Mischkalkulationen zugrunde liegen, so dass es in der konkreten Umsetzung zu Abweichungen kommen kann. Hinzu kommen mögliche weitere Aufwendungen in einzelnen Bereichen, in denen noch keine Kostenschätzungen möglich waren (z.B. Gutachten, Beratungsleistungen und Schulungen). Die einzelnen Maßnahmen der Lösungsentwicklung werden im weiteren Verlauf des Prozesses der Medienentwicklungsplanung mit weiteren Akteuren und Akteuren diskutiert werden müssen, mit dem Ziel eine Klärung in den noch ausstehenden Bereichen herbeizuführen und Entscheidungen für die Realisierung zu treffen. Entsprechend dieser Festlegungen muss die Kostenplanung weiter vertieft werden.

10.1 Kofinanzierung über den Digitalpakt

Die Bundesregierung hat für 2019 den Start des sogenannten Digitalpaktes Schule angekündigt, über den die Kommunen mit insgesamt fünf Milliarden Euro (3,5 Milliarden davon in der aktuellen Legislaturperiode) über fünf Jahre Zuschüsse für den Infrastrukturausbau erhalten sollen. Aus Sicht des Bundes sollen z.B. standortgebundene Anzeigeräte in Schulen, wie zum Beispiel interaktive Tafeln, förderfähig sein. Wenn es nach dem speziellen pädagogischen Konzept einer Schule zwingend erforderlich ist, können ausnahmsweise auch Klassensätze mobiler Endgeräte förderfähig sein. Mobile Endgeräte im Besitz der Schulleitenden, Schüler und Lehrkräfte sollen hingegen nicht förderfähig sein. Weiterhin sind Maßnahmen im Bereich der Basisinfrastruktur förderfähig. Nach derzeitiger Auslegung gehören dazu neben LAN, WLAN, Breitband auch Serverlösungen. Diese Positionen machen zusammen im MEP einen Betrag von mindestens 6,5 Mio. Euro aus, der dann wahrscheinlich anteilig aus dem Digitalpakt gegenfinanziert werden könnte ist.

²⁰ Vgl. auch <https://www.bmbwf.de/Date/wissenswertes-zum-digitalpakt-schule-6496.html> (Juli 2018)

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 06.11.2018
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
im Auftrag

J. Cieslik
Julia Cieslik

Verteiler:
FD 20 07. NOV. 2018



Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Julia Cieslik
Gebäude F, Raum F203
Riversplatz 1-9
33394 Gießen
Telefon: 0641/9390-1495
julia.cieslik@lkgi.de
www.lkgi.de

VORAB-AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreisausschuss

Sitzung am: 05.11.2018 Vorsitz: Landrätin/Anita Schnelder

6. Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Gießen
Vorlage: 0800/2018

Aufstellungsbeschluss:

Der Kreisausschuss stellt gemäß § 52 Abs. 1 HGO i. V. m. § 112 Abs. 9 HGO den Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2017 auf und legt ihn mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vor.

Ergebnisverwendung:

Die Ergebnisrechnung 2017 des Landkreises Gießen schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 21.175.746,09 EUR und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. -111.252,57 EUR ab.

Die rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und damit auch zu der in den Jahresabschlüssen vorzunehmenden Ergebnisverwendung ergeben sich aus den §§ 92 und 106 Abs. 2 HGO i. V. m. den §§ 24, 25 und 46 GemHVO.

Diesen rechtlichen Vorgaben folgend wurde mit dem entstandenen Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 21.175.746,09 EUR zunächst der Jahresfehlbetrag 2017 des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. -111.252,57 EUR abgedeckt.

Mit dem dann noch verbliebenen (Rest-)Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 21.064.493,52 EUR wurden im nächsten Schritt die restlichen noch vorhandenen kumulierten ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren i. H. v. -4.876.315,92 EUR ausabebucht.

Mit dem danach noch zur Verfügung stehenden (Rest-) Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 16.188.177,60 EUR konnte darüber hinaus auch der noch vorhandene „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Eröffnungsbilanz“ von 131.025.240,00 EUR auf nunmehr 114.837.062,40 EUR verringert werden.

Abschnitt B Jahresabschluss

I. Vermögensrechnung (Bilanz)

Postille	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR
Aktiva			
1	Anlagevermögen	266.746.262,72	267.904.481,34
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.970.872,91	4.146.320,27
1.1.1	Kopierschriften, Lizenzen und ähnliche Rechte	613.862,28	725.472,23
1.1.2	Geldwerte Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.197.110,23	3.412.668,04
1.2	Sachanlagen	224.142.822,54	219.336.896,95
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.246.822,54	18.246.822,54
1.2.2	Bauten einschließlich Baufen auf fremden Grundstücken	183.797.798,54	165.708.271,79
1.2.3	Sachanlagen im Gemeinbedarf, Infrastrukturvermögen	23.776.004,82	23.667.721,98
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebe- und Geschäftsausstattung	8.606.625,08	8.238.464,89
1.2.6	Geldwerte Anzeihen und Anlagen im Bau	10.435.675,04	10.448.409,32
1.3	Finanzanlagen	26.156.472,21	26.606.354,36
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.230.476,82	1.611.169,32
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	23.461.305,76	23.461.305,76
1.3.4	Wertpapiere	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.221.369,79	1.221.369,79
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonderliche Einzeleinlagen)	322.600,00	322.600,00
1.4	Sparbauseinrichtungen	10.767.101,06	10.767.101,06
2	Umlaufvermögen	37.994.017,21	38.082.768,11
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2	Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Waren	27.134.282,92	32.649.313,60
2.3.1	Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Waren	24.866.791,36	30.147.762,93
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.435.609,76	1.567.732,76
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	746.879,08	387.817,91
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	8.027,39	8.000,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	289.296,37	438.227,91
2.4	Flüssige Mittel	10.859.734,29	5.533.444,81
3	Rechnungsabgrenzungsposten	14.328.617,47	12.066.568,01
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	114.637.062,40	135.901.565,92
4.1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag der Bilanzbilanz	114.637.062,40	131.076.240,00
4.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag seit 2009	0,00	4.875.315,92
Summe Aktiva		432.906.969,80	443.954.363,38

Postille	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR
Passiva			
1	Eigenkapital	0,00	0,00
1.1	Neue Position	0,00	0,00
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	0,00	0,00
1.3.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-4.878.316,92
1.3.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-18.388.214,28
1.3.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	-18.388.214,28
1.3.4	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	10.491.892,34
1.3.5	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	10.491.892,34
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag seit 2009	0,00	0,00
2	Sonderposten	71.678.393,46	70.833.727,97
2.1	Investitionsbeiträge	66.862.284,46	66.862.284,46
2.1.1	Investitionsbeiträge	66.843.796,94	66.843.796,94
2.1.2	Zuschüssen vom öffentlichen Bereich	196.242,49	110.009,69
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00	0,00
2.2	Sonderposten für den Gebührensachverhalt	5.178.887,84	4.524.865,84
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 80 Abs. 3 FAG	140.041,72	171.822,48
2.4	Sonstige Sonderposten	209.400,00	561.384,46
3	Rückstellungen	92.275.479,68	88.762.461,91
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	60.639.433,65	57.863.874,47
3.2	Rückstellungen für Umlegungsverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rückführung und Nachsorge von Abfalldeponien	28.738.323,17	26.602.670,78
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	300.000,00
3.6	Sonstige Rückstellungen	4.897.722,86	4.476.316,66
4	Verbindlichkeiten	268.626.048,29	284.063.075,61
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	0,00	0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	86.124.308,07	89.738.233,44
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	446.069,45	956.899,37
4.2.4	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	76.838.061,98	71.214.306,03
4.2.5	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	182.939,39	699.387,66
4.2.6	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	18.388.288,09	18.822.618,41
4.2.7	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	265.749,29	267.321,71
4.2.8	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	0,00	0,00
4.2.9	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	160.000.000,00	184.000.000,00
4.4	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	2.373.663,78	1.271.893,54
4.6	Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen nach dem Finanzsachverhalt	4.761.802,36	3.860.100,76
4.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.067,86	135.694,09
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	688.698,01	892.399,60
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	6.666.771,41	4.682.864,28
5	Rechnungsabgrenzungsposten	426.035,37	296.087,89
Summe Passiva		432.906.969,80	443.954.363,38

II. Ergebnisrechnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres		Ergebnis des Haushaltsjahres		Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleichsschreibener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
			2016 EUR	2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR		
1	50	Privatrechtliche Leistungsergebnisse	1.063.882,34	797.800,00	1.069.461,06	371.061,86			
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsergebnisse	22.881.201,95	23.109.600,00	23.726.182,62	616.982,62			
3	548-549	Kontingenzrückstellungen und -entstellungen	54.828.728,03	58.109.050,00	48.339.835,30	-10.769.214,70			
4	52	Betriebsaufwendungen und andere aktivierte Eigenleistungen	473.322,71	0,00	704.880,50	704.880,50			
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	148.378.744,82	155.832.600,00	155.807.316,62	-25.283,38			
6	547	Erträge aus Transfereinzahlungen	19.523.112,02	25.428.700,00	27.047.453,27	1.620.753,27			
7	540-943	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	85.726.584,32	102.622.650,00	88.410.554,56	-4.212.295,44			
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	8.014.475,86	8.780.107,00	5.807.883,34	-2.972.223,66			
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	3.394.489,79	2.851.501,15	4.845.519,48	1.894.018,31			
10		Sonstige ordentliche Erträge (Pos. 1 bis 9)	352.284.542,64	378.630.208,15	365.760.887,63	-10.869.320,52			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalauszahlungen	38.717.738,90	41.112.604,66	38.024.925,64	-2.692.679,02			
12	644-646	Verzugsaufwendungen	6.740.668,90	6.801.100,00	8.692.302,40	1.891.202,40			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (667) (682), Erstellung in Sonderposten (667)	82.125.981,45	60.831.205,37	57.948.988,81	-2.982.236,48			
14	68	Abschreibungen	9.825,75	0,00	642.131,65	642.131,65			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	10.071.574,27	10.154.100,00	10.609.713,28	455.613,28			
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagenverpflichtungen	23.300.879,29	25.943.160,00	25.287.877,25	-655.282,75			
17	72	Transferaufwendungen	50.006.079,11	52.840.250,00	52.223.080,15	-617.169,85			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	148.893.585,48	171.814.400,00	146.967.748,09	-24.846.651,91			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	23.078,95	29.590,00	16.639,59	-12.940,42			
20		Verwaltungsergebnis (Pos. 10 J. Pos. 18)	335.881.867,35	369.728.400,03	340.771.255,30	-28.955.144,73			
21	56, 57	Finanzerträge	16.402.935,19	6.903.808,12	24.689.532,33	18.085.824,21			
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	3.467.165,18	3.351.500,00	3.678.860,21	328.580,21			
23		Finanzergebnis (Pos. 21 J. Pos. 22)	7.786.035,48	8.761.100,00	7.481.948,48	-1.284.151,52			
24		Gesamtergebnis der ordentlichen Erträge (Pos. 10 und Pos. 21)	-4.320.850,28	-5.609.600,00	-3.813.886,24	1.586.713,76			
25		Gesamtergebnis der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 19 und Pos. 23)	355.751.727,72	379.981.708,15	359.438.947,84	-10.542.760,31			
26		Ergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen, Vermögenswerten und sonstigen Vermögenswerten (Pos. 24 J. Pos. 25)	343.868.622,81	378.487.500,03	348.253.201,75	-30.224.298,28			
27	59	Außerordentliche Erträge	12.082.104,91	1.484.208,12	21.175.748,09	18.691.537,87			
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	20.270,32	0,00	44.954,37	44.954,37			
29		Außerordentliches Ergebnis (Pos. 27 J. Pos. 28)	2.518.641,83	0,00	156.200,64	-156.200,64			
30		Ergebnis (Pos. 25 und Pos. 29)	-3.468.671,61	0,00	-111.232,57	-111.232,57			
		Ergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen, Vermögenswerten und sonstigen Vermögenswerten (Pos. 26 J. Pos. 30)	9.893.433,30	1.484.208,12	21.064.493,52	18.570.255,40			
		Nachrichtlich:							
		Summe der vorzutragenden Jahresbeiträge	-4.878.316,92		0,00				

III. Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres		Ergebnis des Haushaltsjahres		Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleichsschreibener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
		2016 EUR	2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR		
1	Privatrechtliche Leistungsergebnisse	1.063.882,34	797.800,00	1.075.549,34	281.749,34			
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsergebnisse	22.881.201,95	23.109.600,00	23.823.024,07	714.224,07			
3	Kontingenzrückstellungen und -entstellungen	54.828.728,03	58.109.050,00	53.753.096,64	-5.355.953,36			
4	Betriebsaufwendungen und andere aktivierte Eigenleistungen	473.322,71	0,00	155.832.600,00	155.832.600,00			
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	148.378.744,82	155.832.600,00	155.807.316,62	-28.468,88			
6	Erträge aus Transfereinzahlungen	19.523.112,02	25.428.700,00	27.166.785,77	1.740.085,77			
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	85.726.584,32	102.622.650,00	88.439.499,40	-4.183.380,60			
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	8.014.475,86	8.780.107,00	2.516.889,03	-140.489,03			
9	Sonstige ordentliche Erträge	3.394.489,79	2.851.501,15	2.950.220,00	4.252.622,85			
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 bis 9)	336.558.063,53	372.256.320,00	366.838.492,22	-5.386.827,78			
11	Personalauszahlungen	38.418.442,75	40.866.430,00	38.697.442,87	-1.688.987,13			
12	Verzugsaufwendungen	6.740.668,90	6.801.100,00	8.692.302,40	1.891.202,40			
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	82.125.981,45	60.831.205,37	57.948.988,81	-2.982.236,48			
14	Abschreibungen	9.825,75	0,00	642.131,65	642.131,65			
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	10.071.574,27	10.154.100,00	10.609.713,28	455.613,28			
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagenverpflichtungen	23.300.879,29	25.943.160,00	25.287.877,25	-655.282,75			
17	Transferaufwendungen	50.006.079,11	52.840.250,00	52.223.080,15	-617.169,85			
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	148.893.585,48	171.814.400,00	146.967.748,09	-24.846.651,91			
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	23.078,95	29.590,00	16.639,59	-12.940,42			
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 J. Pos. 18)	335.881.867,35	369.728.400,03	340.771.255,30	-28.955.144,73			
21	Finanzerträge	16.402.935,19	6.903.808,12	24.689.532,33	18.085.824,21			
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	3.467.165,18	3.351.500,00	3.678.860,21	328.580,21			
23	Finanzergebnis (Pos. 21 J. Pos. 22)	7.786.035,48	8.761.100,00	7.481.948,48	-1.284.151,52			
24	Gesamtergebnis der ordentlichen Erträge (Pos. 10 und Pos. 21)	-4.320.850,28	-5.609.600,00	-3.813.886,24	1.586.713,76			
25	Gesamtergebnis der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 19 und Pos. 23)	355.751.727,72	379.981.708,15	359.438.947,84	-10.542.760,31			
26	Ergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen, Vermögenswerten und sonstigen Vermögenswerten (Pos. 24 J. Pos. 25)	343.868.622,81	378.487.500,03	348.253.201,75	-30.224.298,28			
27	Außerordentliche Erträge	12.082.104,91	1.484.208,12	21.175.748,09	18.691.537,87			
28	Außerordentliche Aufwendungen	20.270,32	0,00	44.954,37	44.954,37			
29	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 27 J. Pos. 28)	2.518.641,83	0,00	156.200,64	-156.200,64			
30	Ergebnis (Pos. 25 und Pos. 29)	-3.468.671,61	0,00	-111.232,57	-111.232,57			
	Ergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen, Vermögenswerten und sonstigen Vermögenswerten (Pos. 26 J. Pos. 30)	9.893.433,30	1.484.208,12	21.064.493,52	18.570.255,40			
	Nachrichtlich:							
	Summe der vorzutragenden Jahresbeiträge	-4.878.316,92		0,00				

Anlage 10

Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen des Ergebnishaushaltes nach 2018

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016 EUR	Folgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017 EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 EUR	Vergleich fortgeführten Ergebnisses des Haushaltsjahres 2017 EUR
		1	2	3	4
31	Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	13.808.184,67	26.061.800,00	11.854.092,79	-14.207.707,21
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	8.395.110,24	8.256.000,00	6.371.190,85	-1.884.809,15
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierstätigkeit (Pos. 31./, Pos. 32)	5.513.074,43	17.805.800,00	5.482.901,94	-12.322.898,06
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 30 und Pos. 33)	-9.431.219,38	-32.161.653,70	28.482.470,26	60.644.323,96
35	Rauszahlungswirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Hausbankverbindlichkeiten, Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	209.536.745,26	0,00	190.397.228,62	190.397.228,62
36	Anzahlung von Kassenmitteln (u. a. fremde Finanzmittel, Kassenkrediten)	203.869.082,08	0,00	213.476.218,01	213.476.218,01
37	Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittel(beh)bedarf aus haushaltswirksamen Zahlungsvorgängen (Pos. 35./, Pos. 36)	6.667.663,18	0,00	-23.078.989,09	-23.078.989,09
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	8.741.996,31	0,00	4.978.440,11	4.978.440,11
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Pos. 34 und Pos. 37)	-3.783.556,20	-32.161.653,70	5.403.481,17	37.565.334,87
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 38 und Pos. 39)	4.978.440,11	-32.161.653,70	10.381.921,28	42.543.774,88

Produkt	Bezeichnung/Produkt	Beschreibung	Beizugestellte Haushaltsmittel 2017 EUR	Buchungsvolumen EUR	Verfüubar EUR	Haushaltsermächtigung für 2018 EUR
11.1.04	Jahresziel	Fortbildung außerhalb Budgets	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00
11.1.00	Demographie	Geschäftsausgaben außerhalb des Budget	10.000,00	1.748,18	8.251,82	8.000,00
11.1.07	Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann	Anwendungen für Projekte	16.150,00	13.246,16	2.903,84	1.800,00
11.1.07	Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann	Verbüroungsmittelfonds	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00
24.3.01	Schuldenbergende Dienstleistungen und Personalmanagement	Abbruchkosten	468.000,00	3.155,27	463.047,90	463.047,90
28.1.01	Kulturförderung	Zuschüsse für allgemeine kulturelle Zwecke	15.000,00	1.349,76	13.650,22	12.000,00
31.2.02	Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration	Ergänzende kommunale Beschäftigungsmaßnahmen	92.000,00	59.420,14	32.579,86	32.000,00
31.2.02	Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration	Ausbildungs- und Qualifizierungsförderung	89.500,00	66.000,00	23.500,00	23.500,00
31.2.02	Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration	Sozialintegrative Hilfen SGB II	297.000,00	196.882,55	100.117,45	80.000,00
36.0.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend	Jugendhilfeplanung	14.000,00	3.168,30	10.831,70	7.000,00
36.1.01	Tagesbetreuung für Kinder	Qualitätsinitiative für Kinderbetreuung - Zuschüsse an Kommunen	70.000,00	31.223,34	38.776,66	38.776,66
36.1.01	Tagesbetreuung für Kinder	Qualitätsinitiative Kinderbetreuung - Zuschüsse an Vereine	25.000,00	6.317,17	16.682,83	16.682,83
41.4.01	Maßnahmen der Gesundheitspflege	Durchführung von Veranstaltungen und mediale Begleitung von Projekten	55.200,00	24.741,68	30.458,32	30.458,32
41.4.01	Maßnahmen der Gesundheitspflege	Beschäftigungsmittel	61.000,00	20.897,30	40.102,70	6.000,00
52.3.01	Denkmalschutz	Zuschüsse für Betrieb und Unterhaltung des Abz an die Stadt Gießen	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00
52.3.01	Denkmalschutz	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	16.000,00	0,00	16.000,00	8.000,00
52.3.01	Denkmalschutz	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	42.500,00	33.000,00	9.500,00	9.500,00
52.3.01	Denkmalschutz	Zuschüsse für energetische Sanierungen	46.700,00	7.001,00	39.699,00	39.699,00
57.1.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus	Erstellung Radverkehrskonzept	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00
57.1.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus	Projektkosten Modellregion Erneuerbare Energien	96.700,00	68.957,68	26.742,32	26.700,00
57.1.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus	Offenheitsarbeit	35.200,00	11.694,31	23.505,69	23.500,00
11.1.00 bis 57.1.01	alle Organisationseinheiten	Geschäftsausgabenbudgets	838.917,93	603.127,38	233.790,55	150.750,01
11.1.00 bis 57.1.01	alle Organisationseinheiten	EDV-Arbeitsplätze	183.265,70	75.051,69	108.214,01	124.877,01
21.1.01 bis 23.1.01	Schulen des Landkreises	Betriebsmittelbudgets	1.009.399,36	890.051,86	233.033,85	231.564,44
Verw. Produkte		Mitübertragung von erhalten und am Jahresende 2017 noch offenen Aufträgen				132.257,39
Ermächigungsalübertragungen im Ergebnishaushalt insgesamt:						1.867.713,66

Leistung	Mtd.	Bezeichnung	Ermächtigungs- übertragung Vorjahr (2016)		Mittelversch./ upl./apl.		Plan- ansatz		Anordnungs- Soll		noch verfügbar		Ermächtigungs- übertragung für 2018	
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
24.3.01.01	008	Schulträger/Dienst u. Internes Management, Anschaffungen i.d. Altersvorsorge	0,00	0,00	0,00	5.000,00	1.898,95	3.101,05	1.898,98					
24.3.01.01	006	Schulträger/Dienst u. Internes Management, Lernprogramm "Virtuelle Schule"	0,00	0,00	0,00	20.000,00	7.833,97	12.066,03	0,00					
24.3.01.01	007	Schulträger/Dienst u. Internes Management, Anwerber im Rahmen der Inklusion	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00					
24.3.01.01	008	Schulträger/Dienst u. Internes Management, Maßnahmen aus dem Spezialförderprogramm	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00					
24.3.01.01	099	Schulträger/Dienst u. Internes Management, Bomben/Schwermetalle, Landkreis Gießen	0,00	0,00	0,00	48.500,00	38.942,73	10.557,27	0,00					
24.3.01.01	110	Schulträger/Dienst u. Internes Management, Baumabnahmen allgemein	67.460,14	-37.635,11	150.000,00	16.595,10	163.228,93	163.228,93						
24.3.02.01	000	Recyclingzentrum, Anschaffung v. bewegl. Vermögen	101.945,41	0,00	320.000,00	372.785,39	49.160,02	21.489,28						
24.3.02.01	100	Ausstattung Schul-/Büroeinrichtungen, V. mit	180.898,12	0,00	210.000,00	58.192,10	331.508,02	138.733,96						
27.1.01.01	001	Verwaltungsbereich, Sachverh. u. bewegl. Vermögen	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00						
27.1.01.01	003	Verwaltungsbereich, Sachverh. u. bewegl. Vermögen	0,00	0,00	20.000,00	2.409,75	17.590,25	0,00						
31.3.01.03	100	Ausgaben für den Haushalt	588.583,39	0,00	0,00	4.597,71	583.865,68	0,00						
36.2.01.01	001	Agarindorfenergie, Anschaffung bewegl. Verm.	0,00	0,00	2.500,00	714,86	1.785,14	0,00						
41.4.01.01	001	Wohnbauförderung, Anschaffung bewegl. Vermögen	0,00	0,00	6.000,00	2.669,82	3.130,08	0,00						
52.2.01.01	010	Wohnbauförderung, Anschaffung bewegl. Vermögen	56.000,00	0,00	0,00	51.000,00	5.000,00	0,00						
53.5.01.01	219	Verordnungsbekämpf. (ZDV), Erwerb Baubehelfsstruktur	0,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00						
53.7.01.01	001	Abfallwirtschaft, Anschaffung v. bewegl. Vermögen (Abfallbehälter)	50.000,00	0,00	200.000,00	188.132,18	83.867,82	0,00						
53.7.01.01	002	Abfallwirtschaft, Anschaffung u. Erwerb bewegl. Vermögen	0,00	0,00	26.000,00	0,00	26.000,00	0,00						
53.7.01.01	101	Abfallwirtschaft, Planung u. Bau Bogenanlage Kompostanlageanlage	300.000,00	0,00	200.000,00	0,00	500.000,00	150.000,00						
54.2.01.01	103	Kreisstraßen, K 31 - Ausbau Teilrechte u. Bänderübergang zw. Busch/Reihe u. Grünanlagen	0,00	16.366,26	0,00	16.366,26	0,00	0,00						
54.2.01.01	104	Kreisstraßen, K 31 - Ausbau Teilrechte u. Bänderübergang zw. Busch/Reihe u. Grünanlagen	838.610,00	0,00	0,00	0,00	838.610,00	838.610,00						
54.2.01.01	107	Kreisstraßen, K 196 - Firmwald-Abach, BAB grundhafte Erneuerung	53.610,98	35.436,93	0,00	89.047,91	0,00	0,00						
54.2.01.01	110	Kreisstraßen, K 38 / 51 - 00, Gießen-Görschen	166.421,54	-146.688,47	0,00	0,00	19.733,07	0,00						
54.2.01.01	112	Kreisstraßen, Verbesserung des Sicherheitsstandes an Bahnhöfen der Vogebergbahn	75.800,00	0,00	0,00	12.869,38	82.610,82	82.610,82						

Leistung	Mtd.	Bezeichnung	Ermächtigungs- übertragung Vorjahr (2016)		Mittelversch./ upl./apl.		Plan- ansatz		Anordnungs- Soll		noch verfügbar		Ermächtigungs- übertragung für 2018	
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
54.2.01.01	117	Kreisstraßen, K 196 - Überführung Riebach bei Hanger/Tras-Hof	46.548,53	0,00	0,00	0,00	12.073,78	34.475,75	31.654,00					
54.2.01.01	118	Kreisstraßen, K 205 - Überführung Riebach bei Gießen-Löschstein	137.153,37	35.399,93	18.810,21	0,00	170.143,75	2.409,57	2.409,57					
54.2.01.01	119	Kreisstraßen n., K 194 - 00 Busloch-Opfernd	27.422,32	18.810,21	0,00	87.000,00	47.032,53	0,00	0,00					
54.2.01.01	120	Kreisstraßen, K 91 - 00 Grünberg-Görschen	124.481,28	0,00	0,00	0,00	128.655,78	82.805,50	82.805,50					
54.2.01.01	121	Kreisstraßen, K 199 - Uhl- und Auebau OD Rasteneisen/Grünberg	82.641,71	0,00	0,00	0,00	31.139,95	51.501,76	51.501,76					
54.2.01.01	122	Kreisstraßen, K 199 - Erneuerung zw. Rasteneisen und Grünberg	0,00	42.000,00	0,00	600.000,00	540.007,58	101.992,42	101.992,42					
54.2.01.01	123	Kreisstraßen, K 186 - Umföhrung Hepphof/Baum	20.000,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00					
54.2.01.01	124	Kreisstraßen, K 193 - Rasteneisen-Burkhardtstraße	534.654,47	0,00	0,00	0,00	128.000,00	406.654,47	406.654,47					
54.2.01.01	125	Kreisstraßen, K 196 - 00 Loh-Büder	0,00	0,00	100.000,00	0,00	38.108,53	60.891,47	60.891,47					
54.2.01.01	128	Kreisstraßen, K 192 - 00 Kordien-Obberg	0,00	0,00	500.000,00	0,00	17.096,19	482.903,81	482.903,81					
54.2.01.01	199	Kreisstraßen, K 199 - 00 Grünberg-Görschen	15.800,00	-2.144,86	60.000,00	0,00	26.083,23	47.831,89	47.831,89					
54.2.01.01	200	Kreisstraßen, Erwerb v. Grundstücken	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00					
			20.513.343,31	71.576,63	17.110.500,00	16.364.432,89	21.310.987,25	19.248.126,18						

Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt insgesamt:

* Bei jeder Schulform werden zentrale Mittel für alle Schulen für Anschaffungen zur Verfügung gestellt. Die Verbuchung erfolgt bei den einzelnen Schulen. Außerdem können die Schulen Mittel aus dem Betriebsmittelbudget des Ergebnishaushalts in den Finanzhaushalt übertragen.

Der Betrag von insgesamt 71.576,63 EUR wurde im Rahmen der bestehenden Deckungswerte vom Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt übertragen.

Abwicklung und Ermächtigungsübertragungen KIP I - Landesprogramm

Leistung	Maß	Bezeichnung	beantragte/bewilligte Mittel	Mittel-/verschiebung	angerechnet bis 2016	angerechnet 2017	noch verfügbar	Ermächtigungsübertragung für 2018
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
21.1.01.07	702	GS Bussetz-Großen-Bereich, Bus-Schulbereich/Altenheim	485.000,00	14.204,84	159.895,35	358.595,51	-19.286,02	12.598,00 €
21.1.01.10	708	GS Hainbach, Hainbacherschule	70.000,00	4.326,85	27.712,90	48.613,97	0,00	0,00 €
21.1.01.16	715	GS Hainbach, Hainbacherschule	200.000,00	211.084,32	5.852,29	405.232,03	0,00	0,00 €
21.1.01.17	721	GS Langgöns, Anna-Beckmannschule	500.000,00	0,00	433.860,37	58.477,59	6.662,04	8.660,37 €
21.1.01.23	701	GS Lindenberg, Lindenbergerschule	1.200.000,00	0,00	0,00	878,20	1.199.321,70	1.199.321,70 €
21.1.01.25	703	GS Lohr, Lohrschule	380.000,00	-128.832,77	249.773,79	393,45	0,00	0,00 €
21.1.01.26	706	GS Polheim, Polheimerschule	50.000,00	-10.955,85	39.044,25	0,00	0,00	0,00 €
21.1.01.27	707	GS Polheim, Polheimerschule	395.000,00	0,00	10.942,50	286.496,19	97.571,31	234.947,80 €
21.1.01.28	704	GS Polheim, Polheimerschule	700.000,00	0,00	578.134,86	164.511,05	-42.645,94	24.680,84 €
21.1.01.36	705	GS Polheim, Polheimerschule	45.000,00	-4.484,65	37.092,98	3.422,37	0,00	0,00 €
21.1.01.38	709	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	30.000,00	0,00	0,00	28.868,83	30,17	30,17 €
21.1.01.41	710	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	50.000,00	-14.037,14	24.784,80	11.178,26	0,00	0,00 €
21.8.01.05	716	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	120.000,00	-21.097,95	98.902,05	0,00	0,00	0,00 €
21.8.01.05	719	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	120.000,00	0,00	99.244,83	20.755,37	0,00	0,00 €
21.8.01.09	712	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	100.000,00	0,00	35.654,42	50.591,61	13.753,87	13.753,87 €
21.8.01.10	720	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	50.000,00	10.886,15	0,00	60.866,15	0,00	0,00 €
21.8.01.10	722	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	500.000,00	0,00	22.730,72	338.762,64	138.516,64	221.067,38 €
21.8.01.11	714	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	250.000,00	0,00	122.875,64	127.124,36	127.124,36	127.124,36 €
54.2.01.01	717	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	855.000,00	0,00	47.088,04	607.910,96	607.910,96	607.910,96 €
21.1.01.12	725	GS Weidenberg, Weidenbergerschule	404.842,00	-60.064,10	0,00	0,00	344.857,90	24.351,93 €
			6.304.943,00	0,00	1.823.615,91	2.007.509,00	2.473.817,09	2.473.817,09 €

Abwicklung und Ermächtigungsübertragungen KIP I - Bundesprogramm

Leistung	Maß	Bezeichnung	beantragte/bewilligte Mittel	Mittel-/verschiebung	angerechnet bis 2016	angerechnet 2017	noch verfügbar	Ermächtigungsübertragung für 2018
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
21.1.01.10	827	GS Grunbach, Energieleuchte	2.300.000,00	2.156.509,45	0,00	23.952,17	4.432.509,28	4.432.509,28
21.1.01.12	835	GS Heuchelheim, Energieleuchte	3.300.000,00	-406.470,00	0,00	4.373,23	2.898.156,75	2.898.156,75
21.1.01.17	832	GS Langgöns, Energieleuchte	850.000,00	300.000,00	0,00	18.877,23	1.231.122,77	1.231.122,77
21.1.01.18	836	GS Langgöns, Energieleuchte	2.373.214,00	-2.373.214,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.1.01.24	833	GS Langgöns, Energieleuchte	450.000,00	-149.886,28	0,00	0,00	300.113,72	300.113,72
21.1.01.40	828	GS Langgöns, Energieleuchte	500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
21.8.01.08	829	GS Langgöns, Energieleuchte	4.000.000,00	-450.369,12	3.830,00	19.729,20	3.526.072,68	3.526.072,68
21.8.01.10	822	GS Langgöns, Energieleuchte	165.000,00	0,00	0,00	0,00	165.000,00	165.000,00
21.8.01.11	830	GS Langgöns, Energieleuchte	2.000.000,00	544.819,84	0,00	37.733,84	2.506.886,00	2.506.886,00
22.1.01.02	824	GS Langgöns, Energieleuchte	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00	55.000,00
23.1.01.01	826	GS Langgöns, Energieleuchte	130.000,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00	130.000,00
24.3.01.01	825	GS Langgöns, Energieleuchte	528.830,00	-46.489,79	111.456,53	22.053,88	308.935,00	308.935,00
27.1.01.01	831	GS Langgöns, Energieleuchte	2.600.000,00	465.099,90	0,00	19.807,64	3.045.492,26	3.045.492,26
			19.392.144,00	0,00	115.286,53	146.327,01	19.090.530,46	19.090.530,46

Abschnitt D Rechenschaftsbericht

I. Vorbemerkungen

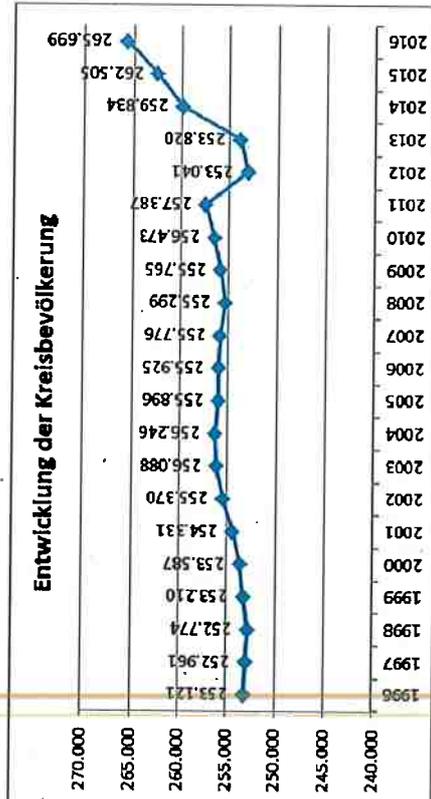
Gesetzliche Grundlagen

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 51 GemHVO ist im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Kommune unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern, sofern dies nicht bereits im Anhang zum Jahresabschluss erfolgt ist.

II. Allgemeine Angaben

Bevölkerungsentwicklung

Der Landkreis Gießen ist einer von 21 hessischen Landkreisen. Ihm gehören 18 Städte und Gemeinden an, darunter auch die Sonderstatusstadt Gießen. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahl in den letzten 20 Jahren:



Quelle: Hess. Statistisches Landesamt
Anmerkung: In 2011 Korrektur nach der Volkszählung Zensus.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Makroökonomisches Umfeld

Wirtschaftlicher Aufschwung hielt auch in 2017 an

Die deutsche Wirtschaft konnte im Jahr 2017 an die positive Entwicklung der vergangenen Jahre anknüpfen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt wuchs im Durchschnitt des Jahres 2017 um 2,2 % (Vorjahr: 1,9 %).

Positive Wachstumsimpulse kamen in 2017 primär aus dem Inland, wobei sich vor allem die Investitionsausgaben als Wachstumstreiber erwiesen. Demgegenüber trug der Außenbeitrag, also die Differenz zwischen Exporten und Importen, nur leicht zum BIP-Wachstum bei.

Der Arbeitsmarkt entwickelte sich im Jahr 2017 weiterhin positiv. Die Zahl der Erwerbstätigen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % auf rd. 44,3 Mio. Personen. Das ist der höchste Stand seit der deutschen Wiedervereinigung. Gleichzeitig ging die Zahl der Arbeitslosen erneut zurück. Die Arbeitslosenquote verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Prozentpunkte auf 5,7 %.

Im Zuge der günstigen konjunkturellen Grunddynamik hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt 2017 weiter beschleunigt. Mit einem Zuwachs in Höhe von 1,8 % lag er über dem entsprechenden Vorjahresergebnis (+ 0,5 %).

Politik der EZB

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat in den vergangenen Jahren umfangreiche geldpolitische Maßnahmen ergriffen, um die Finanzmärkte zu stabilisieren und den im Euro-Raum befürchteten Deflationstendenzen aktiv entgegenzuwirken. Um in Reichweite des selbstgesteckten Inflationsziels in Höhe von 2 % zu gelangen, wurde Ende 2016 das Programm zum Kauf von Anleihen bis Ende 2017 verlängert. Im Jahr 2018 hat die EZB damit begonnen, ihre monatlichen Wertpapierkäufe zu reduzieren. Die EZB reagiert damit auf den Aufschwung im Euro-Währungsraum.

Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die öffentlichen Haushalte wiesen in Folge der günstigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch im vergangenen Jahr wieder einen hohen Überschuss aus.

Wirtschaftliche Entwicklung in Hessen

Bruttoinlandsprodukt (BIP) Hessen im Ländervergleich

In Hessen war die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2017 erneut positiv. Nach den vorläufigen Ergebnissen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (VGR)“ verzeichnete Hessen im Jahr 2017 einen Anstieg des BIP (real) um 2,2 %. Das Wirtschaftswachstum lag damit auf dem Niveau des Bundesdurchschnitts (+ 2,2 %).

Zahl der Erwerbstätigen

In Hessen waren im Jahr 2017 durchschnittlich über 3,5 Mio. Personen erwerbstätig. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 1,8 %; der Beschäftigungsaufbau lag damit etwas über der gesamtdeutschen Entwicklung mit einem Anstieg um 1,5 %. Seit dem Jahr 2015 verzeichnet Hessen durchgängig einen kontinuierlichen Anstieg der Erwerbstätigenzahl.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2017 waren in Hessen durchschnittlich 166.600 Menschen arbeitslos gemeldet, rd. 6.500 weniger als im Vorjahr. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote - bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen - betrug in Hessen 5,0 % (Vorjahr 5,4 %). Sie lag damit erneut deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 5,7 % (Vorjahr 6,1 %).

Steueraufkommen und Länderfinanzausgleich

Das gesamtstaatliche Steueraufkommen ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen und belief sich 2017 auf insgesamt 674,6 Mrd. EUR. Den größten Anteil am Gesamtaufkommen haben die Gemeinschaftssteuern (547,4 Mrd. EUR), gefolgt von den Bundessteuern (99,9 Mrd. EUR). Der hessische Anteil am Gesamtsteueraufkommen betrug 22,7 Mrd. EUR, hiervon entfielen 2,2 Mrd. EUR auf die hessischen Landessteuern.¹

Finanzielle Rahmenbedingungen / Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Nach der Reform des KFA und dem Wechsel zu dem neuen seit 2016 geltenden Ausgleichssystem orientiert sich die Veränderung der KFA-Masse nicht mehr am Steueraufkommen des Landes, sodass die Kommunen an den Steuerzuwächsen des Landes nicht mehr automatisch mit einem bestimmten Prozentsatz partizipieren. Vielmehr wird die Finanzausgleichsmasse nunmehr auf der Basis der Aufgaben und der daraus resultierenden Finanzierungsbedarfe der verschiedenen kommunalen Gruppen ermittelt und fortgeschrieben.

Das auf dieser Grundlage berechnete KFA-Ausgleichsvolumen stieg in 2017 insgesamt um 219,2 Mio. EUR auf 4,58 Mrd. EUR und damit um 5 % gegenüber 2016 relativ deutlich an. Bei der Schlüsselmasse an die Landkreise war indesweit sogar eine Zunahme um knapp 10 % zu verzeichnen. Die Entwicklung bei den einzelnen Kommunen kann aber auch beim neuen KFA-Regime von den Durchschnittswerten erheblich abweichen.

Die Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen im Rahmen des KFA im Haushaltsplan 2017 erfolgte auf der Grundlage der vom Hessischen Finanzministerium mit Erlass vom 12. September 2016 bekannt gegebenen Planungsdaten. Um die gesetzlich geforderte Kostendeckung der Schulumlage zu realisieren, musste der Hebesatz für die Schulumlage auf 16,0 % festgesetzt und damit gegenüber 2016 um 2 %-Punkte angehoben werden. Um die damit verbundene Mehrbelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abzumildern, wurde im Gegenzug der Hebesatz für die Kreisumlage um 1 %-Punkt abgesenkt.

¹ Geschäftsbericht 2017 des Landes Hessen, Wirtschaftsbericht (auszugsweise)

Wie sich die Entwicklung der Erträge und Umlagen aus dem Kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2017 insgesamt darstellt und welche Veränderungen sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 ergeben, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2016			Haushaltsjahr 2017			Verb. (+) / Verschl. (-)
	Umlagegrundlagen	Hebesatz in %	Summe EUR	Umlage- grundlagen	Hebesatz in %	Summe EUR	
Erträge:							
Kreis-schlüssel-zuweisungen	zusätzlich Übergangsfonds abzgl. Verwendung f. Investitionen		70.665.746 609.421 -3.600.000 67.675.167			74.760.093 0 -3.600.000 71.160.093	3.504.926
Sonderzuweisung			741.650			0	-741.650
Rüchtlage							
Schulumlage	212.379.863	14,00	29.733.181	223.654.555	16,00	35.784.729	6.051.548
Kreisumlage	Gemeinden	212.379.863	40,59	86.204.986	223.654.555	39,59	88.544.638
	Gießen	72.030.174	42,28	30.439.952	76.280.292	41,28	31.477.374
	284.410.037		116.644.938	299.944.847		-120.022.912	3.377.274
Aufwendungen:							
Krankenhäuser			410.532.643			422.646.433	11.113.790
LWW-Umlage			410.532.643			45.581.439	47.910.923
						164.985.011	174.958.825
							9.972.614

III. Verlauf der Haushalteswirtschaft

Nach Ziffer 1 der Hinweise zu § 51 GemHVO ist im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form darzustellen.

Während die Ergebnisse der Jahresrechnung und deren Abweichung von den fortgeschriebenen Ansätzen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Abschnitt C „Anhang zum Jahresabschluss“, Ziffer IV und V erläutert sind, werden nachfolgend die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsplanung zusammenfassend beleuchtet.

Grundlage für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 war die vom Kreistag am 12. Dezember 2016 verabschiedete und vom Regierungspräsidenten Gießen mit Verfügung vom 17. März 2017 genehmigte Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Verwaltungstätigkeit

Im Vergleich zur Planung nach dem Doppelhaushalt stellt sich die Abwicklung des Ergebnishaushaltes im Ergebnis wie folgt dar:

	Ergebnis Vorjahr EUR	Ansatz Haushalt EUR	Fortgeschriebener Ansatz EUR	Ergebnis EUR
Summe ordentliche Erträge einschl. Finanzerträge	355.751.727,72	379.980.427,00	379.981.708,15	369.438.947,84
Summe ordentliche Aufwendungen einschl. Finanzaufwendungen	343.669.622,81	377.536.452,00	378.487.500,03	348.263.201,75
Ordentliches Ergebnis	+12.082.104,91	+2.443.976,00	+1.494.208,12	+21.176.746,09
Außerordentliche Erträge	20.270,32	0,00	0	44.954,37
Außerordentliche Aufwendungen	2.518.941,93	0,00	0	156.206,94
Außerordentliches Ergebnis	-2.498.671,61	0,00	0	-111.252,57
Gesamtergebnis	+9.583.433,30	+2.443.976,00	+1.494.208,12	+21.064.493,52

Damit hat sich die Haushaltslage sowohl im Vergleich zur Planung wie auch im Vergleich zum Vorjahr erheblich verbessert. Der im ordentlichen Ergebnis erzielte Überschuss von rd. 21,2 Mio. EUR liegt um rd. 18,8 Mio. EUR über dem Planansatz.

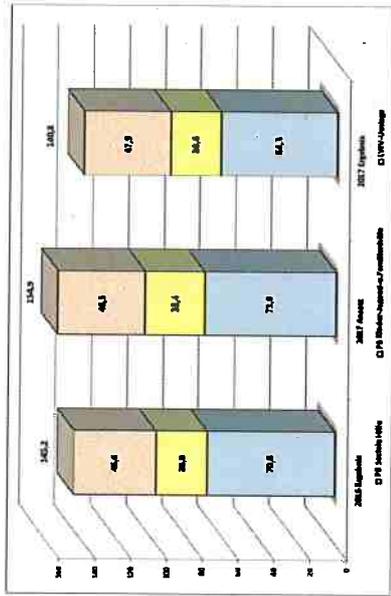
Folgende Abweichungen sind wesentlich:

- Mehreträge bei den Gebühren + 0,6 Mio. EUR
- Minderaufwand bei den Personalkosten + 2,1 Mio. EUR
- Mehraufwand an Versorgungsaufwendungen (= höhere Zuführung/Aufstockung der Pensionsrückstellung aufgrund einer Änderung der Berechnungsgrundlage durch die Versorgungskasse Darmstadt) - 1,9 Mio. EUR
- Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen + 3,0 Mio. EUR
- Verminderung der Zahlung an den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (für ÖPNV-Verluste) + 0,4 Mio. EUR
- Wenigeraufwand bei den Zinsen + 1,3 Mio. EUR

Für das positive Ergebnis maßgeblich sind jedoch vor allem die Verbesserungen, die im Bereich der sozialen Sicherung eingetreten sind. Der Zuschussbedarf in den Produktbereichen „Soziale Hilfen“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ liegt im Ergebnis zusammen um 13,5 Mio. EUR unter dem Planansatz. In folgenden Hilfebereichen waren die Planabweichungen am größten:

- Leistungen nach dem Asylb/G + 3,4 Mio. EUR
- Hilfen zur Pflege + 3,0 Mio. EUR
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung + 1,8 Mio. EUR
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche + 2,1 Mio. EUR

Insgesamt stellt sich die Entwicklung der Haushaltsbelastung im Bereich der sozialen Sicherung wie folgt dar:



Die im Haushaltsvollzug erzielten Verbesserungen entfallen zum Teil auch auf die Aufgaben der Schulträgerschaft. Die in diesem Produktbereich im Haushaltsplan ausgewiesene Unterdeckung von -1,2 Mio. EUR konnte dadurch kompensiert und die Kostendeckung der Schulumlage im Ergebnis erreicht werden.

Zu den Abweichungen in den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird auf die Erläuterungen in Abschnitt C, Ziffer IV des Jahresabschlusses - Erläuterung zur Ergebnisrechnung - verwiesen.

Mit dem Jahresabschluss 2017 konnte zum dritten Mal in Folge der Ergebnishaushalt mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Damit wurde das mit dem Konsolidierungsvertrag im Rahmen des Kommunalen Schutzschirmes angestrebte Ziel deutlich früher als erwartet realisiert.

Eine Entlassung aus dem Schutzschirmvertrag kann allerdings erst auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse beantragt werden.

Die Verbesserungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben auch in der Liquidität ihren Niederschlag gefunden. Im Saldo der zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen wurde im Ergebnis ein Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 33,8 Mio. EUR erzielt. Damit konnte nicht nur die Tilgung von Krediten finanziert, sondern darüber hinaus auch der Bestand an Kassenkrediten erheblich verringert werden.

Investitionstätigkeit

Die Gesamtsummen der Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit stellen sich wie folgt dar:

	Ansatz Haushalt		Fortgeschriebener Ansatz		Ergebnis	
	EUR		EUR		EUR	
Gesamtbetrag der						
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.230.550,00		6.230.550,00		6.916.447,05	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.110.500,00		61.593.603,70		17.717.795,00	

Bei den Einzahlungen entfallen 3,6 Mio. EUR auf die allgemeine Schlüsselzuweisung, von der nach der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches ein Teilbetrag zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden darf.

Die große Differenz zwischen dem Planansatz und dem fortgeschriebenen Ansatz bei den Auszahlungen erklärt sich aus der vergleichsweise hohen Summe der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in Höhe von insgesamt rd. 44,2 Mio. EUR.

Darin enthalten sind die bis zum Beginn des Jahres 2017 noch nicht in Anspruch genommenen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes und des Landes (KIP). Auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) in Verbindung mit dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) waren dem Landkreis im Jahr 2015 Fördermittel in Höhe von insgesamt 25.657.086,00 EUR zugewiesen worden. Der Kreisrat hatte im Dezember 2015 Mittel in Höhe dieses Gesamtbetrages als außerplanmäßige Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 bewilligt. Davon waren 23,7 Mio. EUR am Jahresende 2016 noch vorhanden und wurden nach 2017 übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2016 für planmäßig veranschlagte Investitionsmaßnahmen beliefen sich auf 20,5 Mio. EUR.

Von der im Haushaltsjahr 2017 im Ergebnis tatsächlich verausgabten Investitionssumme in Höhe von rd. 17,7 Mio. EUR entfällt ein Teilbetrag von rd. 2,1 Mio. EUR auf die KIP-Maßnahmen. Für die regulär im Haushaltsplan veranschlagten Investitionsvorhaben wurden Auszahlungen in Höhe von rd. 15,6 Mio. EUR geleistet. Größter Investitionsbereich war dabei erneut der Bereich der Schulen mit einem Auszahlungsvolumen von insgesamt rd. 14,6 Mio. EUR.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres war erneut eine relativ hohe Summe von Haushaltsmitteln noch nicht auszahlungswirksam umgesetzt. Von den planmäßigen Auszahlungsermächtigungen waren am Jahresende rd. 21,3 Mio. EUR noch verfügbar, davon wurden rd. 18,9 Mio. EUR nach 2018 übertragen. Aus den Mittel des Kommunalinvestitionsprogramms wurden zusätzlich Ermächtigungsübertragungen in Höhe von rd. 21,6 Mio. EUR weiter nach 2018 übergeleitet.

Finanzierungstätigkeit

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die zur Finanzierung der Investitionen im Haushaltsjahr notwendigen Kreditaufnahmen sowie die Auszahlungen für die Tilgung bzw. Rückzahlung von Krediten:

	Ansatz Haushalt		Fortgeschriebener Ansatz		Ergebnis	
	EUR		EUR		EUR	
Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelienbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.365.400		5.365.400,00		33.800.916,27	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt	12.903.950		26.061.800,00		11.854.092,79	
davon:						
Aufnahme neuer Investitionskredite	10.879.950		24.037.800,00		11.854.092,79	
Umschuldung von Investitionskrediten	2.024.000		2.024.000,00		0,00	
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten insgesamt	8.256.000		8.256.000,00		6.371.190,85	
davon:						
Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	6.232.000		6.232.000,00		6.371.190,85	
Umschuldung von Investitionskrediten	2.024.000		2.024.000,00		0,00	

Die Verbesserungen im Vollzug des Ergebnishaushalts führten dazu, dass im Ergebnis ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 33,8 Mio. EUR erzielt wurde. Damit hat sich auch die Liquiditätslage des Landkreises erheblich verbessert. Die seit Ende 2016 geltende neue haushaltsrechtliche Vorgabe, wonach der Zahlungsmittelfluss mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden können, konnte im Ergebnis erfüllt werden.

Bei den Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stand neben dem in der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Gesamtbeitrag in Höhe von 10.879.950,00 EUR zusätzlich eine noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus Vorjahren in Höhe von 13.157.850,00 EUR zur Verfügung.

Tatsächlich aufgenommen wurden Investitionskredite in Höhe von 11.854.092,79 EUR.

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

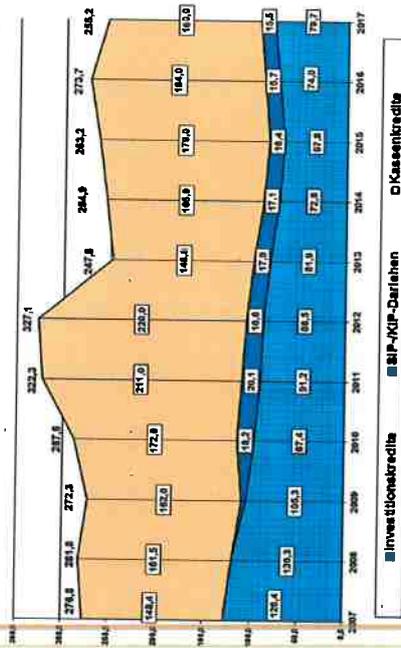
- 422.092,79 EUR außerplanmäßig im Rahmen des KIP-Förderprogrammes
- 1.432.000,00 EUR Kredit aus dem Hessischen Investitionsfonds im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltsatzung für das Jahr 2017
- 10.000.000,00 EUR im Rahmen der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016

Weil mit der Genehmigung des Doppelhaushalts 2017/2018 eine rechtskräftige Haushaltsatzung auch für das Haushaltsjahr 2018 bereits vorlag, ist mit dem Beginn des Jahres 2018 die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2016 erloschen. Der bis zum Ablauf des Jahres 2017 nicht in Anspruch genommene Teilbetrag der Kreditermächtigung 2016 von 3.157.850,00 EUR steht insofern nicht mehr zur Verfügung. Die noch verfügbare Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 9.447.950,00 EUR wurde in voller Höhe ins Folgejahr übertragen.

Netto-Neuverschuldung

Durch die vorgenannten Kreditaufnahmen und -tilgungen verändert sich der Schuldenstand des Landkreises. Im Bereich der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten ergibt sich bei Neuaufnahmen von rd. 11,9 Mio. EUR und Tilgungen von rd. 6,4 Mio. EUR eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR. Der Bestand an Kassenkrediten konnte demgegenüber von 180 Mio. EUR um 24 Mio. EUR auf 160 Mio. EUR verringert werden. Der Gesamtverschuldungsstand hat sich damit um 18,5 Mio. EUR reduziert.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung des Schuldenstandes in den letzten zehn Jahren:



Eigene Darstellung: IST-Schuldenstand jeweils am Ende des Haushaltsjahres - in Mio. EUR

Entwicklung der Vermögenslage

Aufschluss über die Entwicklung der Vermögenslage gibt die nachstehende Übersicht über die Bilanzstruktur und ihre Veränderung im Haushaltsjahr 2017:

Bezeichnung	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Anlagevermögen	257.904.481,34	58,1	265.746.262,72	61,4	7.841.781,38	3,0
Umlaufvermögen	38.082.758,11	8,6	37.994.017,21	8,8	-88.740,90	-0,2
Rechnungsabgrenzungsposten	12.065.558,01	2,7	14.328.617,47	3,3	2.263.059,46	18,8
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	135.901.555,92	30,6	114.837.062,40	26,5	-21.064.493,52	-15,5
Aktiva	443.954.353,38	100,0	432.905.959,80	100,0	-11.048.393,58	-2,5
Eigenkapital	0,00		0,00		0,00	
Sonderposten	70.833.727,97	16,0	71.578.393,46	16,5	744.665,49	1,1
Rückstellungen	88.762.461,91	20,0	92.275.479,68	21,3	3.513.017,77	4,0
Verbindlichkeiten	284.063.075,61	64,0	268.626.048,29	62,1	-15.437.027,32	-5,4
passive Rechnungsabgrenzungsposten	285.087,89	0,1	426.038,37	0,1	130.950,48	44,4
Passiva	443.954.353,38	100,0	432.905.959,80	100,0	-11.048.393,58	-2,5

Das Anlagevermögen ist um rd. 7,8 Mio. EUR gewachsen und liegt mit insgesamt rd. 265,7 Mio. EUR nur noch knapp unter dem Stand der Verbindlichkeiten. Von den Verbindlichkeiten entfällt mit einem Teilbetrag von 160 Mio. EUR weiterhin der größte Teil auf die Kassenkredite. Deren Verminderung um 24 Mio. EUR ist der maßgebliche Grund für den Rückgang des Gesamtbetrages der Verbindlichkeiten um rd. 15,4 Mio. EUR.

Auffällig ist der hohe Zuwachs bei den Rückstellungen. Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Ursachen: Zum einen war eine Aufstockung der Pensionsrückstellung infolge einer Neuberechnung durch die Versorgungskasse Darmstadt erforderlich. Des Weiteren musste im Bereich der Abfallwirtschaft aufgrund eines besonderen Sachverhaltes eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen in Höhe von 2,7 Mio. EUR gebildet werden.

Mit dem in der Ergebnisrechnung erzielten Überschuss von rd. 21,1 Mio. EUR konnte der „nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ um 15,5 % auf rd. 114,8 Mio. EUR verringert werden.

Die Vermögenslage des Landkreises hat sich damit im Jahr 2017 insgesamt spürbar verbessert.

IV. Ziele und Kennzahlen

Nach § 51 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch Angaben zum Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien enthalten. Beim Landkreis Gießen wurde im Haushaltsjahr 2010 damit begonnen im Zuge der Haushaltsplanaufstellung den Teilhaushalten Ziele und Kennzahlen hinzuzufügen und damit den Entscheidungsträgern zusätzliche steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Seit 2010 werden sukzessive im Rahmen der Planaufstellung weitere Produkte in den Fokus genommen, sodass inzwischen quer durch sämtliche Aufgabenbereiche der Verwaltung ein strukturiertes Ziel- und Kennzahlensystem in Form einer Balanced Scorecard (BSC) zum Tragen kommt.

Neben der jährlichen Weiterentwicklung und Fortschreibung wird in der BSC auch die Zielerreichung in den vorangegangenen Jahren dargestellt. Damit werden die politischen Entscheidungsträger zeitnah informiert, sodass auf eine nochmalige Darstellung im Rechenschaftsbericht verzichtet werden kann.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Im Verlauf des Jahres 2017 bzw. nach dem Schluss des Haushaltsjahres sind folgende Sachverhalte eingetreten, die für die Haushaltswirtschaft von grundlegender Bedeutung sind:

- **Kommunalinvestitionsprogramm I und II**
Die Investitionstätigkeit des Landkreises wird aktuell in erheblichem Maße durch die Kommunalinvestitionsprogramme des Bundes und des Landes Hessen geprägt.

Mit dem Förderprogramm, das der Bund und das Land Hessen im Jahr 2015 zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen gemeinsam aufgelegt hatten, war dem Landkreis Gießen ein Fördermittelkontingent von insgesamt 25.657.086,00 EUR zugewiesen worden.

Mit Änderungsgesetzen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) bzw. Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) haben der Bund und das Land Hessen im Laufe des Jahres 2017 die Rechtsgrundlagen für eine 2. Auflage des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) geschaffen. Schwerpunkt sind Investitionen in die Schulinfrastruktur. Dem Landkreis Gießen wurde ein weiteres Fördermittelkontingent in Höhe von insgesamt 16.388.651,00 EUR zugewiesen.

Nach den rechtlichen Grundlagen werden die Fördermittel in beiden Programmen zum Teil als Bundeszuschuss und der Restbetrag als Sonderdarlehen der WIBank zur Verfügung gestellt. Die Kredite aus dem Investitionsprogramm unterliegen nicht der Genehmigungspflicht und werden nicht auf die Netto-Neuverschuldung angerechnet. Über die konkrete Verwendung der Mittel (Maßnahmenliste) hat jeweils der Kreistag entschieden. Die Umsetzung erstreckt sich auf die Jahre 2016 bis 2021.

Durch die Gesamthöhe der Fördermittel aus dem KIP I und II von mehr als 42 Mio. EUR wird die Investitionstätigkeit des Landkreises stark ausgeweitet. Hinzu kommt, dass es durch Einschränkungen bei der Förderfähigkeit der Investitionen aufgrund der Zweckbindung der Förderprogramme bei vielen Einzelvorhaben nötig ist, Begleitmaßnahmen aus dem Haushalt zu finanzieren. Das Investitionsvolumen und die Netto-Neuverschuldung des Landkreises werden sich dadurch im Durchführungszeitraum (= Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung) deutlich erhöhen.

- **Hessenkasse**

Im Jahr 2017 hat das Land Hessen mit der HESSENKASSE ein Entschuldungskonzept erarbeitet, mit dem - unter finanzieller Beteiligung des Landes - die Liquiditätskredite der Kommunen vollständig abgebaut werden sollen.

Inzwischen wurde das HessenkasseGesetz vom Hessischen Landtag am 25. April 2018 beschlossen. Über die Teilnahme des Landkreises Gießen an dem Entschuldungsprogramm hat der Kreistag bereits am 5. März 2018 auf der Grundlage des Gesetzentwurfes entschieden. Schon vor dem Stichtag der Ablösung der Kassenkredite am 30. Juni 2018 konnte deren Bestand noch einmal deutlich von 160 Mio. EUR am 31.12.2017 auf 148,5 Mio. EUR reduziert werden. Dieser Betrag wurde im September 2018 vollständig von der Hessenkasse abgelöst. In Höhe der Hälfte davon, also 73,25 Mio. EUR, ist eine neue Verbindlichkeit gegenüber diesem „Sondervermögen Hessenkasse“ entstanden, die in den kommenden Jahren mit einem jährlichen Beitrag von 6.562.625,00 EUR sukzessive zurückzuführen ist.

Mit dem HessenkasseGesetz sind auch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen insgesamt verschärft worden. So muss z. B. künftig zusätzlich zu der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten auch der oben genannte Beitrag an die Hessenkasse aus dem Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit aufgebracht werden. Damit soll erreicht werden, dass die Haushaltswirtschaft der Kommunen in Hessen auf Dauer ausgeglichen gestaltet und gleichzeitig die finanziellen „Altlasten“ vollständig abgebaut werden. Das Entstehen von Fehlbeträgen sowie die Aufnahme von längerfristigen Kassenkrediten soll für die Zukunft vermieden werden.

VI. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung

Nach 2015 und 2016 konnte auch im Jahresabschluss 2017 der Ergebnishaushalt mit einem Überschuss abgeschlossen werden. Damit wurde der Haushaltsausgleich in drei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht. Das mit dem Konsolidierungsvertrag im Jahr 2012 vereinbarte Ziel ist somit deutlich früher als erwartet realisiert worden. Nach dem Vorliegen geprüfter Jahresabschlüsse kann die Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm beantragt werden.

Der am 7. Mai 2018 vom Kreistag verabschiedete Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2017/2018 weist für das Haushaltsjahr 2018 ebenfalls einen Überschuss aus. Nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird der Haushaltsausgleich auch in den Folgejahren erreicht.

Das weitere finanzpolitische Ziel muss es nun sein, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen und die Haushaltswirtschaft des Landkreises zu stabilisieren.

Dass dabei ab dem Jahr 2019 der Beitrag an die Hessenkasse zusätzlich aus dem Haushalt aufzubringen ist, stellt den Landkreis weiterhin vor eine besondere Herausforderung und vor die Notwendigkeit, den Konsolidierungskurs fortzusetzen.

Voraussetzung für den dauerhaften Haushaltsausgleich ist allerdings auch, dass sich die gesamtwirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht wieder eintrüben.

Risiken für die Finanzlage ergeben sich im Wesentlichen durch Faktoren, auf die der Landkreis selbst kaum Einfluss hat. So muss z. B. bei der Zuweisung neuer Aufgaben oder einer Veränderung von Leistungssätzen (wie etwa bei gesetzlich geforderten höheren Standards in der Aufgabenerfüllung) zwingend auch ein ausreichender finanzieller Ausgleich geschaffen werden. Aktuell sind z. B. die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes noch nicht vollständig berechenbar.

Weitere Risiken können sich ergeben durch globale Unsicherheiten (z. B. weltpolitische Ereignisse, Entwicklung der Finanzmärkte). Welche Auswirkungen geopolitische Ereignisse auf die Kommunen haben können, hat zuletzt die Flüchtlingskrise deutlich gezeigt.

Auch durch die demografische Entwicklung, den gesellschaftlichen Wandel und den technischen Fortschritt, insbesondere die zunehmende Digitalisierung, werden sich die Anforderungen an die Kommunen rasant verändern.

Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzausstattung der Kommunen mit diesen Entwicklungen und dem wachsenden Bedarf der Bevölkerung an kommunaler Daseinsvorsorge Schritt halten kann. Der neue bedarfsorientierte Kommunale Finanzausgleich sollte in Hessen eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen gewährleisten. Ob das System diesem Anspruch gerecht wird, bleibt abzuwarten, ist aber Grundvoraussetzung für die Stabilisierung der Haushaltslage.

Gießen, 17. Oktober 2018




Schneider,
Landrätin